M. v. O.
Jus.
o. 1.

C. G. Waechter

1. 20.

Revol. o. 377.

M. v. O.
Jus.
O. 1.

Ueber das

Positive Rechtsgesetz

in seiner

Beziehung auf räumliche Verhältnisse

oder

über die Anwendung der Gesetze verschiedener Orte

von

Gustav v. Struve. † 1870

Carlsruhe, 1834.

Im eigenen Verlage des Verfassers.

In Commission bei G. Braun.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Druck von W. Hasper in Carlsruhe.

Inhaltsanzeige.

		Seite
§. 1.	Einleitung	1
§. 2.	Fortsetzung	4
	I. Theorie des Verfassers.	
§. 3.	1. Aufstellung des Grundsatzes für unsere Lehre	7
	2. Anwendung des aufgestellten Grundsatzes.	8
	a. Auf die verschiedenen Arten der Rechtsgesetze.	
§. 4.	α. Allgemeine Eintheilung derselben.	
	β. Besondere Ausführung	10
	a. In Ansehung der Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts.	
§. 5.	A. Ueberhaupt.	
	B. Insbesondere	12
§. 6.	A. Von denjenigen Rechtsgesetzen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit nicht ausdehnen.	
§. 7.	B. Von denjenigen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit ausdehnen	14
§. 8.	b. In Ansehung der Prozeßgesetze	19
§. 9.	b. Auf die verschiedenen Personen, welche in Betreff der positiven Rechtsgesetze thätig sind	20
	II. Critik der wichtigsten positiven Gesetzgebungen.	
§. 10.	1. Der römischen	24
§. 11.	2. Der preußischen vom Jahre 1794	27

Seite

§. 12. 3. Der französischen des Code civil oder Code Napoléon 38
§. 13. 4. Der österreichischen vom Jahre 1811 . . . 40

III. Critik der Ansichten der wichtigsten Schriftsteller.

14. 1. Der ältern bis auf Paul Voet (1661) . . . 45
2. Der neueren (nach 1661) 50
§. 15. a. Solcher, welche von den im vorigen §. geschilderten gänzlich abhängig sind.
b. Solcher, welche einen selbstständigen Character haben 52
§. 16. α. Derjenigen von Titius.
§. 17. β. Derjenigen von Zachariä 55
§. 18. γ. Derjenigen von Schweppe 60
§. 19. δ. Derjenigen von Eichhorn 63
Vervollständigung der Literatur . . . 68

IV. Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf einzelne Fälle.

1. Auf solche, in Betreff welcher keine legislatorischen Verfügungen, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze, in räumlicher Beziehung aufzustellen, vorliegen.
a. Einfache Fälle, und zwar derartige, welche gewöhnlich vorgetragen werden in:
α. des Privatrechts
§. 20. a. allgemeinem Theile.
1. Ueber die Vornahme einer Handlung außerhalb der Gränzen eines gewissen Landes, in der Absicht die Gesetze desselben zu umgehen 70
2. Ueber die Zeit des Eintretens der Volljährigkeit 72
3. Ueber Erwerb und Besitz gewisser Arten von Sachen für gewisse Arten von Personen 73

Seite

b. Personenrecht.

§. 21. A. Ehe.

4. Ueber das Erforderniß priesterlicher Einsegnung bei Eingehung der Ehe . . 75
5. Ueber die Eingehung der Ehe und das Leben in derselben 75
6. Ueber die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute 76
7. Ueber die Verluste der zur zweiten Ehe schreitenden Wittwer und Wittwen . 77
8. Ueber die Rückforderung des Brautschatzes bei Trennung der Ehe 78

§. 22. B. Väterliche Gewalt.

9. Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters . 79
10. Ueber die Rechte des Vaters an den Peculien des Sohns 80
11. Ueber die Legitimation unehelicher Kinder 81

§. 23. C. Vormundschaften.

12. Von Entschuldigungen gegen die Uebernahme des vormundschaftlichen Amtes . 82
13. Von den Gränzen des Veräußerungsrechts des Vormunds 83

c. Sachenrecht.

§. 24. A. Eigenthum.

14. Von dem Erwerbe des Eigenthums bei öffentlichen Versteigerungen 84
15. Von dem Erwerbe des Eigenthums an wilden Thieren 84
16. Von dem Verluste des Eigenthums an wilden Thieren 85

§. 25. B. Dienstbarkeiten.

17. Von der Verpflichtung zur Tragung der Abgaben beim Nießbrauche 86
18. Von der Verpflichtung zur Zahlung eines Laudemiums bei der Uebertragung des emphyteutischen Rechts von einer Person auf die andere 86

§. 26. C. Pfandrecht.

19. Ueber das durch ein Darlehen zu einem

Seite
bestimmten Zwecke zu begründende Pfandrecht 87
20. Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihrer Vormünder im Allgemeinen 88
21. Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihres Stiefvaters, in Beziehung auf den Fall, da derselbe ihre Mutter vor abgelegter Rechnung von Seiten der letztern ehelicht 89
d. Obligationenrecht.
§. 27. A. Verträge.
22. Ueber einen brieflich abgeschlossenen Vertrag 90
23. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Vertrags, durch welchen eine Ehefrau von der Verpflichtung entbunden werden soll, für die Schulden ihres Ehemanns zu haften 91
24. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Schenkungen unter Eheleuten . . 92
§. 28. B. Sonstige obligatorische Verhältnisse.
25. Ueber die Wandel- u. Minderungsklage 93
26. Ueber die Rechtsverhältnisse, welche aus enormen Läsionen entstehen . . . 94
26. Ueber die Verpflichtung des Gläubigers, welcher Zinsen voraus bezahlt erhalten hat, dem Schuldner das Capital eine Zeit hindurch zu lassen 95
27. Ueber den Betrag der Strafzinsen . . 96
e. Erbrecht.
28. Ueber die Frage, nach welches Orts-Gesetzen die Intestaterbfolgeordnung zu bestimmen sey 96
29. Ueber die vertragsmäßige und testamentarische Erbfolgeordnung 97
30. Ueber die Erbfolgefähigkeit . . . 97
31. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Gläubigern und den Erben eines Erblassers 98

Seite

32. Ueber die aus einer mangelnden Erklärung der Kinder abzuleitenden Vermuthung für od. wider die Erbschaftsantretung 99
34. Ueber das Repräsentationsrecht . . 100
35. Ueber das Anwachsungsrecht . . . 101
36. Von der Collationsverbindlichkeit . . 101

§. 30. β. Civilprozeß.

37. Ueber die Cautionen wegen der Prozeßkosten und der Widerklage . . . 102
38. Ueber die Einrede der Zahlung . . 102
39. Ueber die Vollstreckung eines Urtheils . 103
40. Ueber die Begründung des Realarrestes. Erster Fall 104
41. Zweiter Fall 105
42. Ueber die Begründung von Verzugsrechten im Concurse 106
43. Ueber die Güterabtretung (bonorum cessio) 106

§. 31. γ. Criminalrecht.

44. Ueber die Bestrafung von Verbrechen, welche auf der Gränze verschiedener Länder begangen werden 107
45. Ueber die Zurechnungsfähigkeit . . . 108
46. Ueber Verabredung, intellectuelle Herbeiführung, Unterstützung, Begünstigung von, und sonstiger Theilnahme an Verbrechen 109
47. Ueber schriftliche Verleumdungen . . 110
48. Ueber Preßvergehungen 110
49. Ueber das Criminalverfahren . . . 111

§. 32. δ. Völkerrecht.

50. Ueber das Verhältniß gesandtschaftlicher Personen zu den Gesetzen des Landes ihrer offiziellen Residenz 111
51. Ueber das gegenseitige Verhältniß der Staaten 114

b. Zusammengesetzte Fälle.

§. 33. α. Einleitung 114

§. 34. β. Fälle der Concurrenz.

52. Ueber das Gebot und Verbot der Rück-

Seite

kehr in's Vaterland, und andere ähnliche Fälle 115

γ. Fälle der Collision,

§. 35. a. einseitiger Aufhebung der Gesetze.

53. Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters 117

54. Ueber die Legitimation unehelicher Kinder 118

§. 36. b. Fälle gegenseitiger Aufhebung der Gesetze.

55. Ueber die Güterabtretung 118

56. Von dem Erfordernisse der Proclamation der Ehe 119

§. 37. 2. Fälle, in Betreff welcher es sich von Verfügungen handelt, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung festzustellen.

57. Von dem Verhältnisse der Gesetzgebung des einen Staats zu derjenigen des andern 121

58. Von dem Verhältnisse der Gesetzgebung eines Theils des Staats zu einem andern Theile desselben 122

Einleitung.

§. 1.

Das Gesetz ist eine allgemeine Norm zu Beurtheilung irgend eines Gegenstandes.*) Ein Rechtsgesetz insbesondere ist ein Gesetz, welches sich auf das gegenseitige äußere Verhältniß der Menschen bezieht. Das Gesetz enthält daher nothwendig immer eine allgemeine Beurtheilungsnorm und die Bezeichnung eines Gegenstandes, für welchen es ertheilt wird, und bei Gesetzen, welche sich auf das gegenseitige äußere Verhältniß der Menschen beziehen (bei Rechtsgesetzen) kann dieser Gegenstand nur ein solcher seyn, welcher sich gleichfalls auf dieses gegenseitige Verhältniß bezieht, weil ja außerdem das Gesetz und sein Gegenstand sich nicht entsprächen. Einen Gegenstand, für welchen ein Gesetz eine

*) Wie ich dieses in den §§. 2, 13 und 25 meiner Schrift über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit, Göttingen in Commission bei Vandenhoeck und Ruprecht, erwiesen zu haben glaube.

allgemeine Norm enthält, nennt man einen Fall, welcher nicht zu verwechseln ist mit einer Person, weil diese das Subject und daher nicht das Object des gegenseitigen Verhältnisses, von welchem hier gesprochen wird, ist, und eben so wenig mit einer Sache, welche als solche in durchaus keinem Verhältnisse mit irgend einem Menschen steht, sondern natürlich nur insofern, als auf irgend eine Weise ein solches begründet wird, d. h. als ein Fall entsteht, bei welchem eine Sache von Wichtigkeit ist.

Positiv endlich ist ein Gesetz, welches in einer Willenshandlung seinen unmittelbaren Grund hat. *)

Nur von dem Rechtsgesetze ist hier die Rede, weil nur ein solches in das Gebiet der Rechtswissenschaft gehört, und diese Schrift juristischen Inhalts seyn sollte, und nur von dem positiven, weil jedes andere Gesetz entweder an keinem Orte, oder an allen Gültigkeit haben muß, je nachdem dasselbe unrichtig ist, oder richtig, und eben deßhalb in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse von keinem Interesse ist.

Rücksichtlich des positiven Rechtsgesetzes dagegen ist diese Untersuchung von der höchsten praktischen Wichtigkeit. Kein solches kann angewandt werden, ehe man weiß, in welcher Beziehung es zu räumlichen Verhältnissen stehe. Denn, wie wir gesehen haben, enthält jedes Gesetz die Bezeichnung eines Gegenstandes, jedes Rechtsgesetz die Bezeichnung eines Falles, für welchen es eine allgemeine Bestimmung enthält. Damit nun das Gesetz wirklich angewandt werden könne, muß daher der in demselben bezeichnete Gegenstand sich verwirklichen; denn nur auf einen wirklichen Gegenstand kann ein Gesetz wirklich angewandt werden, wie nur auf einen eingebildeten dieses eingebildeterweise geschehen kann.

Ein Gegenstand aber, welcher sich auf das gegenseitige

*) Meine angeführte Schrift §. 1.

äußere Verhältniß der Menschen bezieht, ein Fall, kann sich nur in der Zeit und im Raum verwirklichen, weil der wirkliche Fall im Gegensatze von dem nicht wirklichen, von demjenigen, welcher nur gesetzt, angenommen, gedacht, geträumt wird, sich blos dadurch unterscheidet, daß sein Verhältniß zu Zeit und Raum äußerlich erkennbar ist, während dasselbe bei den Fällen der letzteren Art nicht erkennbar ist.

Ehe daher darüber Gewißheit vorliegt, für welcherlei Fälle, nach Verschiedenheit ihrer räumlichen Beziehungen, d. h. nach Verschiedenheit der Oerter, an welchen sie sich verwirklichen, ein Gesetz eine Beurtheilungsnorm enthalte, kann dasselbe unmöglich wirklich angewandt werden, weil es ja nur auf wirkliche Fälle wirklich angewandt werden kann, eine Anwendung auf solche aber unmöglich ist, so lange man das eine Hauptmerkmal der Wirklichkeit (die Raumverhältnisse) eines Falles nicht kennt.

Schon das erste positive Gesetz in der Welt kann daher nicht eher angewandt werden, als bis die Frage beantwortet ist: in welcher Beziehung steht es zu räumlichen Verhältnissen? Von besonderer praktischer Wichtigkeit ist dieselbe jedoch nur in sofern, als in Beziehung auf verschiedene Landesbezirke, mit welchen der Fall in Verbindung gebracht werden kann, verschiedene gesetzliche Bestimmungen gelten.

Soll eine That, welche an dem Orte, woselbst sie begangen wurde, durch kein Gesetz verpönt war, dennoch bestraft werden, weil sie an einem andern, etwa dem ordentlichen Wohnorte oder dem Geburtsorte des Thäters unter ein Strafgesetz fällt? Oder soll ein Verbrechen, welches an dem Orte, an welchem es begangen wurde, eine gelinde Strafe nach sich zieht, härter als diesen Gesetzen zufolge bestraft werden, weil an einem andern Orte ein Gesetz besteht, welches jenem Verbrechen eine härtere Strafe droht? Diese Fragen zu beantworten ist wohl nicht schwer. Gewiß

wird Jedermann nur die Gesetze desjenigen Orts für anwendbar erklären, an welchem die That verübt wurde. Allein es gibt andere Fälle, deren Entscheidung mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist.

Ehe jedoch die Grundsätze aufgestellt werden können, nach welchen diese und alle anderen ähnlichen Fragen zu entscheiden sind, ist es erforderlich, die Quelle zu bezeichnen, aus welcher sie abgeleitet werden müssen. Dieses soll im folgenden §. geschehen.

§. 2.

Fortsetzung.

Im Gebiete der Rechtswissenschaft können Grundsätze auf zwei verschiedenen Wegen erlangt werden, auf demjenigen der Abstraction und demjenigen der positiven Bestimmung, während in jedem andern Gebiete nur der erstere auf solche führt. Der Philosoph kann unbeschränkt nach Grundsätzen forschen, welche, wenn sie nur richtig sind, auf praktische Anerkennung Anspruch machen können; der Abstraction des Juristen dagegen sind durch die positiven Gesetze Gränzen vorgezeichnet.

Allein auch den Gesetzgebern sind Schranken gesetzt:

1) Dadurch, daß die Gewalt jedes einzelnen derselben sich nicht über die ganze Erde erstreckt. Denn es sind eines Theils Fälle denkbar, welche der Bestimmung durchaus keines positiven Gesetzgebers unterworfen sind, und andern Theils faßt die Erde mehr als *einen* positiven Gesetzgeber in sich. In der ersteren Beziehung werden einem positiven Gesetzgeber negative, in der letzteren positive Schranken gesetzt. Dieses bezweifelt auch im Grunde niemand. Jedermann erkennt es an, daß die Gesetzgeber irgend eines Staats weder für Fälle, welche in gar keiner Verbindung mit einem Staate stehen, z. B. für Handlungen eines Robinson auf

seiner Insel, noch für solche Gesetze erlassen könne, welche dem rechtmäßigen Einflusse der Gesetzgebung eines andern Staats unterworfen sind. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß Verfügungen, durch welche ein Gesetzgeber auf die eine oder die andere Weise die Gränzen seiner Gewalt überschreitet, keine rechtliche Gültigkeit haben, sondern in sich nichtig sind. Wer wird es leugnen, daß der Gesetzgeber der Republik Marino nichtig handelte, wenn er dem russischen Reiche Gesetze zu ertheilen versuchte, wie umgekehrt der Gesetzgeber des russischen Reichs, wenn er seinen Verfügungen rechtliche Wirksamkeit für die Republik Marino zuschriebe?

Allein, wo sind diese Gränzen der gesetzgebenden Gewalt eines Staats? Viele *) antworten ganz unverzagt: da, wo die Gränzen des Staatsgebietes sind! Allein sie bedenken nicht, daß diese Gebietsgränzen etwas körperliches einschließen, während die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt etwas unkörperliches umfassen, daß körperliche Gegenstände nur durch körperliche, unkörperliche nur durch unkörperliche Gränzen eingeschlossen werden können.

Die 2) te Schranke ist dem positiven Gesetzgeber durch das Wesen des Gesetzes vorgezeichnet: er kann nur Gesetze geben, also keine Verfügungen, welche die wesentlichen Eigenschaften eines Gesetzes nicht an sich tragen, weil solche Verfügungen keine Gesetze sind, indem jedes Ding nur durch den Inbegriff seiner wesentlichen Eigenschaften gebildet wird, dieses oder jenes nicht ist, wenn ihm solche Eigenschaften fehlen, welche zum Wesen dieses oder jenes Dings gehören.

---

*) Z. B. Stryk diss. de jure principis extra territ. 1676. 4. ed. 2. 1701.; in ejusd. diss. juris. Francof. ad Viadr. 1699 Vol. II. disp. 1. cap. 3. Nr. 6 und 7. Huber praelect. in Pand. Lib. 1. Tit. 3. p. 26.

Da demnach erst nach Feststellung des Wesens des Gesetzes der Beruf des Gesetzgebers genau bezeichnet werden kann, so ergiebt sich von selbst, daß dieses nicht durch denselben geschehen kann. Da wir erst nach Feststellung des Wesens des Gesetzes erfahren, welche Rechte und Pflichten der Geber desselben habe, kann diesem nicht vorher schon das Recht und die Pflicht zuerkannt werden, dieses festzustellen. Man muß das Recht zur Aufstellung eines einzelnen Gesetzes oder auch einer noch so großen Anzahl derselben von dem Rechte unterscheiden, zu bestimmen, was denn eigentlich ein Gesetz sey, wie man die Wirkungen von der Ursache, die einzelnen aus einem Gesammtrechte folgenden Befugnisse von diesem Rechte selbst unterscheiden muß.

Die Feststellung des Wesens des Gesetzes überhaupt und daher namentlich auch der aus demselben hervorgehenden Wirksamkeit kann demzufolge nur auf dem Wege der Abstraction geschehen, und eben dieses muß natürlich auch von dem Gesetze in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse gelten, indem, was im Allgemeinen wahr ist, auch in seinen Theilen wahr seyn muß. *)

---

*) Anderer Meinung, jedoch theils ohne Gründe, theils ohne solche, welche nach dem Obigen noch eine Widerlegung nothwendig machten, sind unter vielen anderen: Bilderbeck Cellisches Stadtrecht. Zelle 1712. Vorrede. Huber praelection. in Pand. P. II. Lib. 1. tit. 3. pag. 26. Nr. 1 und 2.

I. Theorie des Verfassers.

---

1. Aufstellung des Grundsatzes für unsere Lehre.

§. 3.

Bei Aufsuchung der Gränzen der Wirksamkeit des Rechtsgesetzes in räumlicher Beziehung ist, wie wir gesehen haben, (im vorigen §.) von dem Wesen desselben auszugehen. Aus diesem ergiebt sich (dem §. 1 zufolge), daß das Rechtsgesetz immer für einen gewissen Fall eine gewisse allgemeine Beurtheilungsnorm aufstellt. Da nun jeder einzelne Fall sich in bestimmten räumlichen Verhältnissen verwirklichen muß (§. 1), so kann derselbe immer nur nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welche an dem Orte seiner Verwirklichung gelten. Dieses ergiebt sich aus dem Begriffe des Wortes „gelten", weil dieses nichts anderes bedeutet, als die der eignen Natur entsprechende Wirksamkeit haben. Die der Natur des Rechtsgesetzes entsprechende Wirksamkeit besteht aber darin (§. 1), die allgemeine Beurtheilungsnorm für gewisse Fälle aufzustellen. An demjenigen Orte also, an welchem ein Gesetz gilt, muß es seine Wirksamkeit an den Tag legen; jeder Fall ist daher immer nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, an welchem er sich verwirklicht.

Es kommt demnach nur darauf an, auszumitteln, worin der Fall bestehe, auf welchen sich ein Gesetz bezieht, und nach welchen Grundsätzen die Frage zu beantworten ist, an welchem Orte er sich verwirkliche. Die erstere Frage kann im allgemeinen nicht bestimmter beantwortet werden, als dieses in dem bisherigen geschehen ist. Die Fassung jedes einzelnen Gesetzes muß das nähere an den Tag legen, obgleich es allerdings, wenn diese schlecht ist, nicht immer leicht zu bestimmen ist, worin der Fall bestehe, auf welchen sich das Gesetz bezieht, und worin die allgemeine Beurtheilungsnorm, welche es für denselben aufstellt. *)

Um jedoch die zweite der beiden aufgeworfenen Fragen zu beantworten, ist es erforderlich, die Gesetze nach der Verschiedenheit der Fälle, auf welche sie sich beziehen, genauer zu untersuchen.

---

2. Anwendung des aufgestellten Grundsatzes

a. auf die verschiedenen Arten der Rechtsgesetze.

α. Allgemeine Eintheilung derselben.

§. 4.

Die das gegenseitige äußere Verhältniß der Menschen betreffenden Gesetze können sich nur beziehen auf deren Verhältnisse der Gunst oder Ungunst, des Vortheils oder Nachtheils, weil nur in dieser Rücksicht sich ein Streben der Menschen in ihren äußerlichen Verhältnissen zeigt, ein anderes, als dieses gar nicht denkbar ist. Aus gleichem Grunde

---

*) Daher hat der vierte Theil dieser Schrift insbesondere den Zweck, zu zeigen, worin bei den verschiedenartigsten Gesetzen der Fall und worin die allgemeine Bestimmung derselben bestehe.

sind diese Verhältnisse und daher auch die auf dieselben sich beziehenden Rechtsgesetze nur in sofern von Wichtigkeit, als sie die Entstehung oder die Geltendmachung solcher Verhältnisse zu ihrem Gegenstande haben. Die Gesetze, welche sich unmittelbar anf die Entstehung solcher Verhältnisse der Gunst oder Ungunst, d. h. auf die Entstehung von Rechten oder Verbindlichkeiten beziehen, sind die Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts; die Gesetze dagegen, welche unmittelbar die Geltendmachung derselben betreffen, sind die Prozeßgesetze im eigentlichen Sinne des Worts.

Dadurch also, daß der in einem gewissen geltenden Rechtsgesetze (im engern Sinne des Worts) bezeichnete Fall sich verwirklicht, entsteht etwas, dieses ist ein rechtliches Etwas, weil alles, was einem Gesetze entspricht, rechtlich ist, und ist in Beziehung auf seinen Entstehungsgrund eine Folge, weil alles in Beziehung auf seinen Entstehungsgrund eine Folge ist. Dieser Entstehungsgrund besteht unmittelbar in der Verwirklichung des im Gesetze vorhergesehenen Falles; in sofern bildet also dieser die factische Voraussetzung einer solchen Folge.

Was daher, wenn wir das Rechtsgesetz (im engern Sinne des Worts) an und für sich genommen betrachten, Fall und Bestimmung über die Entstehung einer rechtlichen Folge ist, dieses ist, wenn wir auf die Verwirklichung desselben sehen, factische Voraussetzung und rechtliche Folge.

Das Prozeßgesetz dagegen hat mit dem Rechtsgesetze (im engern Sinne des Worts) nur soviel gemein, daß es gleich jenem eine allgemeine Norm zu Beurtheilung von Fällen in sich faßt, unterscheidet sich aber von demselben dadurch, daß es sich nicht auf die Entstehung, sondern auf die Geltendmachung rechtlicher Folgen bezieht. Während also jenes eine Norm zu Beurtheilung der Frage enthält, welche factische Voraussetzung eine gewisse rechtliche Folge begründe, oder

umgekehrt: welche rechtliche Folge durch eine gewisse factische Voraussetzung begründet werde, bietet dieses eine Norm zu Beurtheilung der Frage dar, auf welche Art und Weise eine gewisse rechtliche Folge geltend zu machen sey. Die Voraussetzung der Wirksamkeit eines Prozeßgesetzes ist daher eine rechtliche Folge, welche geltend gemacht werden soll, und dessen Wirksamkeit liegt in der Bezeichnung der Art und Weise der Geltendmachung.

Was daher, wenn man auf das Prozeßgesetz an und für sich genommen sieht, Fall und Bestimmung über die Geltendmachung einer rechtlichen Folge ist, dieses ist, wenn wir auf dessen Verwirklichung sehen, eine geltend zu machende rechtliche Folge und der einzelne Act der Geltendmachung derselben.

β. Besondere Ausführung

a) in Ansehung der Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts.

§. 5. A. Ueberhaupt.

Ist die Frage, ob es sich von der Entstehung, oder von der Geltendmachung rechtlicher Folgen handele, das heißt ob Rechtsgesetze (im engern Sinne des Worts) oder Prozeßgesetze in Rede stehen, entschieden, und ist es ausgemacht, daß es sich von den ersteren handelt, so ist weiter zu untersuchen, wie es sich mit den räumlichen Verhältnissen ihrer factischen Voraussetzungen verhalte.

Da eine solche (ein gewisser Fall) kein Körper ist, so ist sie unmittelbar keiner räumlichen Verhältnisse, keiner Ausdehnung und keiner Bewegung im Raume fähig. Allein dieselbe steht nothwendig in unmittelbarer Beziehung zu einem

körperlichen Gegenstande, und daher in sofern mittelbar durch dieses auch in räumlichen Beziehungen.

Aus jener Unfähigkeit der factischen Voraussetzungen, unmittelbar in räumliche Verhältnisse zu treten, ergiebt es sich, daß dieselben nicht nach ihren räumlichen Verschiedenheiten eingetheilt werden können. Ein Unterscheidungsprinzip kann nicht von einem Gegenstande hergenommen werden, welcher mit dem zu unterscheidenden Dinge nur in mittelbarer, nicht in unmittelbarer Verbindung steht. Soll nichts desto weniger ein Gegenstand, welcher mit einem andern nur mittelbar in Verbindung steht, in seiner Beziehung zu diesem untersucht, und in dieser Rücksicht eingetheilt werden, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß derjenige Gegenstand, welcher die Beziehung zwischen dem einen und dem andern Gegenstande vermittelt, zu Hülfe gerufen wird. Den Gegenstand, welcher die Vermittelung zwischen factischer Voraussetzung rechtlicher Folgen und räumlichen Verhältnissen vermittelt, bilden die Zeitverhältnisse. Räumlicher Beziehungen sind nur körperliche, zeitlicher auch unkörperliche Gegenstände fähig.

Nehmen wir demzufolge die Zeit als Unterscheidungsprinzip der factischen Voraussetzungen rechtlicher Folgen an, so theilen sich dieselben von selbst in solche, welche sich in der Zeit ausdehnen, und solche, welche sich nicht in derselben ausdehnen. Keine zeitliche Ausdehnung hat alles, was geschieht. Alles, was dauert dagegen hat zeitliche Ausdehnung, erstreckt sich von einem Zeitpunkt zum andern.

Diese Eintheilung ist von der höchsten Wichtigkeit für unsere Lehre, wie sich bei näherer Erörterung derselben zeigen wird.

B. Insbesondere

A. von denjenigen Rechtsgesetzen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit nicht ausdehnen.

§. 6.

Diejenigen factischen Voraussetzungen, welche sich in der Zeit nicht ausdehnen, sind im Raume an genau begränzte Orte gebunden. Alles kann nur an einem individuell bestimmten Orte geschehen. Rücksichtlich dieser factischen Voraussetzungen ist daher die Frage, nach welches Orts Gesetzen sie zu beurtheilen seyen, ganz leicht zu beantworten. An einem bestimmten Orte treten sie ins Leben, die Gesetze, welche an demselben gelten, müssen daher zur Anwendung kommen.

Alle factischen Voraussetzungen der bezeichneten Art haben ihren unmittelbaren Grund entweder

1) in der Willensbestimmung eines Menschen; dann ist das Geschehenseyn in Beziehung auf seinen Urheber eine Handlung. Es gibt Fälle, in welchen eine einzige Handlung schon hinreicht, andere, in welchen deren nothwendig mehrere zusammentreffen müssen, um ein bestimmtes Rechtsverhältniß zu begründen. Beispiele für die Fälle der ersteren Art bilden hauptsächlich die Vergehungen und die ursprünglichen Erwerbarten dinglicher Rechte, für diejenigen der zweiten Art, die Verträge und die abgeleiteten Erwerbarten dinglicher Rechte.

In beiden Fällen ist jedoch der Grundsatz festzuhalten, daß jede einzelne Handlung nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen sey, welche an dem Orte gelten, an welchem dieselbe vorgenommen wird, sowohl diejenige des Promittenten als des Acceptanten, sowohl diejenige des Tradenten als des Empfängers.

Da jede Handlung nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen ist, an welchem sie ins Leben tritt, so gilt dieses natürlich sowohl von erlaubten als unerlaubten, sowohl rücksichtlich der Formalien, als der Materialien, sowohl rücksichtlich derjenigen rechtlichen Folgen, welche durch die Auslegung einer Handlung vermittelt werden, als aller übrigen, kurz in jeder Rücksicht, ohne irgend eine Ausnahme. *)

Die in der Zeit sich nicht ausdehnenden factischen Voraussetzungen rechtlicher Folgen haben jedoch sehr häufig ihren Grund

2) nicht in der Willensbestimmung eines Menschen überhaupt, oder doch in Beziehung auf gewisse, nämlich alle diejenigen Personen, welche nicht deren Urheber sind, und sind daher in sofern zufällige Ereignisse. Auch diese sind nothwendig an einen bestimmten Ort gebunden, und werden daher nach den an demselben geltenden Gesetzen beurtheilt.

Zufällige Ereignisse, welche factische Voraussetzungen rechtlicher Folgen bilden, sind z. B. die Zerstörung oder Verwüstung eines Gegenstandes durch Feuersnoth, Wasserfluthen, Hagel, Sturm u. d. m. Die rechtliche Folge, auf welche es rücksichtlich derselben ankömmt, ist z. B. das Recht und die Pflicht, Schadenersatz zu fordern, resp. solchen zu leisten. Fernere Beispiele sind: Die Entstehung von Inseln, Anschwemmen von Land u. d. m., wo es auf die Frage ankömmt, wer die auf diese Weise entstandenen Gegenstände erwerbe u. d. m.

---

*) Siehe meine §. 1 angeführte Schrift §. 6.

B. Von denjenigen Rechtsgesetzen, deren factische Voraussetzungen sich in der Zeit ausdehnen.

§. 7.

Auch rücksichtlich der in der Zeit sich ausdehnenden factischen Voraussetzungen rechtlicher Folgen erscheint es als leitender Grundsatz, daß sie nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen seyen, welche an dem Orte gelten, an welchem sie sich verwirklichen, d. h. an welchem eine factische Voraussetzung dauernd besteht.

Hier zeigt sich die Wichtigkeit der oben (§. 5) gemachten Bemerkung, daß eine factische Voraussetzung rechtlicher Folgen, als etwas unkörperliches, sich im Raume weder ausdehnen noch bewegen könne. Der Mensch, in Beziehung auf welchen eine gewisse dauernde factische Voraussetzung stattfindet, kann sich bewegen, ohne daß deßhalb diese factische Voraussetzung sich bewegt, eben weil diese, von jenem verschieden, keiner Bewegung fähig ist.

Die dauernde factische Voraussetzung der Minderjährigkeit eines Menschen, oder der Ehe, welche zwischen zwei Personen besteht, bewegt sich daher nicht von der Stelle, wenn der Minderjährige oder die Eheleute sich bewegen. Allein eine gewisse dauernde factische Voraussetzung rechtlicher Folgen kann aufhören, an einem gewissen Orte zu bestehen, und kann später wieder an einem andern beginnen. Ob aber dieses der Fall sey, oder nicht, ist eine rein factische Frage, welche nach den besonderen Umständen zu entscheiden ist.

Machen Minderjährige oder Eheleute einen Spaziergang oder eine Reise, und kommen bei dieser Gelegenheit durch verschiedene Orte, in welchen verschiedene Gesetzgebungen über die Minderjährigkeit und das eheliche Verhältniß bestehen, so verändern sich, dem obigen zufolge, ihre recht-

lichen Verhältnisse nicht mit dem Betreten dieser Orte. Allein zieht ein Minderjähriger, oder ziehen Eheleute mit Sack und Pack von dem Orte ihres frühern Aufenthalts hinweg, und lassen sich dieselben an einem andern Orte förmlich nieder, um dauernd daselbst zu wohnen, so hört im Augenblicke, da sie auf eine solche Weise ihren frühern Wohnort verlassen, der Zustand der Minderjährigkeit des einen, und das eheliche Verhältniß der andern auf, an demselben zu bestehen; allein jener und dieses verwirklichen sich an dem Orte von neuem, an welchem sie sich hinwiederum bleibend niederlassen.

Hierbei sind aber dauernde factische Voraussetzungen rechtlicher Folgen nicht zu verwechseln mit solchen, welche nicht dauern, sondern nur während der Dauer der ersteren und mit Beziehung auf dieselben sich zutragen, oder mit solchen, durch welche jene dauernde factische Voraussetzung erst in's Leben tritt. Das dauernde Bestehen der Ehe und der Minderjährigkeit eines Menschen ist wesentlich verschieden von Handlungen und Ereignissen, wie z. B. einer Vergehung, der Geburt eines Kindes und der Verfügung über eine Sache von Seiten eines Minderjährigen, welche während der Dauer der Ehe und der Minderjährigkeit eines Menschen sich zutragen. Nicht weniger ist eine solche dauernde factische Voraussetzung verschieden von dem Orte der Eingehung der Ehe oder dem Ereignisse der Geburt des Minderjährigen. Bei einiger Aufmerksamkeit kann jedoch eine derartige Verwechselung nicht stattfinden, weil zwischen einer factischen Voraussetzung, welche sich in der Zeit ausdehnt, und einer solchen, bei welcher dieses nicht der Fall ist, immer ein sehr merklicher Unterschied obwaltet.

Hört eine gewisse dauernde factische Voraussetzung auf, sich an dem einen Orte zu verwirklichen, beginnt dagegen wieder, sich an einem andern zu verwirklichen, so versteht

es sich nach dem Bisherigen von selbst, daß für die Zeit, da dieselbe an dem einen Orte bestand, die Gesetze dieses, und für die Zeit, da sie an dem andern wieder auflebte, die Gesetze dieses Orts zur Anwendung kommen müssen. Findet nun eine Verschiedenheit der Gesetzgebungen in beiden Oertern rücksichtlich der bezeichneten factischen Voraussetzung statt, so kann dieselbe entweder darin bestehen, daß an gleiche factische Voraussetzungen verschiedene rechtliche Folgen, oder daß gleiche rechtliche Folgen an verschiedene factische Voraussetzungen geknüpft werden. *)

Im ersten Falle treten von dem Tage an, da das Gesetz des andern Orts in Kraft tritt, d. h. da sich die factische Voraussetzung an demselben zu verwirklichen beginnt, diejenigen rechtlichen Folgen ein, welche dasselbe verkündet, während diejenigen des Orts, an welchen sich jene Voraussetzung früher verwirklicht hatte, an dem Tage aufhörten einzutreten, da dieselbe aufhörte, sich daselbst zu verwirklichen. **)

---

*) In sofern weder in der einen noch in der andern Beziehung zwischen den Gesetzgebungen verschiedener Orte und daher auch rücksichtlich der Verwirklichung derselben Gleichheit obwaltet, findet sich kein Punkt der Vergleichung, kann also eine solche auch nicht vorgenommen werden.

**) Nehmen wir z. B. den Fall, daß die Gesetze des Orts A dem Kinde Alimentationsansprüche zum Belaufe von 24 Thlr., diejenigen des Orts B aber nur zum Betrage von 12 Thlr. für das Jahr einräumen, und daß der Alimentationsgeber von dem Orte A mit seinem Kinde an den Ort B zieht, um jenen Ort gänzlich zu verlassen und an diesem seinen Wohnsitz aufzuschlagen, so hört seine Pflicht, 24 Thlr. zu entrichten, mit dem Augenblicke auf, da sich die factische Voraussetzung des Alimentationsanspruchs, nämlich die Fortdauer des Lebens des Kindes, an dem Orte A zu verwirklichen aufhört. Dagegen beginnt seine Verpflichtung 12 Thlr. jährlich an

Im zweiten Falle hört eine gewisse rechtliche Folge auf, einzutreten in dem Augenblicke, da deren factische Voraussetzung aufhört, sich an demselben zu verwirklichen, und tritt an dem andern Orte nur in sofern wieder ein, als diejenige factische Voraussetzung sich daselbst verwirklicht, von welcher daselbst das Eintreten jener Folge abhängig gemacht ist. Hatte sich dagegen an dem einen Orte eine gewisse factische Voraussetzung verwirklicht, an welche nicht die Gesetze dieses, wohl aber diejenigen eines andern Orts eine bestimmte rechtliche Folge knüpfen, so trat diese an jenem Orte nicht ein, während sie in dem Augenblicke einzutreten beginnt, da dieselbe factische Voraussetzung sich an dem andern Orte zu verwirklichen anfängt. Giebt z. B. das Gesetz des einen Orts dem Kinde bis zu seinem vollendeten vierzehnten, dasjenige des andern Orts bis zu seinem vollendeten sechszehnten Jahre Alimentationsansprüche und hielt sich ein Kind mit seinem Vater bis zu seinem vollendeten fünfzehnten Jahre dauernd an dem Orte A auf, so konnte es für das Jahr 14 — 15 keine Alimente in Anspruch nehmen. Ziehen beide aber nunmehr nach dem Lande B und schlagen daselbst ihren ordentlichen Wohnort auf, so kann das Kind für das Jahr 15 — 16 solche rechtlich verlangen.

Die angegebenen Sätze gelten zwar von allen Arten dauernder factischer Voraussetzungen rechtlicher Folgen; nichts desto weniger dient die Eintheilung derselben in solche, welche sich nur auf einen einzigen Gegenstand (im weitesten Sinne des Worts, dem zufolge es sowohl lebende als leblose Wesen umfaßt) beziehen und solche, bei denen zwei wesentlich sind,

---

Alimenten zu bezahlen mit dem Augenblicke, da sich jene factische Voraussetzung am Orte B verwirklicht. Wenn die Interessenten aber von dem Orte B nach dem Orte A ziehen, so verhält sich die Sache natürlich umgekehrt.

dazu, ihre Anwendung zu erleichtern. Die factischen Voraussetzungen der ersteren Art sind Zustände, z. B. derjenige der Minderjährigkeit, körperlicher oder geistiger Fähigkeit und Unfähigkeit zu gewissen Handlungen u. d. m. Die factischen Voraussetzungen der letzteren Art dagegen sind Verhältnisse im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. dasjenige zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern, Vormund und Mündel, zwischen Grundstücken, namentlich solchen, welche an einander gränzen u. d. m. Rücksichtlich der Zustände ist nichts Besonderes zu bemerken; allein in Betreff der Verhältnisse muß daran erinnert werden, daß darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob es Verhältnisse der Gleichheit oder der Ungleichheit sind. Im letztern Fall, welcher der bei weitem häufigste ist, entscheidet der Ort, woselbst sich derjenige Theil des Verhältnisses befindet, welcher in rechtlicher Beziehung als der wichtigere erscheint, z. B. bei dem Verhältnisse zwischen Eheleuten in der Regel der Aufenthaltsort des Mannes, bei demjenigen zwischen Eltern und Kindern in der Regel der Wohnort der ersteren, bei demjenigen zwischen Hauptgrundstück und Partinenzstück der Ort wo jenes belegen ist u. d. m. Findet aber ein völliges Verhältniß der Gleichheit statt, z. B. bei Grundstücken gleicher Art rücksichtlich der Fragen wegen des Ueberhanges von Aesten der Bäume, wegen des Ueberfalles von Baumfrüchten u. d. m., so ist die Folge, daß ein solches Verhältniß, falls an den Orten, woselbst sich die einzelnen Theile, welche es umfaßt, befinden, verschiedene Gesetze rücksichtlich desselben gelten, unter keinen gleichartigen, also auch unter keinen gemeinsamen Gesetzen stehen, woraus sich weiter ergiebt, daß ein solches Verhältniß nach keinerlei positiven Gesetzen beurtheilt werden kann, daß vielmehr nur jede einzelne Handlung und jedes einzelne Ereigniß, welches sich in Beziehung auf dasselbe zuträgt, einer positiv rechtlichen Beurtheilung

unterliegt. Wirft also z. B. in diesem Falle ein Sturmwind Früchte von den auf dem Grundstücke A befindlichen Bäumen auf das angränzende Grundstück B, so ist dieses Ereigniß nach den Gesetzen des letztern Grundstücks zu beurtheilen, gleichwie die Handlung des Eigenthümers des Grundstücks A, welcher etwa käme, um die Früchte aufzulesen, deßgleichen die Handlung des Eigenthümers des Grundstücks B, welcher ihn daran verhinderte, und umgekehrt.

b. Besondere Ausführung rücksichtlich der Prozeßgesetze.

§. 8.

Gar viele Bestimmungen, welche gewöhnlich in der Lehre vom Prozesse vorgetragen werden, namentlich in derjenigen vom Civilprozesse, sind nicht Prozeßgesetze im eigentlichen Sinne des Worts, sondern Rechtsgesetze im engern Sinne des Worts. Worin jedoch der wirkliche Charakter der ersteren bestehe, haben wir bereits oben (§. 4) gesehen, deßgleichen daß der Fall, für welchen ein Prozeßgesetz eine Regel aufstellt, immer derjenige ist, daß eine gewisse rechtliche Folge geltend gemacht werden soll. Der Ort, an welchem dieses geschehen soll, ist daher immer derjenige, dessen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen müssen, es mag sich nun von einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung handeln. Hieraus ergiebt sich für den letztern Fall allgemein, daß der Ort des Gerichts, bei welchem die Sache verhandelt werden soll,*) entscheidend ist, weil alle gerichtlichen Handlungen

*) Die Frage, bei welches Orts Gerichten ein Anspruch geltend zu machen sey, kann hier nicht beantwortet werden, weil sie von derjenigen, welche uns beschäftigt, verschieden ist, und überdieß uns zu weit von unserm Gegenstande entfernen würde.

nur am Orte des Gerichts vorgenommen werden können. Rücksichtlich der außergerichtlichen Handlungen zur Geltendmachung von Ansprüchen, läßt sich dagegen der Ort, dessen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen sollen, im Allgemeinen nicht näher bezeichnen, als dieses bereits geschehen ist. Jedoch wird es nicht schwer seyn, auch in Betreff derartiger Handlungen diese Frage nach den aufgestellten Grundsätzen in jedem einzelnen Falle zu entscheiden. Nur darüber können in dieser Rücksicht etwa Zweifel entstehen: nach welches Orts Gesetzen die Frage zu entscheiden sey, an welchem Orte eine gewisse Handlung der bezeichneten Art vorzunehmen sey? Dieselbe ist dahin zu beantworten, daß in dieser Rücksicht immer derjenige Ort entscheidend ist, dessen Gesetze einer Handlung diejenige rechtliche Folge zuschreiben, welche man erreichen will, daß also hier nur Rechtsgesetze, nicht Prozeßgesetze zur Anwendung kommen können, weil nur jene, nicht diese rechtliche Folgen begründen können. *)

β. Anwendung des aufgestellten Grundsatzes auf die verschiedenen Personen, welche in Beziehung auf die positiven Rechtsgesetze thätig sind.

§. 9.

Nur der Geber und der Anwender der positiven Rechtsgesetze (Gesetzgeber und Richter) sind hier von Interesse, da nur diese beiden Personen mit denselben unmittelbar in Berührung kommen, indem der Vollstrecker des Gesetzes nur vermittelst des Richters mit demselben in Beziehung tritt, weil er nur das von dem Richter auf einen concreten Fall angewandte Gesetz, den Richterspruch, zu vollstrecken hat.

---

*) Ueber den ganzen Inhalt dieses §. siehe meine §. 1 angeführte Schrift §. 8.

Wir werden zuerst von dem Geber des Gesetzes handeln. Welches dessen negative Pflichten seyen, ergiebt sich aus demjenigen, was bereits oben (§. 2) ausgeführt worden ist. Dieselben bestehen darin, seinen Verfügungen nicht eine Kraft zuzuschreiben, welche eine Ueberschreitung des Umfangs der ihm zukommenden Gewalt oder eine Verletzung des Wesens des Gesetzes enthielte. Eine Ueberschreitung des Umfangs der Gewalt eines einzelnen Gesetzgebers liegt aber dem bisherigen zufolge, darin, daß er für Fälle, welche sich außerhalb des Gebiets, für welches er Gesetzgeber ist, verwirklichen, allgemeine Bestimmungen erläßt, eine Verletzung des Wesens des Gesetzes darin, daß er verfügt, ein gewisser Fall solle nicht nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welche an dem Orte gelten, woselbst er sich verwirklicht, sondern nach denjenigen irgend eines andern Orts. Verfügungen beider Arten sind in sich nichtig: diejenigen der ersteren Art, weil der Gesetzgeber nur in Beziehung auf sein, nicht auf ein fremdes Gebiet das Recht hat, Gesetze zu geben; Verfügungen der letzteren Art, weil der Gesetzgeber nur Gesetze, nicht aber Verfügungen, welche dem Wesen des Gesetzes widersprechen, also keine Gesetze sind, zu erlassen befugt ist, und überdieß, weil eine derartige Verfügung einen innerlichen Widerspruch enthält. Denn dieselbe erkennt zwar eines Theils an, daß an einem Orte ein gewisses Gesetz Gültigkeit habe, dennoch aber spricht sie eine Bestimmung aus, welche so beschaffen ist, daß falls sie Kraft hätte, jenes Gesetz keine Gültigkeit, d. h. nicht die seiner Natur entsprechende Wirksamkeit haben würde. Eine Verfügung, welche sich aber innerlich widerspricht, hebt sich selbst auf, wie plus (+) und minus (—), ja und nein, ist daher durchaus kraftlos.

Allein außer diesen negativen Pflichten hat der Gesetzgeber auch positive. Da nämlich die Wirksamkeit eines

positiven Gesetzes nicht eher beginnen kann, als bis man weiß, für welchen Landesdistrict dasselbe gelten solle,*) so hat der Gesetzgeber die Pflicht, denselben genau zu bezeichnen. Denn diese Frage läßt sich nicht aus dem Wesen des Gesetzes und dem Umfange der Gewalt jedes einzelnen Gesetzgebers beantworten. Wir brauchen nicht einmal zu einem der größeren Reiche der Erde unsere Zuflucht zu nehmen, um zu zeigen, daß nicht jedes Gesetz sich immer und nothwendig über den ganzen District eines Gesetzgebers erstrecken müsse. Es giebt nicht leicht einen auch noch so kleinen Staat, in welchem nicht verschiedene Gesetze bestünden und daher auch inskünftige verschiedene Gesetze erlassen werden müßten, sey es um Einheit in die Gesetzgebung zu bringen, oder um bestehende Verschiedenheiten bei der Erlassung neuer Gesetze zu erhalten. In beiden Fällen muß auf die einmal vorhandenen Verschiedenheiten Rücksicht genommen, und in sofern für die verschiedenen Districte verschiedene Verfügung getroffen werden. Es ist also bei jedem Gesetze, welches erlassen wird, eine genaue Bestimmung des Landesdistricts, für welchen dasselbe gelten soll, durchaus erforderlich. Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß diese Bestimmung keine der im Anfang dieses §. bezeichneten Fehler an sich tragen dürfe, widrigensfalls sie in sofern nichtig seyn würde.

Der Richter seinerseits hat nicht zu vergessen, daß ihm keine andere Pflicht obliegt, und kein anderes Recht zusteht, als geltende Gesetze auf concrete Fälle anzuwenden. Alle Verfügungen, welche keine geltenden Gesetze sind, müssen daher von ihm unbeachtet bleiben, sie mögen herstammen, woher sie wollen; namentlich daher auch Verfügungen, wie

---

*) Bei herumziehenden Staatsgesellschaften müßte die Bezeichnung der Personen die Stelle der Landesbezeichnung vertreten.

sie im Anfange dieses §. bezeichnet worden sind, welche entweder in Beziehung auf ein gewisses Land (das Ausland) oder überhaupt in Beziehung auf durchaus alle Länder nicht den Charakter von Gesetzen an sich tragen. *)

*) Siehe meine §. 1 angeführte Schrift §. 9 und 10.

II.

Critik der wichtigsten positiven Gesetzgebungen.

---

1. Der römischen.

§. 10.

Wenn man die Schriften mancher Juristen über unsern Gegenstand durchblättert, so kommt man in die Versuchung zu glauben, das römische Recht enthalte sehr viele hierher gehörige Stellen. Namentlich ist Paul Voet *) mit Citaten aus demselben ganz über alle Maaßen reichlich ausgestattet. Allein die wenigsten derselben beziehen sich auf die Frage, auf welche es hier ankommt, nämlich: welches Orts Gesetze müssen in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen? Alle diejenigen Anführungen, welche mit unserer Lehre auch nicht entfernt in Verbindung stehen, übergehe ich gänzlich. Andere beziehen sich auf die Frage, welche Gesetze an diesem oder jenem Orte *überhaupt gelten* **) noch andere, an welchem Orte *etwas geschehen* solle ***), wieder andere, welche Wirksamkeit eine *richterliche Hand*-

---

*) De statutis eorumque concursu. Amstelodami 1661. 32.

**) Z. B. l. 3. §. 5. D. de sep. viol. (47, 12). l. 26. §. 1. C. de usuris (4, 32). l. 1. C. ne fidejuss. dot. dent. (5, 20.)

***) Z. B. l. 1 — 3. D. de reb. auct. jud. poss. (42, 5).

lung in räumlicher Beziehung habe *), welches Orts Richter in einem einzelnen Falle zu entscheiden habe**). Allein daß alle diese Fragen wesentlich verschieden sind von derjenigen, welche uns beschäftigt, und welche eben vorhin bezeichnet worden ist, liegt am Tage. Sehr oft wird ferner von Gegenden überhaupt gesprochen, ohne daß diejenige näher bezeichnet würde, auf welche es ankommt***). Gerade dieser Mangel macht daher, daß solche Stellen für uns bedeutungslos sind. Endlich ist aber auch wohl zu unterscheiden, zwischen einer gesetzlichen Bestimmung, d. h. einer allgemeinen Beurtheilungsnorm und einem Gebrauche, z. B. dem Sprachgebrauche. Handelt es sich blos um die Frage: was wollte der Verfügende ausdrücken? so muß natürlich, insofern keine positiv gesetzlichen Bestimmungen eine andere Regel aufstellen, auf diejenigen factischen Umstände Rücksicht genommen werden, welche am meisten geeignet sind, Licht in dieser Rücksicht zu verbreiten. Ein solcher factischer Umstand besteht namentlich in der Redeweise des Handelnden und der Gegend, welche auf dieselbe den größten Einfluß übte, nemlich derjenigen, in welcher er sich dauernd aufhielt. Von diesem Gesichtspunkte aus sind eine nicht unbedeutende Anzahl von Stellen des römischen Rechts zu betrachten, welche daher gleichfalls nicht hierher gehören†).

*) Z. B. l. 12. §. 1. D. de reb. auct. jud. poss. (eod.) l. 1. C. de emancipat. lib. (8, 49).

**) Z. B. l. 1. C. ubi de crim. agi oport. (3, 15).

***) Z. B. l. 37. D. de usuris (22, 1). l. 19. C. de loc. et cond. (4, 65). l. 10. §. 3. D. mandati (17, 1). l. 7. §. 10 D. de adm. tut. (46, 7).

†) Z. B. l. 18. §. 3. D. de instructo (33, 7). l. 8. C. de loc. et cond. (4, 65). l. 34. D. de reg. jur. (50, 17). l. 50. §. 3. D. de leg. 1. (30). Aehnlichen Inhalts sind l. 21. §. 1. i. f. D. qui test. fac. (28, 1). l. 14. §. 3. D. de suppell. (33, 10). Von einem andern Gebrauche handelt l. 1. §. 15. i. f. D. de inspic. ventre. (25, 4).

Werden alle derartigen Stellen des römischen Rechts in unsere Lehre hereingezogen, dann kann allerdings die Masse der Citate sehr groß werden. Allein führt man nur die in der That hierher gehörigen Stellen auf, so ist die Zahl derselben klein, wenigstens ist es mir, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht gelungen, eine reiche Ausbeute an solchen zu finden. Stellen, in welchen allgemeine Grundsätze für unsere Lehre ausgesprochen würden, sind mir nicht aufgestoßen, sondern nur derartige, welche Entscheidungen für besondere Fälle enthalten, und zwar immer nur für solche, da eine Handlung nach einem Gesetze beurtheilt werden soll, und hier sprechen dieselben immer aus, daß die Gesetze desjenigen Orts zur Anwendung kommen müßten, an welchem die Handlung sich verwirklicht, z. B. ein Contract eingegangen *), ein Testament dem Gerichte übergeben **), ein Verbrechen begangen ***), die Citation von Zeugen, welche in einer andern Provinz wohnen, verlangt wird †), an welchem endlich Zeugen zu einem Acte zugezogen werden ††). Auf **l. 22. D. de reb. cred. (12, 1), l. ult. i. f. D. de cond. trit. (13, 3)** und **l. 3. §. 4. D. de act. emt. vend. (7, 54)** sind in ganz gleichem Geiste abgefaßt (nur mit dem Unterschiede, daß sie statt von Gesetzen von Preisen handeln), indem auch sie die Wahrheit

*) l. 1. pr. D. de usuris (22, 1). l. 6. D. de evict. et dupl. stip. (21, 2). Die erstere dieser Stellen würde freilich eine unrichtige Bestimmung enthalten, falls man sie mit l. 21. D. de obligat. (44, 7) und l. 3. D. de reb. auct. poss. (42, 5) in Verbindung bringen würde.

**) l. 2. C. quemadmod. test. aper. (6, 32).

***) l. 1. C. ubi senatores (3. 24). l. 9. 10. D. de extraord. crim. (47, 1).

†) l. 3. §. 6. D. de testib. (22, 5).

††) l. 9. C. de test. (6, 23).

anerkennen, daß ein Gegenstand stets nach den Normen desjenigen Orts zu beurtheilen sey, mit welchem derselbe in unmittelbarer Beziehung stehe, also Waaren nach dem Preise desjenigen Orts, an welchem sie entweder in Folge ausdrücklicher Verabredung, oder in Ermangelung einer solchen, in Folge gesetzlicher Bestimmung abzuliefern sind *).

Es bewährt sich also auch hier wieder die eiserne Consequenz und die Richtigkeit des Urtheils der classischen Juristen.

---

2. Critik der hierher gehörigen Verfügungen des allgemeinen preußischen Landrechts vom Jahre 1794.

§. 11.

Die hierher gehörigen Stellen des preußischen Landrechts sind enthalten in den §§. 22 — 39 der Einleitung und §§. 111 — 115 des fünften Titels des ersten Theils.

Der erste der angeführten §§. (22) lautet, wie folgt:

> „Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.“

Die Gesetze verbinden keinen Menschen, sondern bieten nur Beurtheilungsnormen dar, und stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zu Menschen, sondern zu Fällen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß nicht die Frage, ob sich ein Fall in Beziehung auf einen Inländer oder einen Aus-

---

*) Denn der Ort der Klage ist derjenige, an welchem in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen die Waaren abgeliefert werden müssen. Thibaut Pand. Syst. §. 101.

länder zuträgt, sondern ob er sich im Inlande oder im Auslande verwirklicht, von Wichtigkeit ist. Alle Fälle, welche sich innerhalb eines gewissen Landesbezirks verwirklichen, sind ohne allen Unterschied nach den in demselben bestehenden Gesetzen zu beurtheilen, wie dieses im ersten Theile dieser Schrift ausführlich dargethan worden ist.

§. 23. „Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.“

Es werden hier die Gesetze in ein Abhängigkeitsverhältniß von der Gerichtsbarkeit gesetzt, gleich als wenn dieselben nur den Gerichten ertheilt würden, nicht aber allen und jeden Menschen, welche in den Fall kommen, sich ihrer zu bedienen. Bereits in meiner §. 1 angeführten Schrift (S. 14. f.) habe ich die Unrichtigkeit dieser Ansicht gerügt. Es scheint, daß Samuel Coccejus *) die preußischen Gesetzgeber zu derselben verführt hat, indem auch dieser und zwar früher als jene immer von Gerichtsbarkeit spricht, wo er von einem Distrikte sprechen sollte, für welchen ein gewisses Gesetz gilt.

Wenn man unter persönlichen Eigenschaften eines Menschen solche versteht, welche sich in der Zeit ausdehnen, welche also eine dauernde factische Voraussetzung rechtlicher Folgen bilden, so hat dieser Paragraph in dieser Rücksicht seine Richtigkeit; allein insofern in demselben von Befugnissen die Rede ist, bewegt er sich in einem Zirkel. Denn die Befugnisse der Menschen entstehen erst in Folge einer Beurtheilung durch Gesetze. Weis man also, daß Befugnisse vorhanden sind, so muß man schon vorher die Gesetze kennen, in Gemäßheit deren dieselben bestehen, also nament-

*) Jus civile controversum Lib. II. tit. 1. qu. 23.

lich auch wissen, welches Orts Gesetze es sind, welche die Beurtheilungsnormen derjenigen factischen Voraussetzungen dargeboten haben, als deren Folgen jene Befugnisse erscheinen, d. h. es muß über diejenige Frage bereits Gewißheit vorliegen, zu deren Beantwortung dieser §. einen Beitrag liefern soll.

§. 24. „Eine bloße Entfernung aus seiner Gerichtsbarkeit, bei welcher die Absicht, einen andern Wohnsitz zu wählen, noch nicht mit Zuverläßigkeit erhellet, verändert die persönlichen Rechte und Pflichten dieses Menschen nicht.“

Die Entfernung aus einer Gerichtsbarkeit (richtiger würde jedenfalls seyn Gerichtssprengel oder Gerichtsbezirk) kann niemals von Einfluß auf die Frage seyn, welche G e s e t z e in Beziehung auf einen gewissen Menschen Gültigkeit haben sollen. Denn wie zwischen Richter und Gesetzgeber, so ist auch zwischen Gerichtsbarkeit und Gesetzgebungsbezirk wohl zu unterscheiden. In demselben Gerichtsbezirke können, wie Erfahrung und Abstraction lehren, die Gesetze sehr verschieden seyn, während sie umgekehrt in verschiedenen Gerichtssprengeln gleich seyn können. Nur die Entfernung aus einem Gesetzgebungsdistrikte, d. h. aus einem Distrikte, für welchen eine gewisse Gesetzgebung gilt, kann eine Veränderung in Betreff der Gesetze bewirken, welche für einen Menschen von Wichtigkeit sind. Nur eine dauernde Entfernung von einem Orte, an welchem jemand seinen dauernden Aufenthalt hatte, kann insbesondere eine solche Veränderung in Ansehung der rechtlichen Folgen dauernder factischer Voraussetzungen bewirken. Ob aber eine gewisse Entfernung als dauernd oder vorübergehend zu betrachten sey, dieses wird allerdings in den meisten Fällen allein aus der an den Tag gelegten Absicht des betreffenden Menschen ersichtlich werden können; jedoch nicht immer. Denn wenn

jemand durch physische Gewalt auf längere, vielleicht gar auf Lebenszeit an einen bestimmten Ort festgebannt wird, so läßt sich nicht läugnen, daß er an dem Festbannungsorte auch wider seine Absicht seinen dauernden Aufenthalt haben könne.

§. 25. „So lange noch jemand keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt."

So lange jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, giebt es in Betreff desselben keinen Ort, an welchem sich eine dauernde factische Voraussetzung verwirklicht. Die Folge hiervon ist, daß es auch keinen Ort giebt, nach dessen positiven Gesetzen derartige Voraussetzungen beurtheilt werden können. Dieses ist die natürliche Folge der Wohnortslosigkeit. *)

§. 26. „Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande, so gelten die Vorschriften **) des allgemeinen Gesetzbuchs, oder die besonderen Gesetze seines jedesmaligen Aufenthalts, so wie nach den einen oder den anderen eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann."

Im vorigen §. war nur von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede, und unter diesen können, in Gemäßheit des §. 23. wohl nur diejenigen verstanden werden, deren factische Voraussetzungen in dem persönlichen Zustande eines Menschen bestehen. In diesem §. wird aber von unternommenen Handlungen gesprochen, und dadurch die Sache wesentlich verändert. Die rechtlichen Folgen einer Handlung können ohne Ausnahme nur nach den Ge-

*) S. übrigens oben S. 17 f., und unten §. 32. Nro. 50.

**) S. meine §. 1 ang. Schrift §. 13.

setzen desjenigen Orts beurtheilt werden, an welchem dieselbe vorgenommen wird, derjenige, welcher sie vornimmt, mag einen Wohnsitz haben oder nicht. Es ist also die Verfügung dieses §. schon in dieser Rücksicht irrig. Jedenfalls kann der Inhalt der Gesetze nicht darüber bestimmen, welches Orts Gesetze auf einen concreten Fall anzuwenden seyen, und eben so wenig können die Gesetze der Herkunft als solche, rücksichtlich irgend einer anderen faktischen Voraussetzung, als der Herkunft selbst zur Anwendung kommen, wie sich alles dieses aus dem ersten Theile dieser Schrift ergiebt.

§. 27. „Hat jemand einen doppelten Wohnsitz, so wird seine Fähigkeit zu handeln nach den Gesetzen derjenigen von beiden Gerichtsbarkeiten *) beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen.“

Der in diesem §. gesetzte Fall ist durchaus undenkbar, denn jeder Mensch kann zu gleicher Zeit immer nur einen Wohnsitz, d. h. nur einen dauernden Aufenthaltsort haben. Denn hält er sich an einem bestimmten Orte nicht dauernd auf, sondern wechselt er denselben so oft, daß rücksichtlich keines Orts sein Aufenthalt als dauernd bezeichnet werden kann, so hat er offenbar keinen dauernden Aufenthaltsort. Hält er sich aber während irgend eines bestimmten Zeitraums, welcher hinreicht, um den Charakter der Dauer zu begründen, an einem Orte auf, und zieht dann auch wieder an einen andern Ort, woselbst er wieder einen dauernden Aufenthalt macht, so bilden immer die Gesetze desjenigen Orts, an welchem er sich dauernd aufhält, die Normen zur Beurtheilung der dauernden factischen Vor-

*) S. die Bemerkung zu §. 23. S. 28 oben.

aussetzungen, welche sich in Beziehung auf ihn verwirklichen.

Ueberdieß ist die Verfügung dieses §. durchaus willkührlich, durch keine rechtlichen, sondern nur durch einen vermeintlichen Zweckmäßigkeitsgrund unterstützt. Allein jede Verletzung des Rechts im Staate enthält auch eine Verletzung der Zweckmäßigkeit, weil der Zweck des Staats gerade auf das Recht gerichtet ist.

Die §§. 28 — 32 *) sprechen nur davon, welches Orts Gesetze in Beziehung auf gewisse Sachen zur Anwendung kommen sollen. Allein da Sachen keine factischen Voraussetzungen rechtlicher Folgen bilden, so können sie nach Gesetzen überall nicht beurtheilt werdeu (s. oben S. 1).

---

*) Sie lauten, mit Ausnahme des §. 29, welcher im Texte sich findet, folgendermaßen:

§. 28. „Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthalts nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit „(über dieses Wort s. die Bemerk. zu §. a. 23. S. 28)" desselben beurtheilt."

§. 30. „Ist aber in einem solchen Falle (§. 29) das Mobiliarvermögen, zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlungen, an einem dritten Orte, so finden die Gesetze desjenigen Orts Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der preußischen Staaten am nächsten kommen" (s. ad §. 27 oben vorige Seite und meine §. 1 angez. Schrift 93 f. ad §. 9).

§. 31. „Das bewegliche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand beurtheilt" (s. ad §§. 23, 25).

§. 32. „In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit," (s. ad §. 23. S. 28), „unter welcher sich dasselbe findet.)

Rücksichtlich des §. **29**, welcher sich ausspricht, wie folgt:

„Bei einer doppelten Gerichtsbarkeit *) haben die Rechte des Orts, wo sich die Sache befindet, den Vorzug“

muß jedoch überdieß bemerkt werden, daß allerdings bei so fehlerhaften Grundsätzen, als diejenigen des preußischen Landrechts in Rücksicht der Gesetze in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältnisse sind, es vorkommen könne, daß zweierlei Gesetzgebungen zu gleicher Zeit auf dieselbe factische Voraussetzung für anwendbar erklärt werden müßten. Allein hierin liegt schon, an und für sich genommen, ein Beweis ihrer Fehlerhaftigkeit. Denn nach demjenigen, was im ersten Theile dieser Schrift ausgeführt worden ist, kann immer nur die Gesetzgebung e i n e s bestimmten Ortes auf eine bestimmte factische Voraussetzung angewandt werden.

§. **33**. „Provinzialgesetze und Statuten, welche die äußerliche Feyerlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit **), für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden.“

Alle Handlungen, ohne irgend eine Ausnahme, sind nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen, die Gesetze seyen Provinzial- oder allgemeine Gesetze. Was würde aber daraus werden, wenn die Bestimmung dieses §. Kraft erhielte? Nichts anderes, als daß alle und jede Gesetze, nach welchen die Handlungen der einer Provinz fremden Personen rücksichtlich ihrer äußeren Form zu beurtheilen wäre, ausgeschlossen würden, da außer den Gesetzen des Orts, an welchem eine gewisse Handlung vorgenommen wird, keine anderen zu deren Beurtheilung dienen können.

---

*) S. oben ad §. 23. S. 28.

**) S. ad §. 23. S. 28.

Hiervon wäre aber wieder die Folge, daß rücksichtlich der Handlungen der bezeichneten Personen keine Gewißheit über Formverletzung oder Formbeobachtung erlangt, daß also weder jene, noch diese von den Gerichten anerkannt werden, und demzufolge die Handlung selbst keine Klage begründen könnte, weil die Gerichte niemals den Ausspruch fällen könnten, sie sey gesetzmäßig oder ungesetzmäßig und daher gültig oder ungültig errichtet.

§. 34. „Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden."

Menschen bilden so wenig als Sachen den unmittelbaren Gegenstand der Beurtheilung der Gesetze. Es ist daher unrichtig, wenn man dieselben als solche Gegenstände darstellt.

§. 35. „Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann."

Dieser Satz ist so allgemein gefaßt, daß auch die Gesetze von Otaheiti herbeigezogen werden könnten, um einen in Preußen geschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten. Daß übrigens die Bestimmung dieses §. auf keinem rechtlichen Grunde beruht, vielmehr mit dem Wesen des Gesetzes im Widerspruch steht, ergiebt sich daraus, daß die factische Voraussetzung einer Fähigkeit, wie diese selbst, dauernder Art ist, daher nur nach den Gesetzen des Wohnorts beurtheilt werden kann *).

§. 36. „Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, blei-

*) S. übrigens die Bemerkung zum vorhergehenden §.

ben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten."

Dieser §. kann nur zu Mißverständnissen Veranlassung geben, indem derselbe zu der Vermuthung führt, das Völkerrecht und obwaltende Verträge sicherten den in Preußen beglaubigten diplomatischen Personen in derjenigen Rücksicht, von welcher hier die Rede ist, nämlich in Betreff der Frage nach welches Orts Gesetzen gewisse Fälle zu beurtheilen seyen, Befreiungen zu, während dieses nicht der Fall ist, vielmehr die genannten Personen sich nur dadurch von allen übrigen unterscheiden, daß sie den richterlichen und vollstreckenden Behörden des Landes, bei welchem sie beglaubigt sind, nicht unterworfen sind *).

§. **37**. „Eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen."

Alle Handlungen aller Menschen ohne Ausnahme sind nach den Gesetzen des Orts der Vornahme derselben zu beurtheilen **).

§. **38**. „Die vom Staate an fremde Höfe beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der inländischen Gerichtsbarkeit ***), unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandtschaft ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt."

Unter Beziehung auf die Bemerkung zum §. **36** begnüge ich mich, die Frage aufzuwerfen: wie sich die Sache verhalte, wenn die bezeichnete Person vor dem Antritte ihrer

*) S. unten §. 32. Nro. 50.

**) S. oben §. 6.

***) S. oben ad §. 23. S. 26.

Gesandtschaft niemals und nirgends in Preußen ihren Wohnsitz gehabt hat, obgleich sie, was recht leicht möglich ist, nicht Ausländerin ist?

§. 39. „Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften *) des hiesigen gemeinen Rechts."

Unter Verweisung auf die Bemerkungen zu den unmittelbar vorhergehenden §§. (36—38) glaube ich nur daran erinnern zu müssen, daß nicht bloß für den Fall, daß jemand belangt wird, sondern hauptsächlich zu dem Zwecke, damit Klagen und Streitigkeiten verhütet werden, Gesetze ertheilt werden **).

Ferner gehören hierher die §§. 111—115 des fünften Titels des ersten Theils.

Der erste derselben spricht sich folgendermaßen aus:

„Die Form eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen."

Rücksichtlich des Inhalts dieses §. ist nur zu bemerken, daß er im Widerspruche mit den §§. 26 und 33 der Einleitung steht (s. oben S. 30, 33).

§. 112. „Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist."

Es lassen sich sehr wohl förmliche Verträge ohne Instrumente, d. h. ohne schriftliche zum Zwecke künftiger Beweisführung aufgenommene Urkunden denken. Sind indeß solche errichtet worden, so kann nur der Ort ihrer Errichtung, wie überhaupt der Ort, woselbst eine Handlung vorgenom-

---

*) S. meine §. 1 angeführte Schrift §. 13.

**) S. meine §. 1 ang. Schrift S. 14 f.

men wird, über deren rechtliche Folgen entscheiden. Das Datum des Instruments kann nur zum Beweise rücksichtlich des Orts und der Zeit der Aufnahme dienen.

§. 113. „Ist aber der Vertrag unter Abwesenden bloß durch Briefwechsel ohne Errichtung eines förmlichen Instruments geschlossen worden, und waltet in den Wohnörtern der Contrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchen das Geschehene am besten bestehen kann."

Auch im Falle dieses §. liegen Handlungen vor, von welchen jede einzelne nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen ist, an welchem sie vorgenommen wurde, also das Schreiben jedes der beiden Contrahenten nach den Gesetzen des Orts, von welchen dasselbe ausging *). Im übrigen beziehe ich mich auf die Bemerkungen zu dem §. 27.

§. 114. „Eben dieses findet statt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist."

Daß auf das Datum rücksichtlich der Frage, nach welches Orts Gesetzen ein Vertrag beurtheilt werden solle, nichts ankommen könne, ergiebt sich aus der Bemerkung zu §. 112.

§. 115. „In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Nutzung der Gegenstand eines Vertrags sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden."

Auch hier ist kein Rechtsgrund aufzufinden, wie sich aus dem bisherigen zur Genüge ergibt **).

---

*) S. unten §. 27 Nro. 22.

**) Die §§. 40—42 der Einleitung gehören nicht hierher, weil in denselben nicht sowohl von Gesetzen, als von Rechten

3. Code civil oder Code Napoléon.

§. 12.

Alles, was dieses Gesetzbuch über die Gesetze in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältnisse enthält, ist im Art. 3 desselben ausgesprochen. Die beiden ersten Sätze desselben *) begnüge ich mich jedoch in der Note mitzutheilen, indem sie auf der bereits mehrfach gerügten Ansicht beruhen, Personen und Sachen bildeten einen unmittelbaren Gegenstand der Rechtsgesetze **).

Der dritte Satz lautet wie folgt:

„Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger ***).

Das Wort „état" vereinigt in sich die Begriffe von Stand und Zustand und bezeichnet im weiteren Sinne des Worts jede dauernde factische Voraussetzung rechtlicher

---

(im subjectiven Sinne des Worts) die Rede ist. Aus gleichem Grunde interessiren uns nicht: die §§. 247 — 251. Thl. I. Tit. 5., §§. 93, 94, 345, 769 — 777 Thl. I. Tit. 11., §§. 73 — 75 Thl. I. Tit. 14., §§. 52 und 53 Thl. I Tit. 16., endlich §§. 873 — 875 Thl. II. Tit. 8.

*) Art. 3. „Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire.

Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi française."

Die Gesetze der Polizei und der Sicherheit verbinden alle diejenigen, welche das Staatsgebiet bewohnen.

Die Grundstücke, selbst die von Fremden besessenen, werden durch das französische Gesetz bestimmt.

**) S. oben S. 1.

***) Die Gesetze, welche den Stand, den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen betreffen, haben auch für diejenigen Franzosen Gültigkeit, welche im Auslande wohnen.

Folgen. In diesem Sinne hören wir sprechen vom „état“ der Eheleute sowohl, als von demjenigen der Staatsbür-
ger, vom „état“ der Unmündigkeit und demjenigen der Voll-
jährigkeit u. d. m.

Während das Wort „état“ immer nur eine factische Voraussetzung bezeichnet, faßt das Wort „capacité“ nur die Bedeutung der Folge einer solchen in sich, und zwar nur derjenigen einer dauernden, jedoch nur in sofern diese Folge in der Befugniß zur Vornahme gewisser Hand-
lungen besteht.

Da nun das Wort „et“, welches zwischen „état“ und „capacité“ steht, nicht disjunctiv, sondern nur conjunctiv genommen werden kann, so wird durch das zweite Wort das erstere beschränkt, so daß also hier nur von denjenigen Gesetzen die Rede ist, deren factische Voraussetzungen eines Theils dauernder Art sind, und deren rechtliche Folgen an-
dern Theils in der Befugniß zur Vornahme gewisser Hand-
lungen bestehen, d. h. welche von der Rechtsfähigkeit der Menschen handeln; denn diese ist nichts anderes, als die auf einer dauernden factischen Voraussetzung beruhende Be-
fugniß zu Vornahme gewisser Handlungen.

Nachdem wir somit den Sinn unsers Satzes ausgemit-
telt haben, können wir prüfen, ob derselbe den richtigen Grundsätzen über das positive Rechtsgesetz in seiner Bezie-
hung auf räumliche Verhältnisse entspricht?

Diese Frage ist theils zu bejahen und theils zu verneinen: das erstere, in sofern es sich von der Rechtsfähigkeit in staatsbürgerlicher Beziehung handelt, das letztere, in sofern von derselben in privatrechtlicher Beziehung die Rede ist; zu bejahen, weil nicht behauptet werden kann, daß die factische Voraussetzung als deren rechtliche Folge es erscheint, daß eine gewisse Person noch als Glied eines gewissen Staats (hier des französischen) betrachtet wird, sich in Beziehung

auf denjenigen Staat, innerhalb dessen Gränzen sie sich aufhält, verwirkliche. Denn da jedermann nur Bürger eines Staats seyn kann (weil sowohl die Rechte als die Pflichten der Bürger verschiedener Staaten nothwendig mehr oder minder immer in Widerspruch stehen), können sich auch die factischen Voraussetzungen, deren Folge das Staatsbürgerrecht ist, in Beziehung auf eine Person, welche dasselbe bereits in einem Staate besitzt, nicht rücksichtlich eines andern Staats verwirklichen. Ist es also ausgemacht, daß jemand Franzose ist, so versteht es sich von selbst, daß er, so lange dieses der Fall ist, keine anderen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben kann, als diejenigen, welche die französischen Gesetze mit demselben verbinden. In sofern es sich dagegen von der Rechtsfähigkeit in Beziehung auf „Privatverhältnisse" handelt, so ergiebt sich von selbst aus diesem letztern Worte, daß die factische Voraussetzung jener Fähigkeit in dem Verhältniß zwischen Privatpersonen bestehe. Daß dieses sich aber, in sofern man darunter, wie hier, eine dauernde factische Voraussetzung versteht, an dem Orte des dauernden Aufenthalts verwirkliche, versteht sich nach §. 7 oben von selbst.

---

3. Critik der hierher gehörigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie vom Jahre 1811.

§. 13.

Die §§. dieses Gesetzbuchs, welche hierher gehören sind folgende:

§. 4. „Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind."

Daß die Gesetze keinen Menschen verbinden, und daß deren Gültigkeit von staatsbürgerlichen Verhältnissen durchaus unabhängig ist, haben wir bereits oben (S. 27 ad §. 22 der Einleitung zum preußischen Landrechte) gesehen. *)

Unser §. fährt fort:

„Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in soweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.“

Auch in diesem Satze zeugen die Worte „Staatsbürger und binden“ von der unrichtigen Grundansicht des österreichischen Gesetzgebers. Nicht das staatsbürgerliche Verhältniß, sondern dasjenige Verhältniß, welches durch den dauernden Aufenthalt an einem bestimmten Orte begründet wird, ist für die Frage entscheidend, nach welches Orts Gesetzen eine gewisse dauernde factische Voraussetzung zu beurtheilen sey, und daher, ob eine gewisse Person eine gewisse persönliche Fähigkeit (in dem oben S. 39 bezeichneten Sinne des Worts) besitze, oder nicht? Dieses gilt aber ohne alle Einschränkung. Sodann ist zu bemerken, daß die Frage, in welchem Verhältnisse die rechtlichen Folgen zu räumlichen Verschiedenheiten stehen, wesentlich verschieden von derjenigen ist, auf welche es hier ankommt, nämlich in welchem Verhältnisse die Gesetze zu solchen stehen.

Die Schlußworte unsers §.:

---

*) Siehe auch unten §§. 16 — 19.

„In wiefern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.“ verweisen auf die folgenden §§. *)

§. 34. „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, in sofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes verordnet ist.“

Nur der Wohnort, nicht der Geburtsort, und keine Verordnung der Welt kann über die in diesem §. in Anregung gebrachte Frage entscheiden. **)

Von dem §. 35 ***) gilt ganz dasjenige, was oben in Betreff des §. 27 und 113 des preußischen Landrechts Satz 31 und 37 ausgeführt worden ist. Nur ist zu bemerken, daß jedenfalls die Frage, ob durch ein gewisses Geschäft Andere gegenseitig verpflichtet werden, oder nicht, nur vermittelst der auf dieses Geschäft anwendbaren Gesetze beantwortet werden kann, also nachdem man bereits weiß, wel-

*) Der §. 33 gehört nicht hierher, weil er nicht von den Gesetzen, sondern von den Rechten im subjectiven Sinne des Worts (den gesetzlichen Befugnissen) der Fremden handelt.

**) S. oben §§. 3, 7. S. 30 ad §§. 25 und 28 der Einleitung zum preußischen Landrechte, und §§. 1 und 2.

***) Er lautet, wie folgt:
„Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er anderen Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.“

ches Orts Gesetze zur Anwendung kommen müssen. Es bewegt sich also dieser Satz in dem bereits mehrfach nachgewiesenen Cirkel.

Gegen den §. 36 *) finde ich, unter Beziehung auf die Bemerkung zum vorigen §., nichts weiter einzuwenden, da durch das „Bedachtnehmen" immer eine factische Voraussetzung gebildet wird, deren rechtliche Folge die Anwendbarkeit eines bestimmten Gesetzes seyn muß, in sofern dasselbe den Zweck hat, diese zu begründen, und die Gesetzgebung desjenigen Orts, woselbst dieses Bedachtnehmen statt findet, wie im Falle dieses §., die Begründung einer solchen rechtlichen Folge nicht nur zuläßt, sondern sogar nothwendig macht.

Der §. 37 **) enthält nur mittelbar durch seine Beziehung auf den §. 4 eine Unrichtigkeit. Worin diese bestehe, ist bereits oben (S. 39 f.) bemerkt worden.

Vom §. 38 ***) gilt ganz dasjenige, was oben (S. 35

---

*) §. 36. „Wenn ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey."

**) §. 37. „Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht."

***) §. 38. „Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreyungen." (S. auch unten §. 32 Nr. 50.)

zum §. 36 des preußischen Landrechts bemerkt worden ist, nur daß jener besser als dieser gefaßt ist.

Mit diesem §. endigen sich die hierher gehörigen Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuchs. *)

Daß übrigens diese sowohl, als diejenigen des preußischen Landrechts nur einen kleinen Theil derjenigen Fälle umfassen, welche rücksichtlich der Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung von Wichtigkeit sind, dieses ergiebt sich leicht aus einer Vergleichung mit dem Inhalte der §§. 3 — 8 oben, und des vierten Abschnittes unten.

---

*) Zum Schlusse mögen hier noch die Verfügungen des Cod. Bav. Max., welche sich auf unsere Lehre beziehen, eine Stelle finden. Sie sind ausgesprochen in Thle. 1. Cap. 2. §. 17, und lauten, wie folgt:

„Dafern aber die Rechte, Statuten und Gewohnheiten in loco Judicii, Delicti, Rei sitae contractus und Domicilii unterschiedlich seyen, so soll quoad forman processus auf die bei selbigem Gericht, wo die Sach rechtshängig ist, übliche Rechte, mit Bestrafung eines Verbrechens aber auf die Rechte des Orts, wo solches begangen worden, so viel hingegen die bloße Solennität einer Handlung betrifft, auf die Rechten des Orts, wo solche unter Todten oder Lebendigen gepflogen wird, in mere personalibus auf die statuta in loco domicilii und endlich in realibus vel mixtis auf die Rechten in loco rei sitae ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich seynd, gesehen und erkannt werden."

Ueber diesen Satz bemerkt Eichhorn (deutsches Privatrecht §. 34 nota d.), daß man demselben zufolge diese Theorie (welche uns beschäftigt) am leichtesten übersehe. Allein daß derselbe, mit Ausnahme seiner Beziehung auf die Gesetze über die Form des Prozesses, die Bestrafung eines Verbrechens und die bloße Solennität einer Handlung, durchaus unrichtig ist, werden wir unten (§. 14) sehen.

III. Critik der Ansichten der wichtigsten Schriftsteller.

1. Der älteren bis auf Paul Voet (1661.)

§. 14.

Schon die Glosse enthält einige Stellen,*) welche sich auf unsere Lehre beziehen. Mehreres findet sich bei Bartolus, Baldus, Salicetus, Gilcken und anderen Scribenten des Mittelalters in ihren Commentaren zum römischen Rechte bei Gelegenheit der l. 1 C. de summa trinit. (1, 1.) Allein die Stellen der Glosse sind zu unbedeutend, um eine nähere Beleuchtung zu verdienen, und die Ansichten der nachbenannten Schriftsteller haben, wie Argentraeus**) sehr wahr

*) ad l. 18 ex castrensi D. de castrensi pecul. (49, 17) ad l. 18 his consequenter D. fam. ercisc. (10, 2), ad l. 1 cunctos populos C. de summa trinit. (1, 1.)

**) ad consuetudines Brittanicas Art. 218 Glossa 6. Dieses Werk ist, nach seiner Vorrede zu schließen, kurz nach dem Tode des Verfassers, welcher im Jahre 1590 statt fand, erschienen. Mir lag die Ausgabe von Paris 1660 fol. vor.

sagt, mehr unsere Lehre verdunkelt als aufgeklärt. Da nun dieselben in der jetzigen Zeit so ziemlich in Vergessenheit gerathen sind, so ließe es sich nicht vertheidigen, wenn ich mich bemühen würde, wieder in's Gedächtniß zurückzubringen, was ohne allen Nachtheil der Vergessenheit überlassen werden kann.

Ich beginne daher die Darstellung der Ansichten der Rechtsgelehrten mit denjenigen von Argentraeus, weil diese nicht nur nicht vergessen, sondern noch so ziemlich vorherrschend sind. Derselbe legt der ganzen Lehre von den Gesetzen in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältnisse die Eintheilung in dingliche, persönliche und vermischte Gesetze zu Grunde *) und deutet an, daß er unter den dinglichen Gesetzen, oder wie er sich ausdrückt, Statuten, diejenigen verstehe, welche sich zunächst auf Sachen, unter persönlichen diejenigen, welche sich zunächst auf Personen bezögen, und unter vermischten solche, welche aus einer Vermischung von Personen und Sachen entständen. **)

In welcher Verbindung aber diese Eintheilung mit unserer Lehre stehe, warum überhaupt irgend eine Eintheilung der Gesetze, und weßhalb endlich gerade diese Eintheilung derselben gewählt worden sey, um darauf eine ganze hochwichtige Lehre zu bauen? — Hierüber ertheilt unser Verfasser durchaus keine Auskunft. Offenbar ist es aber, daß ein Satz oder eine ganze Reihe von Sätzen nicht willkührlich zur Grundlage einer Lehre erhoben werden kann.

Gründe haben wir daher keine zu widerlegen. Nichts desto weniger ist es von Wichtigkeit, jene Eintheilung der Gesetze näher zu untersuchen. Ueber deren Werth im All-

---

*) eod. Nr. 5.

**) eod. Nr. 6 — 8.

gemeinen können wir zwar hier füglich hinweggehen, da uns nur die Frage über die Beziehung der Gesetze zu räumlichen Verhältnissen interessirt. Daß diese Beziehung sich verändere, je nachdem die Gesetze persönliche, dingliche oder vermischte seyen, ist indeß weder nachgewiesen, noch einzusehen.

Um jedoch die Falschheit dieser Eintheilung in ihrer besonderen Beziehung auf unsere Lehre würdigen zu können, ist es erforderlich, auch die Regeln zu prüfen, welche mit ihr in Verbindung gebracht werden. Argentraeus gibt deren nur zwei, nämlich: „die Wirksamkeit eines dinglichen und vermischten Statuts erstrecke sich nicht über die Gränzen des Gebiets.*) Aber anders verhalte es sich mit den persönlichen; diese erstreckten ihre Wirksamkeit auch in das Gebiet eines andern Landes, und veränderten sich nur mit dem Wohnorte." **)

Hieraus ist schon so viel von selbst klar, daß die Unterscheidung zwischen dinglichen und vermischten Statuten durchaus unnütz ist, da beide ja ganz gleichmäßig nur denjenigen Charakter haben sollen, daß sie sich nicht über die Gränzen des Gebiets erstrecken. Es wird also die dreitheilige Eintheilung dem Wesen nach zu einer zweitheiligen.

Auch hier sind durchaus keine Gründe angeführt, aus welchen abzunehmen wäre, daß überhaupt die Gesetze einen der beiden bezeichneten Charactere haben müßten, und warum gerade die dinglichen und vermischten den zuerst, und die persönlichen den zuletzt bezeichneten? Weßhalb diese Gründe fehlen, ist leicht zu errathen: weil es deren keine giebt, weil jene angeblichen Regeln gänzlich aus der Luft gegriffen sind, indem sie auf der bereits oben (S. 5.) gerügten

---

*) eod. Nr. 9 — 11.

**) eod. Nr. 12 — 22.

Verwechselung zwischen Landesgränzen, also den Gränzen eines körperlichen Gegenstandes, und den Gränzen der Wirksamkeit der Gesetze, also eines unkörperlichen Gegenstandes, beruhen. Alle Gesetze, ohne irgend eine Ausnahme, können unmittelbar nur innerhalb des Gebiets oder derjenigen Landesstrecke, für welche sie gelten, die ihrer Natur entsprechende Wirksamkeit haben. Denn die unmittelbare Wirksamkeit der Gesetze besteht nur darin, eine allgemeine Beurtheilungsnorm für gewisse Fälle zu begründen, woraus sich ergiebt, daß dieselben nur für diejenigen Fälle irgend eine Wirksamkeit haben, welche sich innerhalb der Gränzen desjenigen Landes verwirklichen, für welches sie bestehen. *)

Da nun jeder im Inlande sich verwirklichende Fall in Beziehung zu einem Ausländer oder einem im Auslande sich aufhaltenden Inländer stehen kann, so kann in sofern jedes Gesetz seine Wirksamkeit mittelbar auch über die Landesgränzen hinaus erstrecken. Allein rücksichtlich der unmittelbaren sowohl, als der mittelbaren Wirksamkeit der Gesetze unterscheidet sich keine Art derselben von der anderen, und daher namentlich auch nicht vermischte und dingliche Gesetze von den persönlichen.

Im wesentlichen übereinstimmend mit den Ansichten von **Argentraeus** sind diejenigen von **Burgundus**, **) **Rodenburg** ***) und **Paul Voet**. †)

---

*) Siehe oben §. 3.

**) ad consuetudines Flandricas. Diese Schrift ist, wie sich aus der derselben vorgedruckten Dedication ergiebt, bereits im Jahre 1621 erschienen. Mir lag die Ausgabe: Arnheim 1670. 32. vor.

***) de jure conjugum. Trajecti ad Rhenum 1653.

†) de statutis eorumque concursu. Amstelodami 1661. 32.

Ich werde mich daher begnügen, die Meinungen dieser Letzteren mit kurzen Bemerkungen in der Note *) mitzutheilen.

---

*) Auch Burgundius beginnt sein Werk damit, daß er die Statute in dingliche, persönliche und vermischte eintheilt. (Tractatus I. Nr. 1 — 14.) Von den ersteren sagt er, „sie seyen diejenigen, welche über das Recht, die Bedingung oder die Eigenschaft einer Sache, von den zweiten, sie seyen diejenigen, welche über das Recht, die Bedingung oder die Eigenschaft einer Person verfügten, und von den dritten, sie seyen zusammengesetzt aus den Bestandtheilen der beiden ersteren; und stellt in Betreff der dinglichen den Satz auf, daß sie auf die Lage der Sache Rücksicht nehmen und die Gränzen des Gebiets nicht überschritten, in Betreff der persönlichen, daß sie, wohin sich auch die Person begebe, mit derselben herumgetragen würden, in Betreff der vermischten endlich, daß sie sich theils über das Gebiet hinaus erstreckten, theils auch nicht, je nachdem sie persönlich oder dinglich seyen." Burgundius sagt daher mit anderen Worten ganz dasselbe, was Argentraeus vor ihm schon gesagt hatte, nur mit dem Unterschiede, daß er bei der Beschreibung der drei verschiedenen Gesetzesarten, die er nennt, etwas mehr Worte macht, und daß er auf einem andern Wege als Argentraeus den vermischten Statuten alle eigenthümliche Wirksamkeit abspricht. Nichts desto weniger erklärt sich derselbe sehr lebhaft gegen die Ansichten von Argentraeus.

Rodenburg stellt folgende Grundsätze auf: „Ein Statut verfüge entweder einfach über die Person, oder blos über die Sachen, oder vereinigt von beiden; denn entweder werde in einem Statut über den Stand und die Lage einer Person überhaupt, ohne alle Beimischung von Sachen, abstract von Personen gehandelt, oder es werde die Verfügung der Statuten allein und lediglich auf Sachen gerichtet, so daß keine Handlung der Menschen oder Dienst einer Person dazu zu kommen brauche; oder endlich erlaube, verbiete oder verordne das aus der Vereinigung von Personen und Sachen gebildete Statut eine von Personen in Beziehung auf Sachen vorzu-

2. Ansichten der späteren Juristen (nach 1661).

a. Solche, welche von den im vorigen §. geschilderten gänzlich abhängig sind.

§. 15.

Obgleich, wie wir gesehen haben, die im vorigen §. mitgetheilten Ansichten durchaus irrig sind, so sind dieselben

---

nehmende Handlung, so daß eine gegen dasselbe gerichtete Handlung einer Person dazwischen kommen müsse, damit es zu Raum kommen könne." (Tit. 1 Cap. 2.)

„Die dinglichen Statuten würden durch die Gränzen ihres Gebiets eingeschlossen, die persönlichen erstreckten ihre Kraft und Wirkungen außerhalb desselben." (Tit. 1 Cap. 3.)

„Rücksichtlich der dritten Art von Statuten handele es sich entweder von der Form oder Feierlichkeit einer Handlung, oder von der Materie selbst, oder der Substanz der Sache. In Betreff der ersteren komme es auf den Ort der Vornahme der Handlung an." (Tit. II. Cap. 3.) Hinsichtlich der zweiten Art stellt derselbe jedoch keinen allgemeinen Grundsatz auf, sondern entscheidet er nur einzelne Fälle." (Tit. II. Cap. 4.)

Der ganze Unterschied zwischen Rodenburg und Argentraeus besteht also darin, daß ersterer den vermischten Statuten eine Bedeutung unterlegt, welche wenigstens nicht in sich widersinnig ist, und daß die Regel, welche er in Ansehung derselben, freilich nur für einen Theil, aufstellt, richtig ist.

Paul Voet endlich glaubt viel gewonnen zu haben, indem er die Gesetze zuerst rücksichtlich ihres Gegenstandes und dann rücksichtlich ihrer Wirkungen eintheilt, in der ersteren Beziehung nur dingliche und persönliche, in der letzteren auch vermischte Statute annimmt, und als persönliche der ersteren Art diejenigen bezeichnet, welche die Personen beträfen, und ihnen gleichsam anhiengen, als dingliche der ersteren Art aber diejenigen, welche sich auf Sachen bezögen; dagegen als persönliche der zweiten Art solche, welche ihre Wirksamkeit auch über das Gebiet des Gesetzgebers erstreckten, als dingliche der

nichts desto weniger von einer großen Anzahl späterer Juristen angenommen worden, theils ohne alle Veränderung, außer etwa in den Worten, und ohne alle Hinweglassungen oder Zusätze,*) theils mit einigen unbedeutenden Veränderungen, Hinweglassungen oder Zusätzen,**) und sehr häufig mit Vorausschickung einiger allgemeinen Sätze, welche jedoch gewöhnlich mit den besonderen von den Schriftstellern des vorigen §. entlehnten Sätzen in durchaus keiner Verbin-

zweiten Art solche, bei welchen dieses nicht der Fall sey, und als vermischte diejenigen, welche ihre Wirksamkeit theils innerhalb, theils außerhalb des Gebiets des Gesetzgebers zeigten."

Voet weicht daher nur in sofern von Argentraeus ab, als er der Eintheilung der Gesetze in dingliche, persönliche und vermischte eine andere durchaus bedeutungslose (in dingliche und persönliche) voranschickt, und daß er statt den Character der einzelnen Glieder jener Eintheilung zu bezeichnen, die schon von Argentraeus aufgestellten Regeln mit der Eintheilung selbst in Verbindung bringt, und eben so willkührlich als dieser den vermischten Statuten eine Wirksamkeit außerhalb des Gebiets abspricht, eine solche zuerkennt.

*) Sam. de Cocceji jus civile controversum Lib. II. Tit. 1 qu. 23. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. §. 116 — 119, und auch §. 77, Nr. II.

**) Hertius diss. de collisione legum Giessae 1688 in ejusd opusc. Francof. ad Moen. 1737. Tom. I. Sect. 4 und 6 p. 118 ss. Jo. Voet comment. ad Pand. Lib. I. Tit. 4 auch Tit. 3 Nr. 12. Riccius, Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis Frankfurt und Leipzig 1740. Lib. II. Hptst. 12 — 18. C. G. Wolf, praeside Segero diss. de vi legum et decretorum in territorio alieno. Lips. 1777, insbesondere Nr. 6. Glück Pand. Comm. Bd. I. §§. 74 — 76. 92. S. 495 — 498. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts Bd. I. §. 53. S. 173 ff.. Zachariae, Liber quaestionum. Wittenbergae 1805. qu. 1. Runde, teutsches Privatrecht §. 53. Wenning-Ingenheim, Civilrecht. Band I. §. 22.

dung stehen. *) Unter denjenigen Juristen, welche jene Ansichten mit einigen Veränderungen angenommen haben, zeichnen sich namentlich mehrere aus, welche die Eintheilung der Gesetze in persönliche, dingliche und vermischte aufs lebhafteste tadeln, gleichwohl aber ihre ganze Lehre auf die Eintheilung in Person, Sache und Handlung gründen, und demzufolge jener Eintheilung nur den Worten nach Tadel, dem Wesen nach aber Anerkennung zu Theil werden lassen, vorausgesetzt nur, daß man derselben diejenige Bedeutung unterlegt, welche Rodenburg mit derselben verbindet **), und daß man bedenkt, daß von Gesetzen die Rede ist, durch jene drei Worte daher nur verschiedene Beziehungen der Gesetze, und in sofern verschiedene Arten derselben bezeichnet werden. ***)

b. Ansichten, welche einen selbstständigen Charakter haben.

α. Diejenigen von Titius.

§. 16.

Titius †) geht von folgenden Grundsätzen aus:

---

*) Stryk diss. de jure principis extra territ. 1676. 4. ed. 2. 1701. in ej. diss. jurid. Francof. ad Viadr. 1699. Vol. II. disp. 1. inprimis cap. 3.

Henr. Coccejus diss. de fundata in territ. et plur. locorum concurr. pot. Francof. ad Viadr. 1684. ed. 2. 1696; in ejusd. exercitat. curios. disp. 54.

**) Meier diss. de conflictu leg. divers. in div. locis obtinent. Bremae 1810 inter. diss. Gottingenses.

***) Daß diejenigen Ansichten, welche im vorigen und in diesem §. dargestellt worden sind, in Praxi die vorherrschenden seyen, bezeugt Thibaut Pand. System §. 30, ohne jedoch sich über den Werth derselben auszusprechen.

†) juris privati romano-germanici libri duodecim. Lipsiae 1724. L. 1. c. 10.

„Nicht nach dem römischen Rechte, sondern nach der Natur der bürgerlichen Gewalt und dem Naturrechte seyen die Zweifel in dieser Lehre zu entscheiden" (§. 7).

Die bürgerliche Gewalt umfaßt als Theile auch die richterliche und die vollstreckende. Diese Gewalten haben mit unserer Lehre nichts zu schaffen; und nicht die Natur der gesetzgebenden Gewalt, d. h. der Inbegriff derjenigen Eigenschaften, welche zum Wesen derselben gehören, also jeder gesetzgebenden Gewalt, ohne alle Ausnahme eigen sind, sondern der Umfang, welchen jede einzelne hat, und das Wesen des Gesetzes überhaupt ist es, worauf es hier ankommt, wie dieses bereits oben (§. 2) ausgeführt worden ist. Das Naturrecht kann daher allerdings als Quelle unserer Lehre angeführt werden, jedoch nur in sofern als es über dieses Wesen Auskunft ertheilt. Die Bezeichnung desselben als Quelle unserer Lehre ist daher, wenn gleich richtig, doch nicht genau, da das Naturrecht noch gar vieles außer dem Wesen des Gesetzes umfaßt.

Unser Verfasser fährt fort: „entweder 1) werde eine Handlung an einem gewissen Orte über Gegenstände, welche der Willkühr dieses Orts und der Handelnden unterworfen sey, von einem Einwohner oder Ausländer vorgenommen, oder 2) es werde auf die Handlung gesehen, welche nach den Gesetzen eines gewissen Orts errichtet worden sey oder 3) es werde von einem gewissen Orte aus auf fremde Gebiete und daselbst belegene Sachen gewirkt" (§. 8).

Diese Fälle sind sehr mangelhaft gesetzt, indem die Handlung nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil derjenigen bildet, in Beziehung auf welche es von Wichtigkeit ist, zu erfahren, welches Orts Gesetze zur Anwendung kommen sollen. Ueberdieß sind nicht einmal alle Arten von Handlungen, sondern auch von diesen nur ein kleiner Theil in den drei aufgezählten Fällen enthalten. Alle Vergehungen und

die bei weitem meisten Errichtungen von Verträgen, Testamenten und anderen Rechtsgeschäften, Traditionshandlungen u. d. m. sind unter denselben nicht begriffen.

„Für den ersten Fall gelte die Regel: bei der Errichtung von Handlungen müßten die Gesetze desjenigen Orts, an welchem sie vorgenommen wurden, beobachtet werden, sowohl von Ausländern und Fremden, als von Inländern (§. 9); für die zweiten: was nach den Gesetzen eines Orts über Gegenstände, welche jenem Orte und der Willkühr der Handelnden unterworfen seyen, gültig oder ungültig vorgenommen worden sey, dieses gelte oder gelte nicht mit allen seinen Folgen, überall (§. 10); für den dritten Fall: rücksichtlich der anderswo belegenen Sachen gelten die Gesetze des Orts, wo die Handlung vorgenommen worden sey, nicht, wenn die Ausländer dieselben nicht aus Menschlichkeit zuließen, oder in Folge eines Vertrags zuzulassen gehalten seyen. Da aber keines von beiden zu vermuthen sey, sondern durch gute Gründe und Beweise dargethan werden müsse, so sey im Zweifel die Gültigkeit jener Gesetze in Abrede zu stellen."

Was diese drei Regeln betrifft, so ist die erste derselben zwar richtig, aber sehr beschränkten Inhalts; die zweite beruht jedoch auf einem Cirkelschlusse, indem sie sich auf die Voraussetzung stützt, man wisse, ob eine Handlung gültig oder ungültig errichtet sey, während man dieses doch erst wissen kann, nachdem man bereits darüber im reinen ist, nach welches Orts Gesetzen dieselbe zu beurtheilen sey, also nachdem man bereits in Erfahrung gebracht hat, was erst vermittelst der Setzung dieses Falles zu Erfahrung gebracht werden soll.

Rücksichtlich der dritten Regel ist zu bemerken, daß Menschlichkeit und Rechtlichkeit zwei verschiedene Dinge sind, daß im Rechtsgebiete es nur auf die letztere, gleichwie im

Gebiete der Moral auf die erstere ankommt. Es ist in der That auffallend, wie sehr in dieser Rücksicht von vielen Juristen die ersten Rechtsgrundsätze verletzt werden. Während Titius die Menschlichkeit an die Stelle der Rechtlichkeit setzen will, wollen andere die Höflichkeit*), die Nützlichkeit**) und die Billigkeit***) an deren Stelle gesetzt wissen.

Durch die Verträge sodann kann nichts gewonnen werden, ehe die Gültigkeit derselben gesichert ist; welches aber nur dann der Fall ist, wenn sie in Gemäßheit derjenigen Gesetze, auf welche es ankommt, abgeschlossen worden sind. Dieses kann man aber natürlich nicht eher wissen, als bis man weiß, nach welches Orts Gesetzen deren Errichtung zu beurtheilen sey. Also auch hier wieder ein Cirkel!

Aus allem diesem ergiebt sich die Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit des Schlußsatzes von selbst, welcher sagt:

„Hieraus erhelle, daß die Gültigkeit der Gesetze für Ausländer auf einer dreifachen Grundlage beruhe, im ersten Falle auf der bürgerlichen Gewalt, im zweiten auf dem vollkommenen Naturrechte, im dritten auf der bloßen Menschlichkeit, an deren Stelle jedoch bisweilen ein Vertrag gesetzt werde, wodurch sie zu einem vollkommenen Rechte umgewandelt zu werden pflege" (§. 12).

β. Ansichten von Zachariä.

§. 17.

Zachariä †) stellt folgende allgemeine Grundsätze auf:

---

*) Huber. l. S. 6 oben cit. Nro. 3. Jo. Voet l. §. 15 nota **) cit. Nro. 12 — 14.

**) Stryk l. c. cap. 3. Nro. 7.

***) Zachariä Hdb. des franz. Civilrechts Bd. 1. Einleitung §. 13.

†) Handbuch des franz. Civilrechts Bd. 1. Einleitung §. 13.

„Nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts sey die Frage: Wen verpflichten die Gesetze des Staats, wer kann mithin nach den Vorschriften desselben beurtheilt werden? gleich bedeutend mit der Frage: Wer ist als Unterthan des Staats (als unterworfen der Staatsgewalt) zu betrachten?"

Da die Gesetze nichts anderes sind, als allgemeine Normen zur Beurtheilung irgend eines Gegenstands *), so kann, wenn man sich genau ausdrücken will, überall nicht davon gesprochen werden, daß sie jemanden verpflichten, weil, der eben angeführten Begriffsbestimmung zufolge, der Natur derselben nichts weiter entspricht, als die Begründung einer allgemeinen Beurtheilungsnorm, diese aber von einer Verpflichtung wesentlich verschieden ist. Allerdings können in Folge der Gesetze, d. h. mittelbar durch dieselben Verpflichtungen entstehen, nämlich dadurch, daß factische Voraussetzungen sich verwirklichen, welche dem Gesetze zufolge als eine Verpflichtung begründend angesehen werden müssen. Allein in diesem Falle ist es nicht das Gesetz, sondern die factische Voraussetzung, welche unmittelbar die Verpflichtung begründet. Erst im Augenblicke, da eine gewisse Voraussetzung sich verwirklicht, entsteht eine gewisse Verpflichtung, keinen Augenblick früher, das Gesetz, welches an jene diese knüpft, mag noch so lange schon vorhanden gewesen seyn. Sodann begründen nicht alle Gesetze **) auch nur mittelbar Verpflichtungen ***),

*) S. oben §§. 1 und 2, und meine §. 1 angeführte Schrift §§. 2, 3 und 25.

**) Es versteht sich von selbst, daß hier nur von solchen Gesetzen die Rede ist, welche sich auf das gegenseitige äußere Verhältniß der Menschen beziehen.

***) Nämlich nicht die Prozeßgesetze.

und nicht blos Verpflichtungen *) werden mittelbar durch dieselben begründet.

Eben so wenig, als die Gesetze unmittelbar die Menschen verpflichten, enthalten sie unmittelbar Vorschriften **). Nicht die Menschen, sondern Fälle ***) werden nach derselben beurtheilt.

Die bloße Aufwerfung jener Frage ist also schon in sich fehlerhaft, weil dieselbe auf irrigen Ansichten über das Wesen des Gesetzes beruht. Prüfen wir nun diejenigen, mit welcher sie gleich bedeutend seyn soll †)!

Als Unterthan des Staats ist niemand zu betrachten, weil Unterthan und Staat zwei Begriffe sind, welche in durchaus keiner unmittelbaren Beziehung stehen. Der Staat ist eine Gesellschaft gewisser Art. Eine solche kann nur Gesellen, Genossen in sich fassen, also keine Unterthanen. Allein nicht jede Gesellschaft ist ein Staat. Dieser hat insbesondere die Eigenschaft, daß in demselben eine gewisse Gewalt besteht. In sofern jemand im Verhältniß zu dieser Gewalt gedacht wird, ist derselbe Unterthan, in sofern er aber im Verhältnisse zum Staate gedacht wird, ist er Geselle, Genosse, Gesellschaftsglied, Staatsbürger.

In jenen Worten liegt jedoch, wie sich aus der unmittelbar nachfolgenden Parenthese ergiebt, nur in der Form, nicht in dem Wesen eine Unrichtigkeit.

Wir haben gesehen, daß die erste Frage in sich unrichtig ist. Es ergiebt sich also hieraus, daß sie mit der zweiten, in sofern diese in sich richtig ist, nicht gleich bedeutend seyn kann.

---

*) Sondern auf Rechte.

**) S. meine §. 1 angeführte Schrift §. 13.

***) S. oben §. 1.

†) Nämlich: „Wer ist als Unterthan des Staats (als unterworfen der Staatsgewalt) zu betrachten?"

Allein stellen wir uns vor, beide Fragen wären so gefaßt, wie sie hätten gefaßt seyn sollen, nämlich: „welche Fälle sind nach den Gesetzen eines gewissen Staats (nicht des Staats überhaupt) zu beurtheilen?“ und: „wer ist als Unterthan der Staatsgewalt eines gewissen Staats (nicht der Staatsgewalt ohne besondere Beziehung auf einen gewissen Staat) zu betrachten?“ so können nichts desto weniger diese Fragen nicht als gleich bedeutend betrachtet werden, denn Fälle sind etwas anderes, als Menschen, Menschen, welche gewisse Fälle nach den Gesetzen eines gewissen Staats zu beurtheilen haben, etwas anderes, als Unterthanen, endlich der Staat etwas anderes, als die Staatsgewalt.

Die erstere Frage ist aus dem Wesen des Gesetzes, die letztere aus dem Wesen des Staats zu beantworten. Gesetz und Staat sind verschiedene Dinge. Die erstere Frage steht mit dem Unterthanenverbande in keiner Beziehung*), gleichwie umgekehrt dieser mit jener Frage in keiner Verbindung steht. Es ist also einleuchtend, daß jene beiden Fragen nicht gleichbedeutend sind.

Unser Verfasser fährt fort:

„Nun wird aber eine Unterthänigkeit begründet, entweder durch den Aufenthalt, oder durch den Besitz von beweglichen oder unbeweglichen Sachen innerhalb des Staatsgebiets, oder dadurch, daß jemand (ein Fremder) durch die Staatsgewalt einen Unterthanen zu einer Leistung anhalten will (persönliche, dingliche, Gerichts-Unterthänigkeit).“

Bereits bei der Beleuchtung des vorigen Satzes haben wir gesehen, daß auf Unterthänigkeit, d. h. auf das Verhältniß eines Menschen zu der Staatsgewalt rücksichtlich

*) Der ganze erste Theil dieser Schrift beweist dieses wohl zur Genüge.

derjenigen Frage, welche hier untersucht werden soll, durchaus gar nichts ankomme. Der vorstehende Satz ist daher hier gänzlich irrelevant. Allein überdieß ist er in sich irrig, denn auf die in demselben bezeichnete Weise kann ein Unterthanenverhältniß überhaupt niemals begründet werden *).

„In allen diesen Fällen, und nur in diesen, ist daher die Anwendbarkeit der in dem Staate bestehenden Gesetze rechtlich begründet.“

Daß die Prämissen, auf welchen dieser Satz beruht, irrig sind, ist in dem bisherigen ausgeführt worden. Mit jenen muß auch dieser fallen.

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Sätze bezeichnet Zachariä noch vier Fälle, welche Ausnahmen von denselben bilden sollen. Allein solche sind nur im Gebiete des positiven, keineswegs in demjenigen des Vernunftrechts denkbar. Diejenigen Grundsätze, welche aus dem Wesen des Gesetzes hervorgehen, sind ewig, unveränderlich und allgemein. Sätze, welche diesen Charakter nicht haben, beweisen schon

---

*) Um diese Behauptung genügend zu rechtfertigen, ist vor allem daran zu erinnern, daß die Staatsgewalt überhaupt verschieden ist von einem einzelnen Theile derselben, gleichwie ein Haus verschieden ist von einem einzelnen Zimmer. Versteht man also, wie wir oben (S. 56 f.) gesehen haben, und wie Zachariä durch seine Parenthese selbst zuzugeben scheint, unter Unterthanen diejenigen Personen, welche der Gewalt eines gewissen Staats überhaupt, d. h. nicht blos einzelnen Theilen derselben oder in gewissen durch besondere Verhältnisse begründeten Beziehungen unterworfen sind, so ist es augenscheinlich, daß auf keine der drei von Zachariä bezeichneten Weisen ein Unterthanenverhältniß begründet werden kann, weil durch dieselben, jede an und für sich genommen, nur in gewisser Beziehung, niemals in jeder Beziehung ein Verhältniß zu der Gewalt eines Staats begründet wird.

dadurch, daß sie nicht aus dem Wesen des Gesetzes hervorgehen, keine vernunftrechtlichen sind, denn jede Ausnahme bildet den Beweis der Mangelhaftigkeit der Regel, auf welche sie sich bezieht. Ein vernunftrechtlicher Satz kann aber, seiner Natur nach, nicht mangelhaft seyn. Es wird daher genügen, jene Ausnahmen in der Note *) mit kurzen Bemerkungen mitzutheilen.

γ. Ansichten von Schweppe.

§. 18.

Die hierher gehörigen Ansichten von Schweppe **) sprechen sich in folgenden Sätzen aus:

---

*) Zachariä's Worte sind folgende: „Jedoch leidet diese Regel schon nach allgemeinen Grundsätzen folgende Ausnahmen: 1) Nach dem Völkerrechte stehen auswärtige Souveraine und deren Abgesandte für ihre Person nicht unter den Gesetzen des Staats, in welchem sie sich aufhalten" (s. oben S. 35 f. und unten §. 32 Nro. 50 f.). 2) Eben so können Völkerverträge noch andere Ausnahmen von jener Regel begründen" (s. oben im Texte). 3) In sofern die Unterthanen eines Staates, die sich in dem Staatsgebiete aufhalten, die bestehenden Gesetze in einzelnen Fällen durch Privatverfügungen abändern können, in sofern sind die Verträge und Willenserklärungen, die außerhalb des Staates ihr Daseyn erhalten haben, nach den Gesetzen des Staats zu beurtheilen, wo sie errichtet worden sind." Daß die Voraussetzung, auf welcher dieser Satz beruht, irrig ist, habe ich bereits in meiner §. 1 angef. Schrift S. 191 gezeigt. „4) Es ist der Billigkeit gemäß, die zu einer Rechtshandlung erforderlichen Förmlichkeiten nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, wo die Handlung vorgenommen worden ist" (s. oben §. 16. S. 54 f.)

„Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die positiven Gesetze noch andere Ausnahmen von dieser Regel aufstellen, oder auch die nur — gedachten Ausnahmen aufheben, oder anders bestimmen können" (s. §. 1 und §. 2 oben).

**) Römisches Privatrecht §. 20.

„Jeder Rechtsgegenstand kann im ganzen Staate nur nach Einem Gesetze beurtheilt werden.“

Den Gegensatz von „Einheit“ bildet sowohl die Mehrheit, als die Verschiedenartigkeit. Die erste Hälfte unseres Satzes bedeutet daher, an und für sich genommen, sowohl, daß nicht nach mehreren, als daß nicht nach verschiedenartigen Gesetzen ein Gegenstand zu beurtheilen sey. Im letztern Falle sind die Worte: „im ganzen Staate“ bedeutungsvoll, indem der Gegensatz derselben gebildet wird durch die Worte: „die einzelnen Theile des Staats,“ dieselben also in Verbindung mit den übrigen aussprechen, daß in den einzelnen Theilen des Staats ein Gegenstand nicht nach verschiedenartigen Gesetzen beurtheilt werden könne, d. h. also, daß in der Provinz A. ganz dieselbe Gesetzgebung bestehen müsse, als in der Provinz B. So verstanden ist dieser Satz offenbar irrig, wie die Erfahrung und die Abstraction lehrt. Denkt man aber, wie man dem bisherigen zufolge muß, bei den Worten: „nach Einem Gesetze“ an den Gegensatz: „nach mehreren Gesetzen,“ so sind die Worte „im ganzen Staate“ sinnstörend, denn offenbar kann sich in diesem Falle die Sache in den e i n z e l n e n T h e i l e n d e s S t a a t s nicht anders verhalten, als in dem g a n z e n S t a a t e, welches doch seyn müßte, wenn dieselben irgend einige Bedeutung hätten, weil alles, was gesetzt wird, das Gegentheil des Gesetzten ausschließt.

Allein auch abgesehen hievon ist jener Satz wenigstens nicht gut gefaßt, indem nicht in Abrede gestellt werden kann, daß ein gewisser Gegenstand sehr oft zu gleicher Zeit nach mehreren Gesetzen zu beurtheilen ist, wovon das eine bestimmt, daß z. B. aus demselben ein Recht abgeleitet werden könne, und mehrere andere die Beschaffenheit dieses Rechts näher bezeichnen. Aus dem folgenden ergiebt sich indeß, daß unser Verfasser ausdrücklen wollte, daß jeder Gegenstand i n d e r s e l b e n

Beziehung nur nach Einem Gesetze beurtheilt werden könne. Dieser Satz hat allerdings seine Richtigkeit, daß er jedoch höchst undeutlich ausgesprochen worden ist, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Unser Verfasser fährt fort:

„Damit nicht Verwirrung und Unsicherheit des Rechts entsteht" (soll heißen: „entstehe").

Das Wort „damit" bezeichnet ein Verhältniß von Zweck und Mittel, Absicht und Geschehen. Es deutet also darauf, daß der vorhin mitgetheilte Satz zu dem Zwecke bestehe, oder in der Absicht in's Leben gerufen worden sey, damit nicht Verwirrung rc. entstehe. Allein dieses ist keineswegs der Fall. Nicht aus positiven Einrichtungen, sondern aus dem Wesen des Gesetzes ergiebt sich die Wahrheit jenes Satzes, weil von mehreren denselben Gegenstand und zwar in derselben Rücksicht betreffenden Gesetzen immer das eine das andere aufheben muß.

„Dadurch," so heißt es bei unserm Verfasser weiter, „kommen auch die Gesetze gänzlich getrennter Bezirke in Berührung." Dadurch, daß ein gewisser Gegenstand immer nur nach Einem Gesetze beurtheilt werden kann, kommen offenbar keine Gesetze in Berührung, sondern im Gegentheile dadurch wird ja gerade jede Berührung unmöglich gemacht, wie sich schon daraus ergibt, daß eine Berührung von Gesetzen eine Mehrzahl solcher voraussetzt, hier aber ja ausdrücklich gesagt worden ist, daß nur nach Einem Gesetze ein Gegenstand beurtheilt werden könne; „indem nur ein Gesetz bald auch in den andern Bezirk hineinwirkt, bald aber auch in seinem eigenen einem fremden Gesetze Platz machen muß."

Dieser Satz beruht auf der bereits oben (S. 4) gerügten Verwechselung zwischen den Gränzen des Landes und des Gesetzes, zwischen körperlichen und unkörperlichen Grän-

zen. Gleichwie sich aus dem Begriffe des Landesbezirks ergibt, daß kein fremdartiges Land in demselben enthalten sey, so ergibt sich aus dem Begriffe eines Gesetzesbezirks, daß kein fremdartiges Gesetz in demselben Wirksamkeit haben könne, weil ein Bezirk ja gerade nur durch Ausschließung alles fremdartigen gebildet werden kann. Ein Gesetz kann daher in einen fremden Gesetzesbezirk nicht hineinwirken. Gleichwie aber ein Gesetzesbezirk nicht fremdartige Länder, sondern fremdartige Gesetze ausschließt, so schließt der Landesbezirk nicht fremdartige Gesetze, sondern fremdartige Länder aus. Länder schließt der Gesetzesbezirk weder aus noch ein, gleichwie der Landesbezirk Gesetze weder aus-, noch einschließt, sondern ersterer steht mit den Ländern, und letzterer mit den Gesetzen in durchaus keiner unmittelbaren, also weder einer einschließenden, noch ausschließenden Verbindung. Es kann also ein Gesetz eben so wenig in irgend einen andern Landesbezirk, als ein fremdes Gesetz in irgend einen fremden Gesetzesbezirk hineinwirken, jenes nicht, weil durchaus kein, dieses nicht, weil ein Ausschließungs-Verhältniß zwischen den in Rede stehenden Gegenständen stattfindet.

Nach den bisher mitgetheilten Worten geht Schweppe auf die bereits oben (§. 14) gewürdigte Eintheilung in Personen, Sachen und Handlungen über. Es kann daher eine fernere Anführung seiner Ansichten unterbleiben, und nur so viel mag noch bemerkt werden, daß dieselben gewiß durch die obigen Sätze nicht gerechtfertigt werden.

δ. Ansichten von Eichhorn.

§. 19.

Eichhorn*) geht von folgenden Grundsätzen aus:

„In der Natur der Staatsgewalt sey die allgemeine

*) Deutsches Privatrecht §§. 34 — 38.

Regel gegründet, daß jeder Unterthan in Rücksicht aller ihn betreffenden Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen, welche an seinem Wohnorte gelten, beurtheilt werde, weil er diesen zunächst unterworfen sey."

Gleich in diesen Worten zeigt es sich, daß Eichhorn die so allgemein verbreitete irrige Ansicht derer theilt, welche glauben, der Mensch bilde den unmittelbaren Gegenstand der Gesetze, während, wie schon oben (§§. 1 und 14) gezeigt worden ist, dieses Fälle sind; also nicht Menschen, sondern Fälle von den Gesetzen beurtheilt werden, und in sofern denselben unterworfen sind. Daß, sodann, die Natur der Staatsgewalt hier keine Auskunft geben könne, ist gleichfalls oben (§. 16 S. 53) gezeigt worden*).

Eichhorn fährt fort:

„Eine Ausnahme von jener" (nämlich Regel) „müsse aber bei solchen Rechtsverhältnissen eintreten, wo" (richtiger wäre wohl: — in Betreff welcher —) „entweder vermöge der Natur der gesetzgebenden Gewalt die Unterwerfung unter die Gesetze eines andern Orts nothwendig ist."

Es müßte dem zufolge also ein Widerspruch zwischen der Natur der Staatsgewalt und der Natur der gesetzgebenden Gewalt statt finden, da jene den allgemeinen Grundsatz, diese eine Abweichung von demselben an die Hand geben soll. Der Staat müßte wahrhaftig eine sonderbare Anstalt seyn, wenn ein wesentlicher Theil desselben mit den übrigen im Widerspruch stünde. Daß übrigens auf die Natur der gesetzgebenden Gewalt hier durchaus nichts ankomme, und daß Ausnahmsfälle hier durchaus nicht statt finden können, ist bereits oben (§§. 1 — 3 und 16) nachgewiesen worden.

„Oder eine solche" (nämlich Ausnahme) „als freiwillig

*) Im übrigen s. oben §§. 1 — 3.

geschehen angenommen werden muß, und dieser zugleich keine einheimische, die Autonomie beschränkende Gesetze entgegenstehen."

Schon durch die Schlußworte der vorigen Bemerkung wird auch diese Behauptung als unrichtig dargestellt. Im übrigen ist zu bemerken, daß wenn in der That eine Ausnahme als begründet (nicht: geschehen) angenommen werden kann, es sich von selbst versteht, daß dieser Begründung kein Gesetz im Wege stehen darf. Denn ist dieses der Fall, so kann etwa der Versuch gemacht werden, eine Ausnahme zu begründen, allein derselbe kann eben wegen dieses Gesetzes nicht gelingen. Denn eine Verletzung von Gesetzen ist etwas anderes, als die Begründung einer Ausnahme von denselben. Die Worte: „und dieses... entgegenstehen" sind also in sofern unnütz und daher sinnstörend, weil man in die Versuchung geräth, ihnen eine Bedeutung zuzuschreiben, welche sie nicht haben, um so mehr als sie nicht von Gesetzen überhaupt, sondern nur von einer gewissen Art derselben sprechen, ungeachtet doch offenbar jedes wirklich entgegenstehende Gesetz, es sey ein einheimisches oder ein ausländisches, ein die Autonomie beschränkendes, oder irgend ein anderes, die Begründung einer Ausnahme unmöglich macht. Ueberdieß bewegt sich auch dieser Satz in dem bereits mehrmahls *) angedeuteten Cirkel, indem er auf der Voraussetzung beruht, man wisse bereits, welche Gesetze zur Anwendung kommen sollen, während alle diese Sätze doch erst darauf führen sollen, dieses in Erfahrung zu bringen.

„Für die Beurtheilung dieser Fälle seyen die Regeln, die aus der gewöhnlichen Unterscheidung der Neueren zwi-

---

*) S. oben S. 28 f. und S. 55 f.

5

schen Personal-, Real- und gemischten Statuten abgeleitet würden, weder genügend, noch immer richtig."

Daß diese Regeln durchaus unrichtig sind, und daß diese Unterscheidung sehr alt ist, haben wir oben (§. 14) gesehen.

„Vielmehr müsse sie, sofern nicht unsere deutschen Gesetzgebungen etwas darüber bestimmten *), aus dem in der heutigen Verfassung gegründeten Umfang der verbindenden Kraft der einheimischen Gesetze und der Autonomie der Unterthanen hergenommen werden."

Der Umfang der verbindenden Kraft der Gesetze steht mit der heutigen Verfassung, mit welchem Worte offenbar nur die Staatsverfassung gemeint seyn kann, in durchaus keiner Beziehung, denn die Staatsverfassung bezeichnet nur den Inbegriff der Formen, nach welchen ein Staat verwaltet werden soll. Ueberdieß ist es augenscheinlich, daß wenn auf die Verschiedenheiten der Staatsverfassungen hier irgend etwas ankäme, unmöglich blos diejenige hervorgehoben werden könnte, welche die Zeit begründet, d. h. unmöglich die heutige Verfassung der vergangenen und der zukünftigen (denn alle diese können ja ganz gleich beschaffen seyn), sondern nur eine innerlich verschieden beschaffene einer anderen innerlich verschiedenen entgegengesetzt werden könnte.

Eichhorn widerspricht sich endlich selbst in den angeführten Worten, da er im Anfange dieses §. die Natur der Staatsgewalt und die Natur der gesetzlichen Gewalt als Quellen der hierher gehörigen Regeln bezeichnet. Die Naturen dieser und jener Gewalt sind aber verschieden von der Staatsverfassung. Die Natur, das Wesen eines Dings ist verschieden von seinen Formen. Die Staatsgewalt und die gesetzgebende Gewalt sind beide verschieden vom Staate,

---

*) Ueber die Unrichtigkeit dieser Behauptung s. §§. 1 u. 2 oben.

sie bilden nur Theile dieses letztern. Offenbar können zu gleicher Zeit nicht das Wesen und die Formen, und namentlich nicht das Wesen einzelner Theile und die Formen des Ganzen die Quellen gewisser Grundsätze bilden.

Uebrigens ist es augenscheinlich, daß es auch hier nicht blos auf den Kreis der Wirksamkeit der einheimischen, sondern gleichmäßig auch auf denjenigen der Wirksamkeit der ausländischen Gesetze ankomme, weil ja gerade sehr oft die Frage entsteht, welche von verschiedenen ausländischen Gesetzen zur Anwendung kommen sollen.

Was endlich die Autonomie betrifft, so besteht dieselbe nur in sofern, als sie den Gesetzen entspricht. Um also auszumitteln, ob dieses der Fall sey, oder nicht, muß für's erste untersucht werden, welche Gesetze, und daher namentlich welches Orts Gesetze in dieser Rücksicht entscheidend seyen. Es ist daher nicht in Abrede zu stellen, daß sich auch in diesem Satze der vorhin (S. 65 Nota *)) gerügte Cirkelgang findet.

Nach einer uns hier nicht interessirenden Bemerkung fährt Eichhorn fort:

„Das Wenige, was im römischen Rechte über diesen Gegenstand vorkomme, könne nur gebraucht werden, sofern sich auch hieraus der Umfang der nach gemeinem Rechte den Unterthanen gestatteten Autonomie ableiten lasse."

Daß überhaupt keine positive Gesetzgebung, also auch nicht die römische, für unsere Lehre von praktischer Bedeutung sey, ist schon oben (§§. 1 und 2) nachgewiesen worden, gleichwie so eben, daß die Autonomie keine solche besitze.

Im §. 35 schreitet Eichhorn nunmehr zur Anwendung des von ihm aufgestellten Prinzips auf einzelne Verhältnisse, und fällt bei dieser Gelegenheit in die meisten derjenigen Irrthümer, welche in Folge der Eintheilung in Personal=,

Real-, und vermischten Statuten so allgemein verbreitet sind. Darauf folgen noch in zwei §§. (36 und 37) sieben Seiten, welche die Ausnahmen von den aufgestellten Regeln enthalten sollen. Als solche bezeichnet er theils Fälle der Nothwendigkeit, theils Fälle der Unterwerfung unter bestimmte Gesetze durch Autonomie. Allein nach dem obigen (S. 64 f.) ist ein näheres Eingehen auf diese Sätze wohl nicht erforderlich *).

---

*) Zur Vervollständigung der Literatur führe ich noch folgende hierher gehörige Schriften an, welche jedoch sämmtlich für unsere Lehre sehr wenig Werth haben:

Mevius commentarii in jus Lubecense ed. 1. 1663. ed. Schoepfii, Francof. et Lips. 1744. fol. Prolegomena qu. 4 et 6. Ziegleri Dicastice s. de judicum officio et delictis. Witteb. 1672. 8. Concl. 15. De statutis civitatum provincialium eorumque inter se concursu vario, intricato et ambiguo: ex Scitis Lynkerianis accuratius compositis a Georgio de Witzendorff. Jenae 1 04 cap. 15, 16, 20 — 29. Huber de jure civitatis Libri tres. ed. 4. Francof. et Lips 1708. Lib. 3. Sect. 4. cap. 1. (im wesentlichen übereinstimmend mit Huber praelect in Pand. 1 S. 5. oben). Heunischius (praes. Reinharth) diss. de juris non scripti extra territor. efficientia. Gott. 1737 et in Reinharthii academicis Gottingensibus. J. H. Böhmer de natura statutorum quae in civitatibus provincialibus conduntur eorumque obligandi principio in ejusd. exercitationibus ad Pand. Hannoverae et Gottingae 1745. p. 649 — 666. Alef diss. de diversorum statutorum concursu eorumque conflictu Heidelbergae 1740, et in ejusd. opusc. acad. Heidelb. 1753. Hellfeld jurisprudentia forensis Tom. I. § 44. Hartleben meditat. ad Pand. Vol. I. P. 1. Francof. ad Moen. 1778. 4. Spec. 9. Weber über die Rückwirkung positiver Gesetze rc. Hannover 1811. insbesondere §. 75.

Eine Masse anderer Schriften, welche keine allgemeine Grundsätze über unsere Lehre enthalten, sondern nur die Entscheidung besonderer Fälle, z. B. diejenigen von Fachi-

naeus, Gail, Mencken, Tittmann, die man häufig bei unseren Juristen angeführt findet, übergehe ich, weil, wenn man diese auch nur einigermaßen erschöpfend angeben wollte, man ganze Bogen mit denselben anfüllen könnte. Nur der letzte von diesen Schriftstellern verdient wegen der bei demselben sich findenden ziemlich vollständigen Literatur rühmliche Erwähnung. Seine Schrift führt den Titel: De competentia legum externarum et domesticarum in definiendis potissimum juribus conjugum. Halae 1822. Die von ihm gesammelte Literatur findet sich S. 1 und 2.

Schließlich führe ich noch eine Anzahl von Schriften an, welche, ihrem Titel und den Citaten anderer Schriftsteller zufolge, hierher gehören, über deren Inhalt ich mich jedoch nicht erklären kann, da ich nicht im Stande war, sie mir im jetzigen Augenblicke zu verschaffen. Allein den Citaten zufolge, scheinen dieselben gleichfalls nicht viel zu versprechen. Es sind folgende:

Hildebrand diss. de obligatione forensium ex jure statutario. Altdorf. 1698. Herm. Jollius de praeferentia statutorum discrepantium. Rint. 1711. Meier diss. de statutorum conflictu eorumque in exteros valore. Giessae 1715. 4. J. S. F. Böhmer diss. de efficacia statuti personalis extra territorium. Francof. ad Viadr. 1756. 4. Hommel Rhapsodia. quaest. obs. 409. Böschen praeside Schott diss. de vi legum civilium in subditos temporarios Lips. 1772. 4. Hofacker diss. de efficacia statutorum in res extra territorium sitas. Tub. 1778 et in ej. opusc. jurid. p. 1. Stuttg. 1804. 8. p. 177. seqq. Idem principia juris rom. germ. L. 1. c. 3. T. 3. §. 157 seqq. (Tom. I. p. 111 seqq.) J. F. Hamm de statutorum collisione et praeferentia. Erlang. 1792. 8. Westphals deutsches und reichsständ. Privatrecht ed. rec. Lips. 1798. Tom. I. Tr. 3. p. 28. seqq. Weber's systematische Entwickelung der Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten ed. 3. §. 62, 95. Biener diss. de Germano sua lege vivente Lips. 1805. 4. Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutsch. Staatsrechts. S. 1. Jen. 1821. S. 143 ff. §. 84. Hauss de principiis a quibus pendet legum sibi contrariarum auctoritas Gott. 1824.

IV. Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf einzelne Fälle.

1. Auf solche, in Betreff welcher keine legislatorischen Verfügungen, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung aufzustellen, vorliegen.

a. Einfache Fälle, und zwar derartige, welche gewöhnlich vorgetragen werden in

α. des Privatrechts

a. allgemeinem Theile.

§. 20.

1) **Ueber die Vornahme einer Handlung außerhalb der Gränzen eines gewissen Landes, in der Absicht, die Gesetze desselben zu umgehen.**

Der X nimmt im Lande A irgend eine Handlung vor, in der Absicht, die Gesetze seines Wohnorts, des Landes B, zu umgehen. Welches sind die rechtlichen Folgen hiervon?

Jede Handlung kann, wie wir gesehen haben,*) nur diejenigen rechtlichen Folgen nach sich ziehen, welche die Gesetze des Orts ihrer Vornahme mit derselben verknüpfen. Dieses gilt daher auch von unserm Falle. Bestimmen also die Gesetze des Landes A, daß, falls eine Handlung inner-

*) S. oben §. 6.

halb desselben vorgenommen würde, in der Absicht diejenigen anderer Länder überhaupt, oder insbesondere diejenigen des Landes **B** zu umgehen, dieselbe wegen dieser Absicht gewisse rechtliche Folgen, z. B. eine Strafe, oder Ungültigkeit der Handlung nach sich ziehen solle, so tritt natürlich diese Folge ein, in sofern sich das Vorhandenseyn jener Absicht nachweisen läßt. Besteht aber im Lande **A** keine gesetzliche Bestimmung, welche auf die bezeichnete Absicht Rücksicht nimmt, so kann das Vorhandenseyn derselben von keiner Erheblichkeit seyn. In welchem Lande daher die Sache später etwa gerichtlich verhandelt wird, auf dieses kann, wie immer, so auch hier, bei der Frage, nach welches Orts Gesetzen eine gewisse factische Voraussetzung zu beurtheilen sey, durchaus nichts ankommen. Wird sie daher auch im Lande **B** verhandelt, so muß daselbst anerkannt werden, daß dieselbe keine andere, als diejenige Folge habe, welche die Gesetze des Landes **A** mit der in Rede stehenden factischen Voraussetzung verknüpfen. *)

Will sich aber ein Land davor sichern, daß seine Gesetze nicht auf die bezeichnete Weise umgangen werden, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß die ausdrückliche Bestimmung getroffen wird, alle im Auslande in der Absicht die inländischen Gesetze zu umgehen, vorgenommenen Handlungen, sollten ihre Gültigkeit verlieren, (vorausgesetzt, daß sie eine solche nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme hätten), falls sie nicht innerhalb einer gewissen Zeit im In-

---

*) P. Voet l. c. Sect. 9. cap. 2 Nr. 4. Ich bemerke gleich bei dem ersten Citate, daß in diesem ganzen Abschnitte die Berufung auf Schriftsteller nicht beweisen soll, daß sie meiner Ansicht sind, sondern daß sie zwar auch von dem in Rede stehenden Falle handeln, jedoch abweichender Ansicht sind, wenigstens in Ansehung der Entscheidungsgründe.

lande wiederholt würden. Dann bildet die **Unterlassung** der Wiederholung die factische Voraussetzung, welche sich natürlich nur im Inlande verwirklichen kann, und daher die Vernichtung der im Auslande vorgenommenen Handlung zur Folge hat.

2) Ueber die Zeit des Eintretens der Volljährigkeit.

In dem Lande A gilt die Bestimmung, daß die Volljährigkeit und alle ihre Folgen mit dem vollendeten 21sten, in dem Lande B mit dem vollendeten 25sten Jahre eintritt. In dem letztern Lande nimmt der 24jährige X, welcher seinen Wohnort im Lande A hat, eine Handlung vor, welche von einem Minderjährigen vorgenommen, nichtig, außerdem gültig ist. Steht oder fällt die Handlung? Sie fällt! Denn die Frage, auf welche es hier ankommt, bezieht sich nicht auf die rechtlichen **Folgen** der Handlung, sondern auf die **Voraussetzung** der Gültigkeit derselben, nämlich auf die Fähigkeit zu ihrer Vornahme. Findet diese nicht statt, so fällt die Handlung von selbst. Die factische Voraussetzung aber, als deren rechtliche Folge die Fähigkeit zur Vornahme einer Handlung erscheint, ist ein dauernder Zustand, hier derjenige der Volljährigkeit, muß also nach den Gesetzen des Wohnorts des X beurtheilt werden, denen zufolge derselbe noch minderjährig, und daher zur Vornahme jener Handlung rechtlich unfähig ist. *)

Nach ganz gleichen Sätzen sind die Fälle zu entscheiden, bei welchen es sich von der Fähigkeit irgend einer andern Person zur Vornahme gewisser Handlungen frägt, z. B. von derjenigen der Ehefrauen zu Veräußerungen, zu Bürgschaftleistungen u. d. m.

*) Coccejus exerc. cur. disp. 54. tit 7. Nr. 10.

3) Ueber Erwerb und Besitz gewisser Arten von Sachen für gewisse Arten von Personen.

In dem Lande A gilt das Gesetz, daß falls sich solche factische Voraussetzungen verwirklichen, welche für einen Christen den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke zur rechtlichen Folge hätten, diese Folge bei den Juden nicht eintreten solle; im Lande B dagegen besteht der Satz, daß falls sich solche factische Voraussetzungen verwirklichen, welche für einen Christen gewisse possessorische Rechte (jura possessionis, nicht possidendi) zur Folge hätten, diese nicht eintreten sollten. *)

Keine factische Voraussetzung, welche sich daher in dem Lande A in Beziehung auf einen Juden verwirklichen mag, kann für denselben die rechtliche Folge des Erwerbs des Eigenthums an einem Grundstücke nach sich ziehen, gleichwie keine factische Voraussetzung, welche sich in dem Lande B verwirklicht, possessorische Rechte, als da sind, das Recht der Selbstvertheidigung gegen Angriffe, possessorische Interdicte und Ersitzung, in Beziehung auf Grundstücke für ihn zur Folge haben kann. Allein da zwischen dem Erwerbe des Eigenthums und dem Erwerbe possessorischer Rechte ein Unterschied ist, und die Gesetze jedes Landes nur auf die innerhalb seiner Gränzen sich verwirklichenden factischen Voraussetzungen eine Norm enthalten können, so ergiebt sich, daß wenn sich im Lande B eine factische Voraussetzung verwirklicht, an welche die Gesetze desselben den Erwerb des Eigenthums von in dem Lande A belegenen Grundstücken knüpfen, es sich rücksichtlich dieses letztern nur von dem Besitze handelt, welcher durch kein Ausnahmegesetz für die Ju-

*) Von dem moralischen Werthe derartiger Gesetze ist begreiflicherweise hier nicht die Rede.

den unmöglich gemacht wird, daher für sie rechtlich statthaft ist. *) Factische Voraussetzungen dagegen, welche in Beziehung auf ein gewisses Grundstück possessorische Rechte zur Folge haben, können sich nur in demjenigen Lande verwirklichen, in welchem das Grundstück belegen ist. Es können daher immer nur die Gesetze dieses Landes in der bezeichneten Rücksicht zur Anwendung kommen.

Gewöhnlich sind aber derartige Gesetze, wie die eben angeführten, nicht so gefaßt, als sie hier angegeben worden sind, sondern sie lauten vielmehr meistens so: „Diese oder jene Personen sollen keine Grundstücke erwerben, besitzen können." Dieser Fassung zufolge kann nicht geleugnet werden, daß durch dieselbe eine auf dem dauernden Zustande einer Person beruhende Unfähigkeit zum Erwerbe, zum Besitze von Grundstücken bezeichnet wird. Da nun die rechtlichen Folgen dauernder factischer Voraussetzungen nach den Gesetzen des Wohnorts bestimmt werden, so kann der auf diese Weise unfähige nirgends in der Welt diejenige Fähigkeit haben, welche ihm nach den Gesetzen seines Wohnorts abgesprochen wird: in sofern die genannte Unfähigkeit nicht ausdrücklich auf die innerhalb der Landesgränzen belegenen Grundstücke beschränkt ist. **) Allerdings ist dieses hart, allein die Härte schreibt sich nicht von den Grundsätzen her, welche in dieser Schrift aufgestellt worden sind, sondern von dem Inhalte jener Gesetze.

---

*) Meier l. S. 52. cit. §. 24.

*) Von selbst versteht sich indeß, daß hier nur von positiv-rechtlicher Fähigkeit die Rede ist, und daß die Frage hier unberücksichtigt geblieben ist, ob nicht etwa aus Rücksichten der Menschlichkeit die unmenschliche Bestimmung des positiven Rechts zu umgehen sey.

b. Personenrecht.

A. Ehe.

§. 21.

4) Ueber das Erforderniß priesterlicher Einsegnung bei Eingehung der Ehe.

In dem Lande A gilt das Gesetz, daß die Ehe ohne alle priesterliche Einsegnung gültig eingegangen werden kann, in dem Lande B, daß dieselbe ohne solche nicht gültig eingegangen werden könne.

Eine Ehe wurde in dem Lande A geschlossen, und zwar ohne priesterliche Einsegnung. Darauf zogen die Eheleute in das Land B und ließen sich daselbst häuslich nieder.

Da die factische Voraussetzung der Eingehung der Ehe sich im Lande A verwirklicht hat, so ist die Ehe rechtsgültig geschlossen, und da die Gesetze des Landes B sich nur auf die Schließung der Ehe beziehen, so können sie nicht zur Anwendung kommen, da die hier in Rede stehende Ehe bereits geschlossen war, als die Eheleute sich in dasselbe begaben. *)

5) Ueber die Eingehung der Ehe und das Leben in derselben.

In dem Lande A gilt das Gesetz, daß die Ehe zwischen Onkel und Tante auf der einen Seite, und Nichte und Neffe auf der anderen nicht gültig solle eingegangen werden können, in dem Lande B, daß eine derartige Ehe nicht gültig solle bestehen können.

Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen durch die Gesetze des Orts A bestimmt werden, ist daher

*) Wolff (praeside Leger) I. S. 51 cit. Nr. 6.

das **Eingehen** der Ehe, diejenige der Gesetze des Orts B dagegen ist das **Bestehen** der Ehe. Jene bestimmen also die Folgen einer Handlung, diese diejenigen einer dauernden factischen Voraussetzung. Ist demnach eine Ehe der bezeichneten Art im Lande B geschlossen, so ist sie gültig eingegangen, weil die Gesetze dieses Orts nicht mit der Schließung, sondern mit dem Bestehen derselben Ungültigkeit verbinden, gleichwie sie gültig besteht, wenn sie in dem Lande A geführt wird, weil die Gesetze dieses Landes nur an die **Eingehung** einer solchen Ehe Ungültigkeit knüpfen. Ist dieselbe dagegen im Lande B eingegangen, und wird sie im Lande A geführt, so tritt das Gegentheil ein.

6) Ueber die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute.

In dem Lande A gilt die Bestimmung, daß der Ehemann keine anderen Rechte rücksichtlich des Vermögens seiner Ehefrau habe, als dasjenige der Competenz im Falle seiner Verarmung, in dem Lande B, daß er das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs an demselben habe, während in beiden gleichmäßig die Ehefrauen berechtigt sind, von dem Manne ihren Lebensunterhalt zu verlangen, so lange dieser ihn zu verabreichen im Stande ist; in dem Lande C, daß nießbräuchliche, in dem Lande D, daß eigenthümliche Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten bestehen solle.

Der in dem Lande A wohnende X ehelicht die in dem Lande B wohnende Y, deren Vermögen in dem Lande C belegen ist, in ihrer Heimath, zieht aber sofort nach Eingehung der Ehe in sein Land (A), woselbst er sich mit derselben häuslich niederläßt, nimmt aber nach Ablauf einiger Jahre seinen Wohnort mit seiner Ehefrau im Lande D.

Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen die oben benannten Gesetze bestimmen, ist das **eheliche Ver-**

hältniß. So lange dieses dauert, weder länger, noch kürzer, treten die bezeichneten rechtlichen Folgen ein. Der Ort, an welchem sich dieselbe in unserm Falle verwirklicht, ist nicht das Land B, in welchem nur die Eingehung statt gehabt hat, noch das Land C, in welchem nur das Vermögen der Ehefrau belegen ist, sondern war für die ersten Jahre das Land A, für die folgende Zeit das Land D, weil das dauernde eheliche Verhältniß offenbar an demjenigen Orte sich verwirklicht, an welchem die Ehe geführt wird, d. h. an welchem die Eheleute ihren dauernden Aufenthaltsort haben. Rücksichtlich der ersten Jahre sind also die Güterverhältnisse der Eheleute nach den Gesetzen des Landes A, rücksichtlich der folgenden nach denjenigen des Landes D zu beurtheilen. Diejenigen des Landes B und C kommen dagegen durchaus gar nicht in Betracht, weil sie auf die Frage, von welcher hier alles abhängt, nämlich an welchem Orte sich das eheliche Verhältniß verwirkliche, durchaus keinen Einfluß übt. *)

Ganz auf dieselbe Weise ist auch die Frage zu entscheiden, welcherlei sonstige Rechte und Pflichten aus dem ehelichen Verhältnisse entspringen.

7) Ueber die Verluste der zur zweiten Ehe schreitenden Wittwer und Wittwen.

Den Gesetzen des Landes A zufolge, verlieren die Wittwer und Wittwen, welche zur zweiten Ehe schreiten, das Eigenthum und den Nießbrauch an sämmtlichen Gegenständen, welche sie der Liberalität ihrer früheren Ehegatten verdanken, zum Besten der Kinder derselben; den Gesetzen des Landes B zufolge haben sie in dem bezeichneten Falle diesen letzteren nur nießbräuchliche Sicherheit zu leisten.

---

*) Meier l. c. §. 29 und 33.

Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen von den Gesetzen beider Länder bestimmt werden, ist die Eingehung der zweiten Ehe. Der Ort, woselbst sich diese verwirklicht, bezeichnet also die Gesetze, auf welche es ankommt. Welches ist aber der Ort der Eingehung der Ehe? In denjenigen Staaten, in welchen priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß zu diesem Zwecke erscheint, der Ort der Einsegnung; in denjenigen Staaten, in welchen eine Erklärung vor Gericht hinreicht, der Ort, woselbst diese abgegeben wird, denn im Augenblicke dieser und jener Handlung, weder früher, noch später, wird die Ehe eingegangen *).

8) Ueber die Rückforderung des Brautschatzes bei Trennung der Ehe.

Nach den Gesetzen des Ortes **A** fällt bei jeder durch den Ehebruch der Frau veranlaßten Scheidung der Brautschatz unbedingt an den beleidigten Ehemann; nach denjenigen des Ortes **B** nur in sofern, als derselbe keine dos adventitia ist, nach denjenigen des Ortes **C** nur in sofern, als derselbe aus dem eigenen Vermögen der Ehefrau herrührt.

Im Orte **A** haben die Eheleute **X** und **Y** gewohnt, im Orte **B** hat die Ehefrau **Y** einen Ehebruch begangen, im Orte **C** hat das Gericht seinen Sitz, welches auf die Klage des **X** die Ehescheidung verfügt hat. Welche Rechte erlangt der Ehemann **X** in diesem Falle auf den Brautschatz?

Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen in den Gesetzen der drei verschiedenen Orte bezeichnet werden, ist die Scheidung der Ehe in Folge eines Ehebruchs der Frau. Der Ort, an welchem die Scheidung statt gehabt

---

*) Meier l. c. §. 26.

hat, ist also entscheidend, denn diese bildet den Hauptbegriff in jenen Worten, ohne diese finden die bezeichneten Folgen nicht statt. Allein wo verwirklicht sich dieselbe? im Orte A, oder im Orte C? Im Orte A! denn nur an demjenigen Orte, an welchem eine Vereinigung statt hat, kann eine solche aufgelöst, geschieden werden. Am Orte C dagegen wird nur derjenige Ausspruch gefällt, in dessen Folge die Vereinigung sich auflöst, die Scheidung sich verwirklicht.

B. Väterliche Gewalt.

§. 22.

9) Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters.

Die Gesetze des Landes A bestimmen, daß der Vater befugt sey, über die in seiner Gewalt befindlichen Kinder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen, diejenigen des Landes B eine solche von vierzehn, diejenigen des Landes C von drei Tagen zu verhängen.

Im Lande A wohnt der X mit dem in seiner Gewalt befindlichen Sohne Y; im Lande B begeht dieser eine Uebelthat, wofür ihn sein Vater im Lande C auf vier Wochen einsperrt. War er hiezu befugt, oder nicht?

Wenn wir blos die angeführten Gesetze berücksichtigen, war er es allerdings. Denn unter dieser Bedingung kommt es auf keine andere Frage, als diejenige an: welche Rechte aus dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Vater und Sohn für den erstern hervorgehen? Die rechtlichen Folgen dauernder Verhältnisse können aber auch nur nach den Gesetzen des Wohnorts beurtheilt werden.

Allein anders verhält sich die Sache, wenn außer den angeführten Gesetzen noch andere bestehen, wodurch derjenige, welcher einen Menschen seiner Freiheit beraubt, Strafe

erleiden soll, in sofern durch die Landesgesetze nicht eine besondere Ausnahme begründet ist. Die Erörterung dieses Falles würde uns jedoch auf ein fremdes Gebiet versetzen, nämlich auf dasjenige der Collision der Gesetze, daher dieselbe hier unterbleiben muß *).

10) Ueber die Rechte des Vaters an den Peculien des Sohns.

Nach den Gesetzen des Landes **A** fallen dem Vater mit dem Tode des noch in seiner Gewalt befindlichen Sohnes, dessen Peculien ohne Unterschied und unbedingt zu. Nach denjenigen des Landes **B** nur in sofern, als der letztere nicht anderweitig über dieselben verfügt hat.

Im Lande **A** hat der **X** seinen Wohnort, im Lande **B** der in seiner Gewalt befindliche Sohn **Y**. Dieser macht an seinem Wohnorte ein der äußeren Form und dem Inhalte nach, den Gesetzen dieses Landes entsprechendes Testament, verfügt darin über seine Peculien, und stirbt. Ist die Verfügung gültig, oder nicht? Sie ist ungültig! denn es frägt sich vor allem: besaß der **Y** die rechtliche Fähigkeit zu Errichtung eines Testaments über die benannten Gegenstände? Hatte er dieselbe nicht, so versteht es sich von selbst, daß der ganze Act der Errichtung desselben von Haus aus in sich nichtig war; die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folge die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Vornahme einer Handlung ist, muß aber immer, wie diese selbst, dauernder Art seyn. Sie ist im vorliegenden Falle das Verhältniß zwischen Vater und Haussohn. Dieses verwirklicht sich am Wohnorte des erstern als der Hauptperson. Die Gesetze des Landes **A** müssen daher bei jener Frage zur Anwendung kom-

---

*) S. dagegen unten §. 35. Nro. 53.

men, wonach sich die obige Entscheidung von selbst rechtfertigt.

Für diesen und den vorigen Fall gilt die Bemerkung, daß die Frage: welches sind die rechtlichen Folgen einer Handlung, wesentlich verschieden von derjenigen ist: war der X berechtigt dieselbe vorzunehmen? Die erstere erhält erst durch die Vornahme einer Handlung, praktische Wichtigkeit, die letztere hat eine solche zunächst nur vor derselben. Diese bezieht sich daher nicht auf die rechtlichen Folgen, sondern auf die rechtlichen Voraussetzungen der Handlung. Voraussetzungen sind etwas anderes, als Folgen.

11) Ueber die Legitimation unehelicher Kinder.

Die Gesetze des Landes A enthalten die Bestimmung, daß einem unehelich gebornen Kinde auf keine Weise alle Rechte eines ehelich gebornen verschafft werden könnten, diejenigen des Landes B, daß dieser Zweck vermittelst der Legitimation durch nachfolgende Ehe, im Lande C vermittelst der Legitimation durch ein fürstliches Rescript erreicht werden könne.

Keine factische Voraussetzung, welche sich im Lande A verwirklicht, hat daher zur Folge, daß ein uneheliches Kind die Rechte eines ehelichen erlange, während, wenn sich die Eltern eines unehelichen Kindes im Lande B heirathen, oder im Lande C ein solches durch fürstliches Rescript legitimirt wird, in beiden Fällen diejenigen Folgen eintreten, welche die Gesetze dieser Länder an die bezeichneten factischen Voraussetzungen knüpfen, d. h. Begründung der Rechte ehelicher Kinder für das uneheliche.

Ist aber diese Folge in irgend einem Lande einmal wirklich eingetreten, so ist dieselbe, an und für sich genommen, wirksam für die ganze Welt, weil der Ort der Entstehung

eines Rechts keinen Einfluß auf dessen Geltendmachung übt*), daher das wirklich begründete Recht überall anerkannt werden muß, wie sich schon daraus ergiebt, daß die Wahrheit niemals verletzt werden darf, es aber eine Verletzung derselben wäre, dasjenige nicht anzuerkennen, was wirklich und wahr ist.

Allein auch hier kann durch die Collision von Gesetzen die Sache sich verändern**).

C. Vormundschaften.

§. 23.

12) Von Entschuldigungen gegen die Uebernahme des vormundschaftlichen Amtes.

In Gemäßheit der Gesetze des Landes **A** sind Staatsdiener, sowohl active als pensionirte, von der Uebernahme von Vormundschaften entschuldigt, nach denjenigen des Landes **B** nicht.

Im Lande A wohnt ein pensionirter Staatsdiener des Landes **B.** Ist derselbe von der Uebernahme von Vormundschaften entschuldigt? Keineswegs! er mag von den Gerichten des Landes **A** oder von denjenigen des Landes **B** zu derselben aufgefordert werden, denn die Voraussetzung, auf welche es hier ankommt, ist das Staatsdienstverhältniß. Dieses verwirklicht sich rücksichtlich aller Staatsdiener immer nothwendig in Beziehung auf denjenigen Staat, dessen Diener sie sind, also hier in Beziehung auf das Land **B**, weil der Staat in diesen Verhältnissen offenbar die Hauptperson ist. Es müssen also die Gesetze des Landes **B** hier

*) S. §. 4. oben.

**) S. unten §. 35. Nro. 54.

zur Anwendung kommen, nach welchen sich die aufgestellte Ansicht von selbst rechtfertigt.

Die factische Voraussetzung der Befreiung vom Amte eines Vormunds kann aber auch in einer einzelnen Handlung, oder einem einzelnen Ereignisse liegen. Ob dieses sey, oder nicht, kann daher in diesem Falle nur nach den Gesetzen des Orts bestimmt werden, an welchen jene Handlung oder dieses Ereigniß sich zugetragen hat.

13) Von den Gränzen des Veräußerungsrechts des Vormunds.

Im Lande **A** hat der Vormund das Recht, auf eigene Hand Veräußerungen des Vermögens des Pupillen bis zum Betrage der Einnahme eines Jahres, im Lande **B** bis zum Betrage der Einnahme eines halben Jahres des Pupillarvermögens, im Lande **C**, ohne Unterschied, nur bis zum Belaufe von 10 Rthlr. vorzunehmen.

Das Grundvermögen des Pupillen **X** befindet sich zum Theil in dem Lande **A**, zum Theil in dem Lande **B**, das Mobiliarvermögen desselben und der Pupille selbst im Lande **C**. Gerichte dieses Landes haben die Vormundschaft bestellt, und führen die Aufsicht über dieselbe. Wie weit reicht das Veräußerungsrecht des Vormunds **Y**? Die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen oben bezeichnet worden sind, bildet in allen drei Ländern die Verwaltung des Vermögens des Pupillen. Diese verwirklicht sich natürlich an demjenigen Orte, wo dasselbe sich findet, also in unserm Falle theils im Lande **A**, theils im Lande **B**, theils im Lande **C**. In Beziehung auf die im Lande **A** belegenen Vermögenstheile dürfte daher der Vormund auf eigene Hand Veräußerungen bis zum Betrage einer Jahreseinnahme, in Beziehung auf die im Lande **B** belegenen

bis zum Betrage einer halben Jahreseinnahme, in Beziehung auf die im Lande C befindlichen, bis zum Betrage von 10 Rthlr. Veräußerungen auf eigene Hand vornehmen, falls das Vermögen ungetrennt beisammen wäre. So aber muß die Veräußerungssumme für jeden Vermögenstheil durch die Zahl, welche diesen bestimmt (also, wenn es $1/3$ ist, durch 3, wenn $1/4$, durch 4 u. s. w.) dividirt werden.

c. Sachenrecht.

A. Eigenthum.

§. 24.

14) Von dem Erwerbe des Eigenthums bei öffentlichen Versteigerungen.

Nach den Gesetzen des Landes A vertritt die Zuschlagsertheilung bei öffentlichen Versteigerungen die Stelle der Uebergabe; nach denjenigen des Landes B nicht. Im Lande A wird ein im Lande B liegendes Grundstück öffentlich versteigert und jemanden zugeschlagen. Ist in diesem Falle noch eine Uebergabe des Grundstücks erforderlich oder nicht? Keineswegs! da die Zuschlagsertheilung die factische Voraussetzung ist, an welche die Gesetze des Landes A die bezeichnete rechtliche Folge knüpfen, und dieselbe sich im Lande A verwirklicht.

15) Von dem Erwerbe des Eigenthums an wilden Thieren.

Im Lande A gilt eine Bestimmung, daß das Eigenthum an einem wilden Thiere erst durch unmittelbar körperliche Besitzergreifung, im Lande B, daß es schon durch die Tödtung desselben auch ohne jene erworben werde. Der X

schießt, indem er sich im Lande A befindet, ein im Lande B befindliches wildes Thier todt. Wird er schon vor, oder erst nach Ergreifung des Besitzes von demselben, dessen Eigenthümer? Schon vorher! denn die factische Voraussetzung der Tödtung verwirklicht sich im Lande B. In diesem wird etwas getödtet, nicht in jenem. Die Gesetze dieses Landes verbinden aber mit dieser factischen Voraussetzung die bezeichnete rechtliche Folge.

16) Von dem Verluste des Eigenthums an wilden Thieren.

Den Gesetzen des Landes A zufolge, geht das Eigenthum an ungezähmten, wilden Thieren verloren, falls dieselben nicht mehr in sicherm Gewahrsam sind; nach denjenigen des Landes B erst, wenn sie sich aus dem Gesichtskreise ihrer Wärter verloren haben.

Im Lande B entspringt ein dem X zugehöriger Bär aus seinem Käfige, und gelangt, immer im Gesichtskreise seiner ihn verfolgenden Wärter bleibend, in das Land A. Hört er mit dem Betreten dieses Landes auf, im Eigenthume des X zu seyn, oder nicht? Allerdings! denn mit diesem Augenblicke verwirklicht sich die factische Voraussetzung des „nicht mehr in sicherm Gewahrsam seyn“ innerhalb des Landes A, sie muß daher nach dessen Gesetzen beurtheilt werden, welche den Verlust des Eigenthums mit derselben verknüpfen.

Würde der Bär auch sogleich wieder in das Land B zurückkehren, so bliebe nichts desto weniger die einmal begründete rechtliche Folge unverändert, indem, da einmal das Eigenthum an demselben verloren gegangen ist, es sich nur allenfalls von dem Wiedererwerbe desselben handeln kann.

B. Dienstbarkeiten.

§. 25.

17) Von der Verpflichtung zur Tragung der Abgaben beim Nießbrauche.

In Gemäßheit der Gesetze des Landes A ist der Nießbräucher eines Grundstücks direct und dessen Eigenthümer nur subsidiarisch zur Tragung der auf denselben ruhenden Abgaben verpflichtet; nach denjenigen des Landes B hingegen liegen dieselben allein auf dem Eigenthümer.

Im Lande B wurde zwischen X und Y ein Vertrag abgeschlossen, dem zufolge ersterer dem letztern ein im Lande A belegenes Grundstück nießbräuchlich überläßt. Welches sind hiervon die Folgen? Die unmittelbare ist, daß der Y ein Nießbrauchsrecht an dem im Lande A belegenen Grundstücke erlangt, und hiervon ist wieder die Folge, daß er direct und der Eigenthümer nur subsidiarisch für die Abgaben haftet, weil nicht an die factische Voraussetzung der Abschließung des Vertrags, sondern an diejenige der Innehabung des nießbräuchlichen Rechts jene Verpflichtung geknüpft ist.

18) Von der Verpflichtung zur Zahlung eines Laudemiums bei der Uebertragung des emphyteutischen Rechts von einer Person auf die andere.

Im Lande A gilt die Bestimmung, daß bei jeder zu Lebzeiten des Emphyteuta stattfindenden Uebertragung des emphyteutischen Rechts von einer Person auf die andere ein Laudemium zu bezahlen sey, im Lande B, nur falls der neue Emphyteuta kein Nachkomme des alten ist; außerdem

gelten in beiden Ländern gleichmäßig die gemeinrechtlichen Bestimmungen.

Ein gewisses emphyteutisches Grundstück ist im Lande A belegen; dessen Eigenthümer wohnt im Lande B, in diesem wird auch ein Uebertragungsvertrag zwischen dem alten und dem neuen Emphyteuta jenes Grundstücks abgeschlossen. Muß in diesem Falle ein Laudemium bezahlt werden, wenn der letztere kein Nachkomme des erstern ist? Allerdings! denn die factische Voraussetzung, von deren rechtlichen Folgen es sich handelt, ist die Uebertragung des emphyteutischen Rechts. Diese ist aber verschieden von dem Uebertragungsvertrage. Die wirkliche Uebertragung (d. h. nicht blos das Versprechen übertragen zu wollen) kann nach gemeinem deutschem Rechte nur am Orte des zu übertragenden emphyteutischen Grundstücks, hier also nur im Lande A stattfinden, wornach sich jene Entscheidung von selbst rechtfertigt.

C. Pfandrecht.

§. 26.

19) Ueber das durch ein Darlehen zu einem bestimmten Zwecke zu begründende Pfandrecht.

Den Gesetzen des Landes A zufolge, erlangt jeder, welcher zum Zwecke der Beerdigung eines Menschen ein Darlehen giebt, ein stillschweigendes und zwar bevorzugtes Pfandrecht an der gesammten Nachlassenschaft des zu beerdigenden; nach denjenigen des Landes B erhält er ein Pfandrecht, aber kein bevorzugtes an derselben, nach denen des Landes C erhält er nur ein Specialpfandrecht an den Mobilien des Erblassers, in Gemäßheit derjenigen des Landes D endlich durchaus kein Pfandrecht.

Im Lande D leiht der X zur Bestreitung der Kosten des im Lande A wohnhaft, jedoch im Lande B begütert gewesenen, im Lande C verstorbenen und daselbst zu beerdigenden Y eine Summe Geldes dar. Erhält er hierdurch ein bevorzugtes generelles, ein unbevorzugtes generelles, ein specielles, oder gar kein Pfandrecht? Keines von allen diesen Rechten! Denn die factische Voraussetzung, an welche die Gesetze der Länder A, B, C die bezeichneten Begünstigungen, diejenigen des Landes D dagegen keine solche knüpfen, ist die Ertheilung eines Darlehens zu dem angegebenen Zwecke. Die Gesetze des Landes, in welchem diese Handlung vorgenommen wird, hier diejenigen des Landes D, müssen also entscheiden *).

20) Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihrer Vormünder im allgemeinen.

Im Lande A gilt der Satz, daß die Pupillen ein stillschweigendes Pfandrecht wegen aller ihrer Ansprüche aus der Vormundschaft an dem gesammten Vermögen ihrer Vormünder, in dem Lande B nur an dem im Gerichtsbezirke der obervormundschaftlichen Behörde belegenen Grundstücken erhalten sollen.

Der im Lande A wohnende X übernimmt im Lande B, woselbst ein Theil seiner Grundstücke belegen ist, die Vormundschaft über den Y, dessen gesammtes Immobiliarvermögen im Lande A sich befindet. Erlangt dieser letztere ein generelles Pfandrecht an dem Vermögen des X, oder nur ein specielles an den im Lande B belegenen Grundstücken desselben?

---

*) Meier l. c. §§. 27, 28, 55.

Die factische Voraussetzung, an welche in beiden Ländern die bezeichneten rechtlichen Folgen geknüpft sind, ist die Uebernahme einer Vormundschaft. Die Gesetze des Orts, an welchem dieselbe statt fand, hier also diejenigen des Landes **B**, müssen demzufolge zur Anwendung kommen, woraus sich ergiebt, daß der Pupill **Y** nur ein specielles Pfandrecht an den im Lande **B** belegenen Grundstücken des **X** erlangt.

21) Ueber das Pfandrecht der Pupillen an dem Vermögen ihres Stiefvaters, in Beziehung auf den Fall, da derselbe ihre Mutter vor abgelegter Rechnung von Seiten der letzteren ehelicht.

Im Lande **A** gilt die Bestimmung, daß, wenn sich die Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder ist, vor gepflogener Rechnungsablage verehelicht, diese an des Stiefvaters Vermögen ein gesetzliches Pfandrecht rücksichtlich aller ihrer Forderungen aus der Vormundschaft erlangen. Im Lande **B** erhalten dieselben in gleichem Falle nur das Recht, eine deßfallsige Bemerkung in's Hypothekenbuch eintragen zu lassen, aus deren Eintragung sodann ein Pfandrecht an dem Vermögen ihres Stiefvaters entspringt.

Die im Lande **A** wohnhafte, begüterte und von Gerichten dieses Landes zur Vormünderin über ihre Kinder bestellte **X** ehelicht im Lande **B** den gleichfalls im Lande **A** wohnhaften und begüterten **Y**. Erhalten die Kinder erst durch oder auch ohne Bemerkung im Hypothekenbuche ein Pfandrecht an dem Vermögen des **Y**? Erst d u r ch dieselbe! denn die Gesetze des Landes **B** müssen zur Anwendung kommen, weil nach der Fassung der Gesetze beider Länder der Hauptbegriff des gesetzten Falles das „Ver-

ehelichen“ ist. Diesem untergeordnet ist das Rechnungsablegen.

Anders verhielte sich aber die Sache, wenn der Fall der bezeichneten Gesetze folgendermaßen gefaßt wäre: „wenn die Mutter Vormünderin zur Zeit der Eingehung einer weiteren Ehe noch keine Rechnung abgelegt hat ꝛc.“ Bei dieser Fassung wird der Hauptbegriff durch die Worte „noch nicht Rechnung abgelegt hat“ gebildet, der Ort, an welchem dieses nicht geschehen ist, d. h. derjenige des obervormundschaftlichen Gerichts müßte daher in diesem Falle die Gesetze bezeichnen, welche zur Anwendung kommen müßten *).

b. Obligationenrecht.

A. Verträge.

§. 27.

22) Ueber einen brieflich abgeschlossenen Vertrag.

Der im Lande **A** wohnende **X** bietet dem im Lande **B** wohnenden **Y** brieflich **3** Centner einer gewissen Waare zu **40** Rthlr. den Centner zum Verkaufe an. Der **Y** schreibt ihm dagegen, wenn er den Centner für **6** Louisd'or ablassen wollte, so nehme er den Antrag an. Im Lande **A** hat der Centner gesetzlich **116** Pfund gleicher Schwere, als derselbe im Lande **B** **100** Pfund hat. Im Lande **B** gilt gesetzlich die Regel, daß unter dem Worte Louisd'or, ein Friedrichsd'or (**5** Rthlr. Gold), im Lande **A** eine Caroline (**6** Rthlr. Gold) zu verstehen sey.

Der **X** ist daher im Zweifel, ob er, falls er das Gebot des **Y** annehmen würde, dreimal **116** Pfund, oder drei-

*) Voet comm. ad Pand. L. 20. Tit. 2. §. 34.

mal 100 Pfund zu geben, und 6 Fridrichsd'or, oder 6 Carolinen zu empfangen haben würde. Die Antwort ist: er hätte dreimal 100 Pf. zu liefern und 6 Friedrichsd'or zu empfangen, denn die Handlung, von deren rechtlichen Folgen es sich hier handelt, ist das Gebot des im Lande **B** wohnenden **Y**, da der Antrag des **X** nicht angenommen worden und ein neuer gestellt worden ist. Wäre aber jener angenommen worden, dann hätte es sich von den rechtlichen Folgen des im Lande **A** gemachten Antrags gehandelt, es wären also dessen Gesetze zu Raume gekommen *).

23) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Vertrags, durch welchen eine Ehefrau von der Verpflichtung entbunden werden soll, für die Schulden ihres Ehemanns zu haften.

In den Ländern **A** und **B** gilt die Bestimmung, daß, falls nicht durch Verträge eine Ausnahme begründet worden ist, die Ehefrau für die Schulden ihres Ehemanns hafte; jedoch besteht zwischen den Gesetzen beider Länder in sofern ein Unterschied, als nach denjenigen des Landes **A** ein Vertrag der bezeichneten Art der öffentlichen Bekanntmachung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, welches im Lande **B** nicht erforderlich ist.

Ein in dem Lande **A** wohnendes Ehepaar geht im Lande **B** einen Vertrag der angegebenen Art ein, ohne jedoch denselben weder im Lande **A**, noch im Lande **B** bekannt zu machen. Hat derselbe Gültigkeit oder nicht? Allerdings! denn es handelt sich blos von den rechtlichen Folgen der Eingehung des Vertrags, welche nur nach den Gesetzen des Orts der Eingehung, hier des Landes **B**, beurtheilt werden können.

---

*) Meier l. c. §. 44. H. Coccejus l. S. 51. c. Tit. 10. Nro. 9.

Man wende nicht ein, daß auf diese Weise dem Betruge Thür und Thor geöffnet werde, denn dieses wird nicht durch die aufgestellten Grundsätze, sondern durch die Mangelhaftigkeit der Gesetze des Landes A bewirkt. Will man sich gegen Betrügereien sichern, so braucht man nur festzusetzen, daß ein in irgend einem Lande abgeschlossener Vertrag, demzufolge die Ehefrau für die Schulden ihres Ehemanns nicht zu haften brauche, rücksichtlich aller im Lande B eingegangenen Verträge keine Kraft haben solle, in sofern derselbe bei der Eingehung eines Vertrags dem Mitcontrahenten von dem Ehemanne nicht bekannt gemacht werden sollte, dann bildet die Unterlassung dieser Bekanntmachung eine factische Voraussetzung, deren rechtliche Folgen immer nach den Gesetzen des Landes B zu beurtheilen sind, in sofern sich derselbe innerhalb seines Gebiets verwirklicht *).

24) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Schenkungen zwischen Eheleuten.

Den Gesetzen des Landes A zufolge sind gewisse Schenkungen zwischen Ehegatten unbedingt ungültig, nach denen des Landes B unbedingt gültig, nach denen des Landes C nur in sofern gültig, als sie nach Ablauf von zwei Jahren ausdrücklich bestätigt werden, endlich nach denen des Landes D sind sie nur dann ungültig, wenn sie innerhalb zweier Jahre widerrufen werden.

Bei allen diesen Gesetzen bildet der Act der Schenkung die factische Voraussetzung, deren rechtliche Folge, nach Verschiedenheit der Gesetze, in bedingter oder unbedingter Gültigkeit oder Ungültigkeit besteht. Der Ort der Vornahme der Schenkung entscheidet also über deren rechtliche Folgen. In

*) Huber praelect. in Pand. P. II. Lib. I. Tit. 3. Nro. 1.

sofern also nach den Gesetzen des Orts, woselbst die Schenkung gemacht worden ist, unbedingte Gültigkeit oder Ungültigkeit deren rechtliche Folge ist, so tritt diese ein, und weiter kömmt nichts in Betracht. In sofern dagegen bedingte Gültigkeit oder Ungültigkeit die im Gesetze bestimmte Folge ist, so tritt zwar auch diese sofort ein, allein aus dem Wesen der Bedingung ergiebt sich dann, daß, so lange diese schwebt, es ungewiß ist, ob die Schenkung als gültig oder ungültig zu betrachten sey, daß wenn sie eintritt oder ausfällt, Gewißheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben erlangt wird, endlich, daß wenn deren Eintreten unmöglich wird, auch das Eintreten der Gewißheit der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkung unmöglich, also die Gewißheit ihrer Ungültigkeit oder Gültigkeit begründet wird *).

B. Sonstige obligatorische Verhältnisse.

§. 28.

25) Ueber die Wandel- und Minderungsklage.

In dem Lande **A** gilt der Satz, daß der durch den Verkäufer verletzte Käufer nach seiner Wahl die durch die Wandelklage (actionem redhibitoriam) oder durch die Minderungsklage (actionem quanti minoris) zu verfolgende Rechte erlange. Die Gesetze des Landes **B** schreiben dem Verkäufer die Wahl zu, einen verletzten Käufer nach den Grundsätzen dieser oder jener Klage zu entschädigen. Die Gesetze des Landes **C** endlich bestimmen, daß nur die Minderungsklage begründet sey, wenn die Entschädigung $1/3$ des Kaufpreises nicht übersteige, und nur die Wandelklage, wenn

---

*) **Burgundius l. S. 47. c. Tract. I. Nis. 40 — 44.**

dieses der Fall sey. Im übrigen finden in allen drei Ländern gleichmäßig die gemeinrechtlichen Grundsätze statt. Diesen zufolge bestehen die factischen Voraussetzungen der durch jene Klagen zu verfolgenden Rechte entweder in der Zusicherung gewisser Vorzüge der Kaufwaare, deren Mangel sich später herausstellt, oder in der Verschweigung gewisser Fehler, deren Vorhandenseyn sich später ergibt. Der Ort dieser Zusicherung oder Verschweigung ist also für die Frage: welche Gesetze der bezeichneten Art anwendbar seyen, entscheidend.

26) Ueber die Rechtsverhältnisse, welche aus enormen Läsionen entstehen.

In Gemäßheit der Gesetze des Landes **A** kann nur dann, wenn der Kaufpreis den Werth der Waare um das doppelte, nach denjenigen des Landes **B** schon, wenn jener diesen um das einfache übersteigt, die Aufhebung des Kaufvertrags verlangt werden.

Der im Lande **A** wohnende **X** bietet dem im Lande **B** wohnenden **Y** brieflich eine Quantität Waaren, welche **100** Rthlr. werth ist, für **220** Rthlr. zum Kaufe an. **Y** antwortet, er nehme das Anerbieten an. Später entdeckt er, daß er um **120** Rthlr. verletzt sey, ist aber im Zweifel, ob diese Verletzung eine Klage auf Rescission des Kaufs begründe? Die Antwort ist: allerdings! denn die Verletzung ist erst eingetreten im Augenblicke, da der **Y** das Anerbieten annahm. Die Annahme erfolgte im Lande **B**. Die durch diese begründete Verletzung muß also nach den Gesetzen dieses Landes beurtheilt werden, welche als deren Folge das Recht, Aufhebung des Vertrags zu verlangen, bezeichnen.

Anders verhält sich aber die Sache, wenn der **Y** antwortet, für **210** Rthlr. sey er bereit, die Waare anzunehmen.

Durch diese Erklärung wird noch kein Vertrag geschlossen, also auch keine Verletzung begründet, weil dieselbe mit derjenigen des Gegentheils nicht übereinstimmt. Erklärt aber der X nunmehr brieflich dem Y: gut, er schlage die Waaren zu jenem Preise zu, so wird in Folge dieser Erklärung der Vertrag und mit diesem eine Verletzung um 110 Rthlr. begründet. In diesem Falle müssen also die Gesetze des Landes B zur Anwendung kommen, welche an eine Verletzung der bezeichneten Art kein Recht, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen, knüpfen *).

26) Ueber die Verpflichtung des Gläubigers, welcher Zinsen vorausbezahlt erhalten hat, dem Schuldner das Capital eine gewisse Zeit hindurch zu lassen.

In dem Lande A gilt die Bestimmung, der Darleiher eines Capitals müsse dasselbe, falls die Zeit, für welche es dargeliehen werden solle, nicht bestimmt sey, aber Zinsen zum voraus bezahlt seyen, dem Schuldner für die ganze Zeit lassen, für welche Zinsen bezahlt seyen. Im Lande B dagegen gilt der Satz, daß die Vorausbezahlung von Zinsen keinen Einfluß auf die Zeit der Rückzahlung des Capitals übe.

Die Gesetze beider Länder handeln demnach von der Vorausbezahlung von Zinsen; diejenigen des Landes A verbinden mit derselben die bezeichnete rechtliche Folge, diejenigen des Landes B verbinden keine solche mit derselben. Hat sie also im Lande A statt, so tritt jene Folge ein, hat sie im Lande B statt, nicht. Auf den Ort, woselbst das Darleihen eingegangen und bezahlt worden ist,

*) Meier l. c. Nro. 45.

kommt daher so wenig, als auf den Wohnort der Contrahenten, oder irgend einen andern Ort etwas an*).

27) Ueber den Betrag der Strafzinsen.

Im Lande C betragen die Strafzinsen (von welchen die Verzugszinsen nur eine Art bilden) 5 pCt., im Lande B 6 pCt., im Lande C 12 pCt.

Der im Lande A wohnende X zahlt dem im Lande B wohnenden Y seine Schuld, die er, dem Vertrage zufolge, im Lande C zu entrichten hat, nicht. Die Folge hiervon ist, daß er Zinsen zu 12 pCt. zur Strafe zu erlegen hat, weil die factische Voraussetzung der Verpflichtung zu Strafzinsen in der Unterlassung der Pflichterfüllung besteht, und diese sich natürlich an demjenigen Orte verwirklicht, an welchem dieselbe hätte statt haben sollen**).

e. Erbrecht.

§. 29.

28) Ueber die Frage, nach weches Orts Gesetzen die Intestat-Erbfolgeordnung zu bestimmen sey?

Die factische Voraussetzung der Intestaterbfolgeordnung besteht in dem dauernden Verhältnisse, welches zwischen gewissen Personen und dem Erblasser, zu dessen Lebzeiten, bestand. Die Gesetze desjenigen Orts sind also in Betreff der aufgeworfenen Frage entscheidend, in Beziehung auf welchen sich dieses Verhältniß verwirklicht hat, also diejenigen des Orts, an welchem der Erblasser dauernd ge-

---

*) Jo. Voet comm. ad Pand. L. 12. Tit. 1. §. 29.

**) Idem L. 22. T. 1. §. 11.

wohnt hatte, weil es sich nicht von dem Verhältnisse des letztern zu den Erben, sondern von demjenigen der letztern zu jenem handelt, indem nicht die Erben, sondern der Erblasser die Hauptperson desselben ist *).

29) Ueber die vertragsmäßige und testamentarische Erbfolgeordnung.

Mit der Intestat-Erbfolgeordnung ist nicht zu verwechseln diejenige, welche sich auf Verträge und testamentarische Verfügungen gründet. Die factischen Voraussetzungen dieser bestehen in dem Vertrage oder der testamentarischen Verfügung, von welcher es sich handelt. Der Ort, wo diese oder jener errichtet worden ist, bezeichnet also die Gesetze, welche über deren rechtliche Folgen bestimmen.

Rücksichtlich dieser beiden, sowie des nachfolgenden Falles (28, 29, 30) **) ist es durchaus gleichgültig, ob von beweglichen oder unbeweglichen Gütern die Rede ist, weil dieser Umstand auf den Character derselben durchaus keinen Einfluß übt.

30) Ueber die Erbfolgefähigkeit.

Wesentlich verschieden von der Erbfolgeordnung (No. 28) ist die Erbfolgefähigkeit. Während die factische Vor-

*) Nach gleichen Grundsätzen ist die Frage zu entscheiden: wie weit ein Testator über sein Vermögen frei verfügen könne? namentlich wenn er Kinder oder Geschwister, oder Eltern hat (Burgundius l. c. Tractat. I. Nro. 45, 46, 48, 49. Hertius I. S. 50. c. Sect. 4. §. 37.)

**) Ueber denselben s.: Argentraeus l. S. 43. c. Art. 218. Gl. 6. Nro. 24 — 46. Soarez. thesaurus recept. sentent. s. v. statutum superstitibus. Jo. Voet. l. c. L. 5. T. 2. §. 47. Alef diss. l. S. 68. c. §. 40. Burgundius l. c. Tract. I. Nro. 49 — 52.

aussetzung jener in dem Verhältnisse gewisser Angehöriger zu einer gewissen nachher verstorbenen Person besteht, kann die factische Voraussetzung dieser nur in dem einseitigen Zustande einer Person erblickt werden, denn dieser ist es, welcher überhaupt die factische Grundlage jeder rechtlichen Fähigkeit bildet, diese letztere ist nämlich nichts anderes, als der auf die Individualität einer Person sich gründende rechtliche Zustand. Die Individualität eines Menschen kann sich aber nur da verwirklichen, wo derselbe wohnt. Die Gesetze des Wohnorts bestimmen also die mit derselben verknüpften rechtlichen Folgen.

31) Von dem Rechtsverhältnisse zwischen den Gläubigern und den Erben eines Erblassers.

Im Lande A gilt der Satz, daß alle Erben solidarisch, im Lande B, daß sie nur eventuell rücksichtlich der von einem Miterben nicht zu erlangenden Schuldraten, im Lande C, daß sie nur für ihre eigenen Schuldraten, den Gläubigern ihres Erblassers gegenüber, haften.

Im Lande A, woselbst der Haupttheil des Vermögens des X belegen ist, starb derselbe, im Lande B hatte er seinen Wohnsitz gehabt, im Lande C wohnen seine Erben und Gläubiger. Nach welches Landes Gesetzen ist das Rechtsverhältniß zwischen diesen und jenen zu bestimmen? Nach denjenigen des Landes B! denn die Verpflichtungen, von welchen es sich hier handelt, sind die nothwendigen rechtlichen Folgen der Erbenqualität. Der Ort, in Beziehung auf welchen sich dieselbe verwirklicht, zeigt uns daher die Gesetze, welche hier entscheiden. Dieses sind aber die Gesetze des Wohnorts des Erblassers, denn nur in Beziehung auf diesen Ort, verwirklicht sich das erbschaftliche Verhältniß, aus den bereits oben Nr. 28 angeführten Gründen *).

*) Hertius l. c. §. 28 — 30.

32) Ueber die Auslegung einer gewissen testamentarischen Bestimmung.

Der im Lande **A** wohnende **X** macht im Lande **B** ein Testament, worin er seinen Willen dahin erklärt, daß in seine Erbschaft lediglich nach dem Intestat=Erbrechte succedit. werden solle. Bald darauf stirbt derselbe an seinem Wohnorte. Das Testament ist in Gemäßheit der Gesetze des Landes **B** errichtet, allein in diesem Lande bestehen andere Gesetze über die Intestat=Erbfolge als in dem Lande **A**. Welches sind die Folgen dieser Verhältnisse? Da jede Handlung nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen ist, so gilt dieses auch rücksichtlich der Testamentserrichtung. Das fragliche Testament ist also gültig errichtet und es tritt die Intestat=Erbfolge nach den Gesetzen des Landes **B** ein.

33) Ueber die aus einer mangelnden Erklärung der Kinder abzuleitende Vermuthung für oder wider die Erbschaftsantretung.

In dem Lande **A** gilt der Satz, daß die Kinder, welche den Tod ihres Vaters kennend, innerhalb vier Wochen sich an dem Orte, woselbst dieser unmittelbar vor seinem Tode seinen Wohnsitz hatte, über die Erbschaftsantretung nicht erklärt haben würden, als die Erbschaft antretend, in dem Lande **B**, daß sie in dem bezeichneten Falle als auf dieselbe verzichtend sollen angesehen werden.

Der **X** ist in dem Lande **A**, woselbst er immer seinen Wohnsitz hatte, verstorben, seine Kinder wohnen im Lande **B**, und sind daher im Zweifel, ob sie als die Erbschaft ihres Vaters antretend oder ausschlagend zu betrachten seyen, falls sie keine Erklärung in dieser Rücksicht innerhalb der bezeichneten Frist abgeben würden? Die Lösung desselben

Staatliche Bibliothek Bamberg

spricht sich aus in den Worten: des erstern. Denn die factische Voraussetzung, von deren rechtlichen Folgen es sich handelt, ist die bezeichnete Unterlassung. Eine solche verwirklicht sich immer an demjenigen Orte, woselbst die positive Handlung hätte vorgenommen werden müssen, um ein entgegengesetztes Resultat herbeizuführen. Dieser Ort ist in unserm Falle das Land A, dessen Gesetze kommen daher zur Anwendung.

34) Ueber das Repräsentationsrecht.

Den Gesetzen des Landes A zufolge tritt nur bei Verwandten in auf- und absteigender Linie das Repräsentationsrecht, d. h. das Recht des Nachkommen in die noch nicht erworbenen, aber bereits deferirten erbrechtlichen Befugnisse seines Vorfahren einzutreten, im Lande B auch bei Seitenverwandten, jedoch nur bei denjenigen des ersten Grades, im Lande C unbedingt bei allen Verwandten.

Im Lande A, in welchem er seinen Wohnort hatte, starb der X, ohne Hinterlassung eines Testaments, kurz darauf, vor Antretung der Erbschaft, dessen Bruder und nächster Verwandter, im Lande B, woselbst er wohnte. Im Lande C lebt und wohnt ein Sohn des X, kann sich derselbe auf das Repräsentationsrecht berufen? Die factische Voraussetzung des letztern besteht in dem dauernden Verhältnisse zwischen dem zu repräsentirenden und dem repräsentirenden, gleichwie die factische Voraussetzung des Intestaterbrechts in dem dauernden Verhältniß zwischen dem zu beerbenden und dem erbenden besteht. Aus demselben Grunde, aus welchem daher hier der Wohnort des Erblassers, muß dort derjenige des zu repräsentirenden über die zur Anwendung kommenden Gesetze entscheiden. Es ist ein Unterschied zwischen dem Erben aus eigenem Rechte und dem Erben vermittelst des Eintretens in fremde Erbrechte. Hieraus er-

giebt sich, daß die Frage, ob jemand kraft des Repräsentationsrechts oder vermöge seines eigenen Rechts Erbe werden solle, nicht bedeutungslos ist. *)

35) Ueber das Anwachsungsrecht.

Anders verhält sich jedoch die Sache bei dem Anwachsungsrechte. Dessen factische Voraussetzung besteht lediglich darin, daß von mehreren unter sich in einem gewissen Verhältnisse stehenden Personen (re, verbis oder mixtim conjuncti) die eine oder die andere ausfällt. Das Ausfallen ist aber etwas anderes, als das Sterben oder das Ausschlagen ꝛc. Jenes ist die Folge von diesem, darf also mit diesem selbst nicht verwechselt werden. Das Ausfallen kann sich nur in besonderer Beziehung auf denjenigen Ort verwirklichen, woselbst im entgegengesetzten Falle das Eintreten in gewisse Rechte sich würde verwirklicht haben, also in Beziehung auf den Wohnort des Erblassers.

36) Von der Collationsverbindlichkeit.

Die factische Voraussetzung der Collationspflicht besteht in der Ertheilung eines Brautschatzes oder sonstiger Unterstützungen von Seiten der Eltern an die Kinder. Der Ort, woselbst diese statt fand, entscheidet daher über ihre rechtlichen Folgen, also namentlich darüber, ob überhaupt, und eventuell in wie weit eine Verpflichtung zum Conferiren bestehe. Der Tod der Eltern bildet nur die Bedingung, durch welche die Collationspflicht, in sofern sie besteht, hinausgeschoben wird. **)

*) Hertius l. c. Sect. 4. §. 27.

**) Meier l. c §. 36.

β. Civilprozeß.

§. 30.

37) Ueber die Cautionen wegen der Kosten und der Widerklage.

Im Lande **A** gilt die Bestimmung, daß jeder beklagte Inländer gegen einen bei inländischen Gerichten klagenden Ausländer das Recht habe, auf Caution wegen der Kosten und der Widerklage zu dringen, im Lande **B**, daß er es nur in sofern habe, als die Klage einen weitaussehenden Prozeß erwarten lasse. Aus einem im Lande **B** errichteten Vertrage klagt ein Ausländer im Lande **A** gegen einen Inländer. Kann dieser unbedingt, oder nur unter der bezeichneten Bedingung Cautionsleistung verlangen? Unbedingt! Es handelt sich zwar keineswegs von der Art und Weise der Geltendmachung eines Rechts, sondern von der Entstehung eines solchen, nämlich desjenigen, die Caution zu verlangen. Allein die factische Voraussetzung desselben besteht in der Anstellung einer Klage von Seiten eines Ausländers gegen einen Inländer; diese verwirklicht sich offenbar an dem Orte, woselbst sie angestellt wird, also im Lande **A**, woraus sich von selbst ergiebt, daß die obige Entscheidung begründet ist. *)

38) Ueber die Einrede der Zahlung.

Nach den Gesetzen des Landes **A**, kann einem ausgestellten Schuldscheine ein halbes Jahr, nach denjenigen des Landes **B** nur vier Wochen hindurch die **exceptio non numeratae pecuniae** entgegengesetzt werden. Im Lande **A** ist

---

*) Jo Voet l. c. Lib. II. Tit. 8. §. 10.

ein Schuldschein ausgestellt, im Lande B auf denselben hin eine Klage erhoben. Innerhalb dreier Monate nach dem Datum der Ausstellung desselben wird gegen dessen Beweiskraft die genannte exceptio eingewendet. Hat der Kläger zu beweisen, daß die Zahlung erfolgt, oder der Beklagte, daß sie nicht erfolgt sey?

Die Ausstellung des Schuldscheins ist ein Factum, dessen rechtliche Folge nach den Gesetzen des Landes A darin besteht, daß er nach sechs Monaten, nach denjenigen des Landes B, daß er nach vier Wochen die Kraft erhalte, juristische Gewißheit für die Zahlung zu begründen. Die Gesetze des Orts der Ausstellung sind also entscheidend. Dem Kläger liegt demzufolge in unserm Falle der Beweis ob. *)

39) Ueber die Vollstreckung eines Urtheils.

Im Lande A gelten wesentlich verschiedene Gesetze rücksichtlich der Vollstreckung von Urtheilen, als im Lande B. In dem erstern ist ein Urtheil gesprochen worden, in dem letztern soll es vollstreckt werden: nach welches Landes Gesetzen? Nach denjenigen des Landes B! denn es handelt sich hier nicht von der Beurtheilung der rechtlichen Folgen irgend einer factischen Voraussetzung, nicht von der Entstehung irgend eines Rechts, sondern es frägt sich blos, auf welche Weise das schon längst entstandene und durch das Urtheil bereits anerkannte Recht geltend gemacht werden solle? Diese Frage kann daher nur nach den Gesetzen desjenigen Orts beantwortet werden, woselbst die Execution vor sich gehen

---

*) Ganz dasselbe gilt rücksichtlich aller zum Zwecke künftiger Beweisführung vorgenommenen Handlungen. Meier l. c. §§. 53, 54. P. Voet l. c. Sect. 10. Nro. 11.

soll, das Recht selbst mag entstanden und durch ein Urtheil anerkannt worden seyn, wo es will *).

40) Ueber die Begründung des Real-Arrestes. Erster Fall.

Nach den Gesetzen des Landes **A** können Arreste auf Sachen nur verhängt werden, wenn eines Theils die Gefahr eines unwiderbringlichen Verlustes überhaupt wahrscheinlich gemacht, andern Theils das Vorhandenseyn eines Forderungsrechts halb erwiesen wird. Die Gesetze des Landes **B** stimmen zwar in ersterer Rücksicht mit jenen überein, verlangen aber vollen Beweis der Forderung, jedoch vorbehältlich des Gegenbeweises:

X und **Y** schlossen im Lande **A** einen Vertrag ab, dem zufolge ersterer dem letztern eine gewisse Summe zu zahlen verspricht. **X** verläßt seinen Wohnort, ohne den **Y** bezahlt zu haben, und zwar auf solche Weise, daß für diesen die Gefahr eines unwiderbringlichen Verlustes seiner Forderung entsteht; dieser verfolgt daher jenen, und trifft denselben im Lande **B** an, dringt daselbst gerichtlich darauf, die Sachen, welche der **X** bei sich führt, mit Beschlag zu belegen, und ist nur im Zweifel, ob er die von den Gesetzen des Landes **A** oder denjenigen des Landes **B** zu diesem Behufe geforderten Beweise zu führen habe?

In dieser Rücksicht frägt es sich vor allem: handelt es sich hier um die Entstehung, oder um die Geltendmachung rechtlicher Folgen? Offenbar nur um die letztern! Es frägt sich nicht, ob eine Forderungs- oder irgend ein anderes Recht vorhanden sey, sondern nur auf welche Weise dem Richter die Ueberzeugung beigebracht werden könne, daß

---

*) Stryk l. c. disp. 1. cap. 3. Nro. 35 — 40.

Grund zu Verhängung des Arrestes, dieses besondern Mittels der Geltendmachung einer Forderung, vorhanden sey. Selbst die Beibringung eines vollen Beweises von der impetrantischen Seite begründet noch keine Gewißheit über die Gegründetheit der Forderung, weil dem Impetraten ja der Gegenbeweis vorbehalten bleibt.

Allein anders verhält sich folgender:

41) Zweiter Fall.

Der X geht mit dem Y im Lande A einen Vertrag ein, in welchem er verspricht, daß, falls er seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, er sich gefallen lassen wollte, daß sein sämmtliches Mobiliar-Vermögen mit Beschlag belegt würde. Nach den Gesetzen des Landes A ist dieser Vertrag gültig, nach denjenigen des Landes B ungültig. Der X erfüllt sein Versprechen nicht, und begibt sich mit seinem gesammten Mobiliarvermögen in das Land B. Daselbst dring der Y auf Arrestirung dieses Vermögens: mit Recht oder mit Unrecht? Mit Recht! denn es handelt sich hier nur um die Folgen derjenigen factischen Voraussetzung, welche in der Abschließung des Vertrags besteht. Da diese im Lande A sich verwirklicht hat, so kann sie nur nach dessen Gesetzen beurtheilt werden *).

Nach ganz gleichen Grundsätzen wie dieser und der vorige Fall ist auch die Frage rücksichtlich der Verhängung des Personalarrestes zu entscheiden, und was insbesondere den Wechselarrest betrifft, so ist zu bemerken, daß die factische Voraussetzung, auf welche das Recht sich gründet, dessen Verhängung zu verlangen, immer in der Nichterfüllung einer gewissen Verbindlichkeit ruht **).

---

*) Jo. Voet l. c. L. II. T. 4. §. 27.

**) P. Voet l. c. Sect. 9. cap. 2. Nro. 14. Meine § 1 angeführte Schrift S. 236 ff.

42) Ueber die Begründung von Vorzugsrechten im Concurse.

In dem Lande **A** gilt das Gesetz, kein Vorzugsrecht im Concurse solle auf andere Weise, als vermittelst einer Bemerkung im Hypothekenbuche entstehen können. Im Lande **B** dagegen genügt ein von dem Schuldner in einer öffentlichen Urkunde ertheilte Bewilligung zu diesem Zwecke. Im Lande **C** ist schon ein einfaches Versprechen desselben hinreichend.

Der im Lande **A** wohnende **X** ertheilt dem im Lande **B** wohnenden **Y** im Lande **C** in einer öffentlichen Urkunde vertragsweise ein Vorzugsrecht im Concurse (so jedoch, daß er dadurch, wie sich von selbst versteht, die Rechte keines Menschen verletzt). Welches sind die rechtlichen Folgen hievon? Wie alle Handlungen, so ist auch die Errichtung dieses Vertrags nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme, also hier nach denjenigen des Landes **C** zu beurtheilen, woraus sich ergibt, daß durch jenen Vertrag allerdings das zugesicherte Vorzugsrecht entspringe, und daß zu diesem Zwecke schon die Ertheilung eines einfachen Versprechens hingereicht hätte. Hieraus erhellt allerdings, daß die in den Ländern **A** und **B** getroffenen gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der im Auslande errichteten, ein Vorzugsrecht einräumenden Verträge, ihren Zweck nicht erreichen. Allein daran ist nur die mangelhafte Fassung derselben schuld. *)

43) Ueber die Güterabtretung (Bonorum cessio).

Nach den Gesetzen des Landes **A** hat der Schuldner, welcher seine Güter abtritt (bonis cedirt), nachdem er ohne

---

*) Siehe §. 20. Nro. 1 am Ende oben.

sein Verschulden in Vermögensverfall gerathen war, die Wohlthat der Competenz. Nach derjenigen des Landes B hat er sie in dem bezeichneten Falle nicht. Die factische Voraussetzung, von welcher es sich hier handelt, ist die Abtretung der Güter von Seiten eines ohne sein Verschulden in Vermögensverfall gerathenen Schuldners. Der Ort, an welchem dieselbe statt findet, entscheidet also über deren rechtliche Folgen. Nur versteht es sich von selbst, daß wenn sie an einem Orte vorgenommen wird, an welchem sie mit Wirksamkeit überall nicht vorgenommen werden kann, sie wie überhaupt keine, so auch nicht die Wohlthat der Competenz zur rechtlichen Folge haben kann; also z. B. wenn sie an dem Wohnorte des Gläubigers vorgenommen wird, während die Gesetze dieses Orts bestimmen, sie müssen an demjenigen des Schuldners vorgenommen werden, um irgend eine rechtliche Folge zu haben.

γ. Criminalrecht.*)

§. 31.

44) Ueber die Bestrafung von Verbrechen, welche auf der Gränze verschiedener Länder begangen werden.

Der X und der Y kommen an einem Orte zusammen, woselbst die Gränzen von verschiedenen Ländern an einander stoßen. Ersterer steht mit dem einen Fuße im Lande A, mit dem andern im Lande B, letzterer mit dem einen im Lande C, mit dem andern im Lande D. Ertheilte nun in dieser Stellung der eine dem andern einen Schlag, so müßte aus-

*) Im weiteren Sinne des Worts, demzufolge es auch das Criminalverfahren in sich schließt.

gemittelt werden, in welchem Landesbezirke sich der durch denselben getroffene Theil des Körpers befunden habe. Die Gesetze dieses Landes müssen zur Anwendung kommen, weil die Handlung des Schlagens *) sich erst in dem Augenblicke, also auch an dem Orte verwirklicht, in, respective an welchem der Schlag **) mit demjenigen körperlich zusammentrifft, welchem derselbe zugedacht ist.

45) Ueber die Zurechnungsfähigkeit.

Ein neunjähriger Junge, welcher im Lande A seinen Wohnort hat, stiehlt im Lande B Eßwaaren. In jenem Lande gilt die Bestimmung, daß Kinder unter zehn, in diesem, daß nur Kinder unter acht Jahren wegen solcher Vergehungen straflos seyn sollen. Ist der Junge straffällig, oder nicht?

Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von derjenigen, ob die bezeichneten Gesetze die rechtlichen Folgen einer dauernden oder nicht dauernden factischen Voraussetzung bestimmen. In jenem Falle ist der Junge straflos, weil dann die Gesetze seines Wohnorts entscheidend sind, in diesem straffällig, weil die Gesetze des Orts der Handlung zur Anwendung kommen müssen. Offenbar werden durch die angegebenen Gesetze die rechtlichen Folgen einer dauernden factischen Voraussetzung bestimmt, nämlich des Zustandes der Menschen unter zehn, oder unter acht Jahren. Es sind also die Gesetze des Landes A entscheidend.

Ist einmal ausgemacht, daß, und eventuell in wieweit der Junge die Fähigkeit hatte, ein Verbrechen der bezeichneten Art zu begehen, und sich durch dasselbe Strafe

*) oder Schießens, oder Werfens ꝛc.

**) oder Schuß, oder Wurf.

zuzuziehen, dann allerdings kann kein anderes Gesetz als dasjenige des Orts der Handlung zur Anwendung kommen, allein in unserm Falle handelt es sich zunächst von jener Präliminarfrage, gleichwie in den oben (§. 22. Nr. 9, 10) entschiedenen Fällen.

Die angegebene Entscheidung entspricht nicht nur dem Wesen des Gesetzes, sondern auch der Billigkeit, denn nach dem Inhalte der bezeichneten Gesetze zu schließen, muß angenommen werden, daß die Kinder des Landes B sich früher entwickeln, als diejenigen des Landes A *). Offenbar unbillig wäre es aber, das unentwickelte Kind des einen Landes dem entwickelten Altersgenossen des andern Landes in rechtlicher Beziehung gleich setzen zu wollen.

46) Ueber Verabredung, intellectuelle Herbeiführung, Unterstützung, Begünstigung von, und sonstiger Theilnahme an Verbrechen.

Im Lande A verabreden sich die im Lande B wohnenden X, Y, Z in ein Haus, welches im Lande C belegen ist, Diebstahls wegen, einzubrechen, und vollführen auch in der That das verabredete Verbrechen. Nach welches Landes Gesetzen sind sie zu strafen? Es liegen hier zwei verschiedene Handlungen vor: die Schließung des Complotts und die Vollziehung des verabredeten Verbrechens. Die rechtlichen Folgen der ersteren, wie der letzteren sind nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme zn beurtheilen, die Schließung des Complotts also nach denjenigen des Landes A, die Vollziehung des verabredeten Verbrechens nach denjenigen des

---

*) Man denke an die Kinder tropischer Länder und diejenigen der Polarländer.

Landes C. Auf die Gesetze des Landes B kommt nichts an. *)

Ganz dasselbe gilt rücksichtlich des Verhältnisses derjenigen Handlungen, durch welche jemand Auftrag, Rath oder Befehl zur Begehung eines Verbrechens ertheilt, oder als Gehülfe, Begünstiger oder sonstiger Theilnehmer in Beziehung auf ein solches mitwirkt, zu denjenigen, durch welche das aufgetragene, angerathene, befohlene, unterstützte, begünstigte rc. Verbrechen vollzogen wird.

47) Ueber schriftliche Verleumdungen.

Im Lande A schreibt der X eine schwere Verleumdung auf den Y nieder, im Lande B theilt er dieses Schreiben einer größeren Anzahl von Menschen mit, im Lande C wohnen die beiden genannten Personen. Nach welches Orts Gesetzen ist der X zu bestrafen? Offenbar nach denjenigen des Landes B! denn das bloße Niederschreiben einer Verleumdung ist nirgends mit Strafe belegt, sondern nur das Mittheilen derselben an andere Menschen. Dieses hat aber in unserm Falle im Lande B statt gehabt.

48) Ueber Preßvergehungen.

Bei der Frage, nach welches Orts Gesetzen derjenige zu bestrafen sey, welcher vermittelst einer Druckschrift ein Vergehen begeht, ist nicht zu übersehen, daß eine Handschrift verschieden ist von einer Druckschrift, und die Anfertigung dieser letzteren verschieden von deren Verbreitung. Ob die Gesetze des Orts, wo die eine oder die andere Handlung vorgenommen worden ist, entscheidend seyen, hängt von

*) P. Voet l. c. Sect. 4. cap. 1. Nro. 3. Cocceji jus controvers. L. 5. Tit. I. qu. 18.

der Fassung der Gesetze ab, doch beziehen sich diese niemals und können sich vernünftigerweise niemals auf das Verfertigen der Handschrift beziehen. Auf den Ort, woselbst dieses statt gehabt hat, kommt also auch hier, wie im vorigen Falle, nichts an.

49) Ueber das Criminalverfahren.

Nach welcherlei Gesetzen ist gegen diejenigen zu verfahren, welche ein Verbrechen im Lande A verabredet, im Lande B dessen Vollziehung angefangen, im Lande C fortgesetzt, im Lande D vollendet haben, welche im Lande E wohnen und im Lande F eingefangen worden sind? Nach den Gesetzen desjenigen Orts, woselbst ihnen der Prozeß gemacht wird. *) Denn es handelt sich ja nur von der Anwendung von Prozeßgesetzen. Die Beantwortung der Frage aber, woselbst ihnen der Prozeß zu machen sey, gehört nicht hierher, weil wir nicht von den Gerichten, sondern von den Gesetzen in ihrer Beziehung auf räumliche Verhältnisse handeln.

δ. Völkerrecht.

§. 32.

50) Ueber das Verhältniß gesandtschaftlicher Personen zu den Gesetzen des Landes ihrer officiellen Residenz.

Durch das Völkerrecht ist nicht festgesetzt, daß gesandtschaftliche Personen den Gesetzen des Orts, an welchem sie ihren officiellen Charakter haben, sondern nur daß sie der Gerichtsbarkeit desselben nicht unterworfen seyn

---

*) P. Voet l. c. Sect. 11. cap. 1. Nr. 4.

sollen, obgleich allerdings diese mit jenen wie überhaupt *), so auch hier nicht selten verwechselt werden. **) Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Landes ihrer Residenz reicht auch vollkommen hin, die Unverletzbarkeit der gesandtschaftlichen Personen zu sichern, woraus allein sich schon ergiebt, daß jede weitere Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen auf keinem Grunde beruht.

Allein der Aufenthalt gesandtschaftlicher Personen an dem Orte ihrer Bestimmung hat das Besondere, daß er wenigstens in der Regel nicht als ein dauernder betrachtet werden kann, weil es eines Theils nicht in ihrer Macht liegt, denselben lange dauern zu lassen, indem sie willkührlich zurückberufen werden können, andern Theils indem auch von dem Ministerio, welches über die Dauer ihres Aufenthalts zu verfügen hat, nicht angenommen werden kann, daß es seine Absicht sey, gesandtschaftlichen Personen im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu bereiten. Die auf diese Weise begründete Unsicherheit über die zeitliche Ausdehnung ihres Aufenthalts an dem Orte ihrer Residenz steht in offenbarem Widerspruche mit dem Character der Dauer, welcher gerade nur dadurch begründet wird, daß jemand entweder die Absicht an den Tag legt, oder gezwungen ist, sich längere Zeit an einem Orte aufzuhalten. Diese Absicht oder diese Zwangsnothwendigkeit kann aber eine gesandtschaftliche Person, nach dem bisherigen, wenigstens in der Regel nicht haben, und also auch nicht an den Tag legen. Demzufolge

---

*) Siehe oben Seite 35 f.

**) Martens droit des gens §. 214 ss. Klüber, europäisches Völkerrecht §. 209 ff. Manche Völkerrechtslehrer schreiben gleiche Rechte unbedingt auch auswärtigen Souverainen zu. Allein in sofern diese nicht in ihrer Eigenschaft als solche Staatsangelegenheiten mit dem fremden Souverain zu verhandeln gekommen sind, durchaus ohne alle Gründe.

sind rücksichtlich derjenigen Fälle, welche den Character der Dauer an sich tragen, die Gesetze des Orts ihrer officiellen Residenz nicht entscheidend, wohl aber rücksichtlich derjenigen, welche keine zeitliche Ausdehnung haben. Was die Fälle der ersteren Art betrifft, so müssen die besonderen Verhältnisse entscheiden, ob eine gesandtschaftliche Person einen Wohnort habe, oder nicht, eventuell welchen? Sind die Verhältnisse nicht so beschaffen, daß angenommen werden kann, sie habe einen Wohnort (welcher Fall sehr wohl eintreten kann), so ist die Folge hiervon, daß rücksichtlich der factischen Voraussetzungen der bezeichneten Art keine positiven Gesetze zur Anwendung kommen können, gleichwie in dem bereits oben (S. 18 f.) erwähnten Falle.

Allein, alle Handlungen und Ereignisse, welche sich in Beziehung auf eine gesandtschaftliche Person in dem Lande ihrer officiellen Residenz verwirklichen, sind nach dessen Gesetzen zu beurtheilen, gleichwie Prozesse, welche eine solche Person in diesem Lande führt, nach dessen Prozeßgesetzen zu führen sind. Macht daher eine gesandtschaftliche Person in dem Lande, woselbst sie ihren officiellen Character hat, ein Testament nach den Gesetzen dieses Landes, so ist es gültig, außerdem ungültig*), geht sie daselbst einen Vertrag ein, oder nimmt sie sonst irgend eine Handlung (namentlich auch eine schändliche) vor, so ist dieselbe nach den Gesetzen des Orts ihrer offiziellen Thätigkeit zu beurtheilen; obgleich allerdings der Prozeß daselbst nicht geführt werden kann, falls nicht durch besondere Umstände, nämlich die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der betheiligten Personen, eine Ausnahme begründet wird. Eben dieses gilt von Ereignissen. Schlägt z. B. ein Sturmwind die Fensterscheiben des Hauses zusammen, in welchem eine gesandtschaftliche Person zur

*) Hertius l. c. §. 31.

Miethe wohnt, so kann die Frage, wer diesen Schaden zu tragen habe, nur nach den Gesetzen des Orts beantwortet werden, woselbst sich dieses Ereigniß zugetragen hat, also nach denjenigen des Orts ihrer officiellen Residenz.

51) Ueber das gegenseitige Verhältniß der Staaten.

Auch rücksichtlich des gegenseitigen Verhältnisses von Staaten kann die Frage entstehen: welches Orts positive Gesetze zur Anwendung kommen müssen, z. B. wenn der Staat A eine Anleihe bei dem Staate B macht, eine Servitut auf dessen Gebiete besitzt u. d. m. Es lassen sich überhaupt alle möglichen privatrechtlichen Verhältnisse denken, in welche Staaten gegenseitig zu einander kommen können, weil denselben allgemein juristische Persönlichkeit zugeschrieben wird, vermöge welcher sie derartiger Verhältnisse fähig werden. In sofern sie nun in solche eintreten, so sind dieselben natürlich nach den bestehenden positiven Gesetzen zu beurtheilen, und zwar desjenigen Orts, welche nach den allgemeinen, im ersten Abschnitte dieser Schrift aufgestellten, und in diesem Abschnitte durch Beispiele erläuterten Grundsätzen zur Anwendung kommen müssen.

§. 33.

b. Zusammengesetzte Fälle.

α. Einleitung.

Zusammengesetzt im Verhältniß zu den einfachen Fällen, sind diejenigen, bei deren Beurtheilung es nicht blos auf die Gesetze eines einzigen, sondern mehrerer Länder ankommt. Bei allen den bisher mitgetheilten Fällen waren immer nur die Gesetze eines einzigen Landes von praktischer Bedeutung,

bei denjenigen dieser Abtheilung sind immer die Gesetze mehrerer Länder von Wichtigkeit.

Auf doppelte Weise können dieselben in Beziehung auf einen einzelnen Fall zusammentreffen, entweder so, daß sie vereint zur Anwendung kommen, oder so, daß die Wirksamkeit des einen diejenige des andern ganz oder theilweise aufhebt. Die Fälle der ersteren Art sind diejenigen der Concurrenz der Gesetze, im eigentlichen Sinne des Worts, diejenigen der zweiten Art sind die Fälle der Collision. Die ersteren unterscheiden sich von den bisher mitgetheilten Fällen darin, daß sie sich zu gleicher Zeit auf verschiedene Länder beziehen, dermaßen, daß sie zu gleicher Zeit die factischen Voraussetzungen der Gesetze des einen und des andern Landes bilden, während die bisher mitgetheilten Fälle immer nur auf ein einziges Land sich bezogen; die letzteren darin, daß durch die Wirksamkeit der Gesetze des einen Landes derjenigen der Gesetze des andern Landes Schranken gesetzt werden, während die Schranken der Wirksamkeit der Gesetze in den bisher mitgetheilten Fällen, lediglich aus der innern Natur der Gesetze, auf welche es ankam, hervorgiengen.

β. Fälle der Concurrenz.

§. 34.

52) Ueber das Gebot und Verbot der Rückkehr ins Vaterland, und andere ähnliche Fälle.

Im Lande A gilt das Gesetz, alle Bürger dieses Landes, welche nach Ausbruch eines Kriegs mit dem Lande, in welchem sie sich befinden, nicht in ihr Vaterland zurückkehrten, sollten bestraft, außerdem aber für ihre etwaigen Verluste entschädigt werden, im Lande B, alle in diesem wohnenden Ausländer sollten bestraft werden, falls sie bei dem Ausbruche

eines Kriegs mit ihrem Vaterlande, in dasselbe zurückzukehren versuchen möchten. Im entgegengesetzten Falle aber sollten sie für etwaige Verluste entschädigt werden.

Bricht nun zwischen diesen beiden Ländern ein Krieg aus, und folgen die im Lande B wohnenden Bürger des Landes A den Gesetzen ihres Vaterlandes, so werden sie nach denjenigen des Landes B straffällig, gleichwie sie es nach denjenigen ihres Vaterlandes werden, wenn sie denjenigen des Landes B Folge leisten. Umgekehrt erhalten sie aber Entschädigung vom Lande B, falls sie in diesem Lande bleiben, und Entschädigung vom Lande A, falls sie in dieses zurückkehren.

Derselbe Fall (des Verbleibens im Lande B oder des Wegziehens in das Land A) macht also immer die Gesetze zweier Länder anwendbar, das Strafgesetz des einen und das Entschädigungsgesetz des andern, weil die positive Seite desselben sich eben so bestimmt auf das eine, als die negative auf das andere bezieht. Es müssen also in beiden Fällen immer die Gesetze beider Länder neben einander gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Fälle dieser Art lassen sich in Menge denken, doch sind sie alle durchaus gleichförmig, weil nur das gegenseitige Verhältniß zwischen Positivität und Negativität eine doppelte Beziehung der bezeichneten Art möglich macht. Es würde daher nur ermüdend seyn, wenn mehrere Fälle angeführt würden. Hierbei ist jedoch wohl zu bemerken, daß Fall und factische Voraussetzung nicht gleichbedeutende Worte sind. Derselbe Fall (das Verbleiben im Lande B, oder das Wegziehen in das Land A) umfaßt zwei factische Voraussetzungen verschiedener Art, indem die eine positiver, die andere negativer Natur ist. Auf eine individuell bestimmte factische Voraussetzung kann immer nur ein einziges und daher auch nur eines einzigen Landes Gesetz zur Anwendung kommen,

allein auf denselben Fall mehrere, weil dieser in verschiedenen Beziehungen stehen kann, während die factische Voraussetzung, als solche, immer nur zu dem Gesetze, welches dessen rechtliche Folge bestimmt im Verhältniß stehen kann, weil Voraussetzung und Folge, Ursache und Wirkung correlative Begriffe sind, von welchen der eine wesentlich durch den andern bedingt ist.

γ. Fälle der Collision,

a. Einseitiger Aufhebung der Gesetze.

§. 35.

53) Ueber das Züchtigungsrecht des Vaters.

Den Gesetzen des Landes **A** zufolge hat der Vater das Recht, seine Kinder wegen Vergehungen auf vier Wochen, im Lande **B** nur auf vierzehn Tage, im Lande **C** nur auf drei Tage einzusperren. Allein außer diesen Gesetzen besteht im Lande **B** die Bestimmung, daß derjenige Vater, welcher seinen Sohn auf längere Zeit als vierzehn Tage einsperren würde, bestraft werden sollte. Beständе dieses letztere Gesetz nicht, so würde, wie wir schon oben (§. **22** Nr. **9**) gesehen haben, der Vater, welcher seinen Wohnsitz im Lande **A** hat, seinen Sohn, welcher im Lande **C** sich vergangen hätte, in allen diesen Ländern auf vier Wochen ungestraft einsperren können. Allein das letztgenannte Gesetz verändert die Lage der Sache. Durch dasselbe wird mit einer gewissen factischen Voraussetzung eine gewisse rechtliche Folge verknüpft. Verwirklicht sich daher jene innerhalb des Landes **B**, so muß diese eintreten, die Gesetze anderer Länder mögen bestimmen, was sie wollen. Durch das bezeichnete Gesetz des Landes **B** werden also der Wirksamkeit des Gesetzes des

Landes A Schranken gesetzt, welche dasselbe außerdem nicht haben würde.

Ganz auf dieselbe Weise können alle Gesetze, welche die rechtlichen Folgen dauernder factischer Voraussetzungen bestimmen, durch solche beschränkt werden, welche die rechtlichen Folgen von Voraussetzungen bestimmen, die keine zeitliche Ausdehnung haben.

54) Ueber die Legitimation unehelicher Kinder.

Im Lande A gilt die Bestimmung, ein durch fürstliches Rescript legitimirtes uneheliches Kind erhalte durch diese Legitimation alle Rechte ehelich geborener Kinder; im Lande B, ein uneheliches Kind solle auf keine Weise die Rechte ehelich geborner erlangen könne; würde nichts desto weniger ein inländisches uneheliches Kind im Auslande legitimirt worden seyn, so solle dasselbe sofort mit dem Wiedereintritte in das Gebiet seines Vaterlands in seinen alten Rechtszustand wieder eintreten.

Hiervon ist die Folge, daß das im Auslande legitimirte, dem Lande B angehörige uneheliche Kind sofort bei seinem Wiedereintritte in sein Vaterland in den Rechtszustand eines unehelichen Kindes wieder eintritt, weil diese rechtliche Folge von den Gesetzen des Landes B an das Betreten seines Staatsgebiets geknüpft ist, und dieses sich natürlich nur innerhalb desselben verwirklichen kann.

b. Fälle gegenseitiger Aufhebung der Gesetze.

§. 36.

55) Ueber die Güterabtretung.

Die Gesetze des Landes A bestimmen, die Güterabtretung müsse am Wohnorte des Schuldners, diejenigen des Landes B,

sie müsse am Wohnorte des, oder der bedeutendsten Gläubiger geschehen, um rechtliche Folgen zu haben. Wohnt nun der Schuldner X im Lande B, seine bedeutendsten Gläubiger aber im Lande A, so hat eine im Lande B vorgenommene Güterabtretung nach den Gesetzen dieses Landes, gleichwie eine im Lande A vorgenommene, nach den Gesetzen dieses keine rechtliche Wirksamkeit. Da nun jede Handlung nur nach den Gesetzen des Orts ihrer Vornahme beurtheilt werden kann, so ergiebt sich, daß in unserm Falle der X auf keine Weise der Wohlthat der Güterabtretung theilhaftig werden kann, indem immer die Gesetze des einen Landes diejenigen des andern unwirksam machen.

56) Von dem Erfordernisse der Proclamation der Ehe.

Nach den Gesetzen des Landes A und B gilt gleichmäßig die Bestimmung, daß keine Ehe ohne vorgängige, in Gemäßheit der Landesgesetze vorgenommene Proclamation derselben gültig eingegangen werden könne; dieselben weichen jedoch darin von einander ab, daß nach denjenigen des Landes A eine Ehe nur am Wohnorte des Bräutigams, nach denjenigen des Landes B nur am Wohnorte der Braut gültig proklamirt werden kann.

Wenn es sich also fügt, daß die Braut eines im Lande B wohnenden Bräutigams im Lande A wohnt, so können dieselben, so lange dieses Wohnungsverhältniß dauert, sich nicht gültigerweise ehelichen. Denn die Gesetze dieser Länder erfordern zu diesem Zwecke eines Theils Proclamation der Ehe in Gemäßheit der Landesgesetze, andern Theils Proclamation derselben am Wohnorte des Bräutigams, respect. der Braut. Diese beiden Erfordernisse können aber, so wie der Fall gesetzt ist, nicht vereint in Erfüllung gehen, woraus sich die Unmöglichkeit einer gültigen Eingehung der Ehe zwischen den bezeichneten Personen von selbst ergibt.

Das Gesetz des einen Landes über das Erforderniß der Proclamation der Ehe in Gemäßheit seiner Gesetze steht in unserm Falle dem Gesetze des andern Landes, welches nur die am Wohnorte des Bräutigams respective der Braut vorgenommene Proclamation für gültig erklärt, im Wege. Soll daher die Ehe zwischen den bezeichneten Personen im Lande **A** eingegangen werden, und wird dieselbe demzufolge im Lande **B**, dem Wohnorte des Bräutigams, proclamirt, so ist die Proclamation zwar nach den Gesetzen dieses Landes gültig, allein nicht den Gesetzen des Landes **A** entsprechend, und da als factische Voraussetzung der gültigen Eingehung einer Ehe die vorgängige Proclamation desselben in Gemäßheit dieser Gesetze bezeichnet ist, so liegt diese Voraussetzung nicht vor, falls die Proclamation nach anderen, als des Landes **A** Gesetzen vorgenommen worden ist, es kann also auch nicht diejenige rechtliche Folge eintreten, welche lediglich an die bezeichnete Voraussetzung geknüpft ist. Wird aber die Ehe im Lande **B** proclamirt, so ist diese Proclamation nach den Gesetzen dieses Landes ungültig, es kann daher deßhalb in Folge derselben keine gültige Ehe eingegangen werden.

Ganz dasselbe gilt im umgekehrten Falle, nämlich, da die Ehe im Lande **B** eingegangen werden soll.

Niemand wird verkennen, daß das Zusammentreffen der Gesetze verschiedener Orte in der (§§. 34 — 36) bezeichneten Art sehr betrübende Resultate herbeiführt. Allein kein denkender Geist wird dieselben den bisher entwickelten Grundsätzen, sondern lediglich der Verschiedenheit der Gesetze der verschiedenen Länder zuschreiben.

2. Fälle, in Betreff welcher es sich von Verfügungen handelt, deren Zweck ist, Normen über die Wirksamkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung festzustellen.

§. 37.

57) Von dem Verhältnisse der Gesetzgebung des einen Staats zu derjenigen des andern.

Im Lande A erläßt der Gesetzgeber eine Verfügung, worin er bestimmt, alle Verhältnisse der Bürger desselben sollen nach dessen Gesetzen ohne Unterschied beurtheilt werden, und worin er alle Richter des Landes anweist, in Gemäßheit dieser Verfügung zu erkennen. Welche rechtlichen Folgen hat dieser Erlaß? Durchaus keine! denn in sofern derselbe im Widerspruch mit dem Wesen des Gesetzes steht und einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt anderer Staaten enthält*), ist sie dem obigen zufolge (§. 2) nichtig. In sofern dieses aber nicht der Fall ist, hat sie keine Wirksamkeit, weil auch ohne dieselbe die Gesetze des Inlands zur Anwendung kommen müßten.

Die Richter des Inlands sowohl, als des Auslands, dürfen daher auf eine solche Verfügung durchaus keine Rücksicht nehmen, in sofern sie dem Wesen des Gesetzes widerspricht, also kein Gesetz ist.

Wie diese Pflichten des Richters unabhängig von Landesgränzen aus dem Wesen seines Berufs mit Nothwendigkeit hervorgehen, so kann auch der Umstand, vor welches Landes Gerichten jene Frage zu Sprache gebracht wird, von keiner Erheblichkeit seyn.

*) In wieweit dieses der Fall sey, ergibt sich wohl zur Genüge aus dem ersten und dem letzten Abschnitte dieser Schrift.

58) Von dem Verhältnisse der Gesetzgebung eines Theils des Staats zu einem andern Theile desselben.

In den verschiedenen Distrikten des Landes A gelten verschiedene Gesetzgebungen. In Beziehung auf diese Verschiedenheiten werden von dem Gesetzgeber dieses Landes folgende Bestimmungen getroffen:

Die Intestaterbfolge solle immer nach den Gesetzen des Distrikts beurtheilt werden, in welchem der Erblasser verstorben sey, Verträge, in sofern die Contrahenten an demselben Orte wohnten, nach den Gesetzen des Wohnorts derselben, das eheliche Verhältniß nach den Gesetzen desjenigen Orts, an welchem die Ehe eingegangen worden sey u. s. w.

Jede dieser Bestimmungen enthält *) einen innerlichen Widerspruch **), indem sie auf der einen Seite die Gültigkeit der verschiedenen Local-Gesetzgebungen anerkennen, auf der anderen aber denselben eine Wirksamkeit zuschreiben, welche dem Wesen des Gesetzes widerspricht, oder mit anderen Worten, indem sie auf der einen Seite zugeben, daß dieselben die aus ihrer Natur mit Nothwendigkeit hervorgehende Wirksamkeit haben sollen, auf der anderen Seite aber verfügen, daß sie diese nicht haben sollen.

Derartige Verfügungen können daher keine Wirksamkeit haben, da sie sich selbst aufheben.

---

*) Wie sich aus dem Abschnitte 1 und diesem Abschnitte 4 zur Genüge ergibt.

**) S. oben §. 7.

Sachregister.

A.

Abwesende, Errichtung von Verträgen zwischen solchen S. 36 f.

Alimentationsansprüche S. 17 f.

Ausländer s. Inländer.

Ausnahmen, Unzuläßigkeit derselben in Betreff einer aus der Vernunft abgeleiteten Regel S. 59, 68.

Autonomie S. 66 ff.

B.

Befugnisse, entstehen erst in Folge der Gesetze, können daher kein Kriterium für unsere Frage seyn. S. 28 f.

Besitz gewisser Arten von Sachen für gewisse Arten von Personen S. 73.

Bürgerliche, Gewalt und Naturrecht, in ihrem Verhältniß zu unserer Lehre S. 53.

C.

Capacité des personnes, persönliche Fähigkeit S. 38 ff. 41.

Citation von Zeugen S. 26.

Civilprozeß, Beurtheilung mehrerer in denselben einschlagender Fälle §. 30. Die einzelnen Fälle s. S. VII.

Code civil oder Napoléon §. 12.

Codex Bavar. Maxim. S. 44.

Collision §§. 33 u. 35. Die einzelnen Fälle s. S. VIII.

Concurrenz §§. 33 und 34. Die einzelnen Fälle s. S. VII.

Criminalrecht, Beurtheilung mehrerer in dasselbe einschlagender Fälle §. 31. Die

einzelnen Fälle s. S. VII. S. auch s. v. Verbrechen.

D.

Dienstbarkeiten §. 25. Die einzelnen Fälle s. S. V.

E.

Ehe, S. 14 f. §. 21. Die einzelnen Fälle s. S. V. u. S. 119.

Eigenschaften, persönliche, üben keinen Einfluß auf unsere Lehre. S. 28.

Entfernung aus einem gewissen Districte, deren Einfluß auf unsere Frage S. 29.

Entstehung rechtlicher Folgen S. 8. f.

Erbrecht §. 29. Die einzelnen Fälle s. S. VI.

Ereigniß, zufälliges S. 13 f.

Erwerb gewisser Arten von Sachen für gewisse Arten von Personen S. 73.

Etat des personnes S. 38 f.

F.

Fähigkeit, persönliche, s. capacité.

Fall, Definition S. 1, wirklicher, im Gegensatz eines blos gedachten S. 2.

Verschiedenheit eines solchen von einer factischen Voraussezzung S. 116. f.

Fälle, welche der Bestimmung durchaus keines Gesetzgebers unterliegen. S. 4 f., oder wenigstens nicht dieses oder jenes, eod.

Zusammengesetzte §§. 33—36.

Der Collision §§. 33 u. 35.

Der Concurrenz §§. 33 u. 34.

Förmlichkeiten, bei Rechtshandlungen S. 36 f., s. auch s. v. Vertrag.

Fremde s. s. v. Inländer.

G.

Gelten, Definit. S. 7.

Geltendmachung, rechtlicher Folgen S. 8 f.

Gerichtsbarkeit, irrig gebraucht für Gerichtssprengel u. Gesetzgebungsdistrict S. 28 f.

Gesandte S. 35 f. 43, 60, s. auch s. v. Völkerrecht.

Gesetz, Definit. S. 1.

Art und Weise der Feststellung derselben S. 6 f.

Verschieden von Gebrauch S 25 f.

Gesetze, Eintheilung derselben mit besonderer Rücksicht auf Person, Sache und Handlung §. 15.

Gesetzbuch, bürgerliches, für die österreichische Monarchie §. 13.

Gesetzgeber, Schranken desselben, s. s. v. Schranken.

Pflicht desselben in Betreff des Gegenstandes dieser Schrift §. 9.

Gesetzgebung, in ihrem Verhältniß zu unserer Lehre S. 65.

Gewalt, väterliche §. 22. Die einzelnen Fälle s. S. V.

Gränzen, der gesetzgebenden Gewalt, s. s. v. Schranken.

Grundsatz der Lehre dieser Schrift §. 3.

Güterabtretung S. 106.

H.

Handlung, Definit. S. 12.

Verhältniß derselben zu unserer Lehre, nach ihrer Verschiedenheit S. 53 f.

Vornahme einer solchen außerhalb der Gränzen eines gewissen Landes, in der Absicht die Gesetze desselben zu umgehen S. 70.

Herkunft, Ort derselben, übt keinen Einfluß auf unsere Frage, in sofern es sich nicht von den Folgen der Herkunft selbst handelt S. 30 f.

J.

Inländer oder Ausländer, die Eigenschaft des einen und des andern übt keinen Einfluß auf die Entscheidung unserer Frage. S. 27 f., 34, 38 f., 42 f., 48, 56.

Instrumente zum Beweise errichteter Verträge. S. 36.

L.

Landrecht, preußisches §. 11.

Legitimation unehelicher Kinder S. 81. 118.

Locus judicii, delicti, rei sitae, contractus, domicilii S. 44, s. auch s. v. Ort.

M.

Minderjährigkeit S. 14 f.

O.

Ort der begangenen Handlung S. 3.

Der belegenen Sache S. 33 f. 37.

Der Geburt S. 42, s. auch s. v. locus.

P.

Person, nicht zu verwechseln mit Fall S. 1.

Pfandrecht §. 26. Die einzelnen Fälle s. S. V. f.

Positiv, Definit. S. 2.

Beziehung solcher Gesetze auf Raumverhältnisse S. 3.

Preiße für Waaren S. 27.

Prozeßgesetz, Definit. S. 9.

Ausführung in Betreff derselben §. 8.

Provinzialgesetze u. Statuten S. 33.

Q.

Quelle, aus welcher der Grundsatz für unsere Lehre abzuleiten ist. §. 2.

R.

Raumverhältnisse s. s. v. positiv und s. v. Rechtsgesetz.

Recht, römisches §. 10.

Rechtsgesetz, Definit. (weitere Bedeutung) S. 1.

Eintheilung §. 4.

Definit. (engere Bedeutung) eod.

Grundsatz in Betreff derselben für unsere Lehre §. 5.

Weitere Ausführung §§. 6, 7.

Residenten, s. s. v. Gesandte.

Richter, Pflicht derselben in Betreff des Gegenstandes dieser Schrift, §. 9.

S.

Sache, nicht zu verwechseln mit Fall S. 1.

Sachen, unbewegliche, S. 37.

Schranken, welche dem Gesetzgeber gezogen sind, S. 4 f.

Servituten, s. Dienstbarkeiten.

Staatsbürger, Eigenschaft eines solchen, hat keinen Einfluß auf unsere Frage S. 27, 41 f., s. auch s. v. Inländer.

Staatsgewalt, Natur derselben, in ihrer Beziehung zu unserer Lehre, S. 63 f.

Stand, persönlicher, s. s. v. état.

Statuta mere personalia, realia, mexta, S. 44 f., s. auch s. v. Gesetze.

T.

Testament, Uebergabe eines solchen an das Gericht, S. 26, s. auch s. v. Erbrecht.

U.

Umfang der verbindenden Kraft der Gesetze S. 66.

Unterthanen, s. s. v. Inländer; von fremden Mächten beglaubigte, S. 35.

Unterthänigkeit, persönliche, dingliche, Gerichts= S. 58; s. auch s. v. Staatsbürger.

Urkunden. s. v. Instrumente.

V.

Vasallen, eingeborene, von fremden Mächten beglaubigte, S. 35.

Verbrechen, der Ort der Begehung derselben entscheidet über die Anwendung der Gesetze S. 3, 26, s. auch s. v. Criminalrecht.

Verfassung, heutige, in ihrem Verhältniß zu unserm Gegenstande S. 66.

Verhältniß, Definit. S. 17 f.

Zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Hauptstück und Perinenzstück u. s. w. eod.

Der Gesetzgebung des einen Staats zu derjenigen einer andern S. 121.

Der Gesetzgebung des einen Theils eines Staats zu einem andern Theile desselben S. 121.

Vertrag, Formalien desselben S. 36 f.

Beurtheilung einzelner Fälle §. 27.

Das Nähere s. S. VI.

Völkerrecht S. 34 f., s. auch s. v. Gesandte.

Beurtheilung mehrerer in dasselbe einschlagender Fälle §. 32.

Die einzelnen Fälle s. S. VII.

Völkerverträge S. 60.

Volljährigkeit, Zeit des Eintretens derselben S. 72.

Voraussetzung, factische, überhaupt, S. 9.

In der Zeit sich nicht ausdehnende §. 6.

In der Zeit sich ausdehnende §. 7.

Vormundschaften §. 23.

Die einzelnen Fälle s. S. V.

W.

Wirklich, Wirklichkeit, s. s. v. Fall.

Wohnort S. 42.

Wohnortslosigkeit, Folgen derselben für unsere Lehre S. 31 f.

Wohnsitz, ein doppelter zu gleicher Zeit ist nicht möglich. S. 31 f.

Z.

Züchtigungsrecht des Vaters S. 79. 117.

Zustand, Definit. S. 17 f.

Persönlicher, s. s. v. état.

Staatliche Bibliothek Bamberg

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Gustav,

Ueber das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhä
ltnisse oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Orte

Carlsruhe 1834

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749977-8